

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1988

MONTAG, 14. MÄRZ 1988

Nr. 11

	Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit	
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	614	Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Nr. 3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft	624
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Februar 1988	614		
Hessisches Ministerium des Innern		Hessisches Sozialministerium	
§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes; hier: Abgefundene Renten einer Zusatzversorgung	615	Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 62 des Schwerbehindertengesetzes	624
Absenkung der Eingangsbezahlung im gehobenen und höheren Dienst der Beamten durch Art. 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984; hier: Umsetzung in den Tarifbereich	615	Gewerbeaufsicht; hier: Durchführung des Mutterschutzgesetzes; Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter im Bereich des Gesundheitswesens und in ähnlichen Bereichen	629
Tarifvertrag über die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit – Bühnenschiedsgerichtsordnung – vom 12. 11. 1987	615		
Rahmendienstanweisung für die Dienststellen der Hessischen Schutz- und Kriminalpolizei	619	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Breitscheid, Lahn-Dill-Kreis ...	622	Waldarbeiter des Landes; hier: Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 26. 11. 1987 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder	629
Hessisches Ministerium der Finanzen		Richtlinien zur Durchführung der Beihilfegewährung an Kleinerzeuger von Getreide im Wirtschaftsjahr 1987/88	629
Wertermittlungs-Richtlinien 1976	623	Personalnachrichten	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	631
Hessischer Denkmalschutzpreis 1988; hier: Ausschreibungs- und Auswahlverfahren	623	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	631
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit	631
Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraßen 253 und 254 in den Gemarkungen Uttershausen, Unshausen, Harle und Wabern der Gemeinde Wabern, Schwalm-Eder-Kreis	623	im Bereich des Hessischen Sozialministeriums	631
		Die Regierungspräsidenten	
		DARMSTADT	
		Genehmigung der Müller-Klein-Roggestiftung, Sitz Frankfurt am Main	631
		Vorhaben der Firma REWO Chemische Werke GmbH, 6497 Steinau an der Straße	631
		GIESSEN	
		Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Weilburg/Stadtteil Bermbach, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 15. 2. 1988	631
		Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Niedereisenhausen, Steffenberg/Ortsteil Niedereisenhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf	634
		KASSEL	
		Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Süß, Nentershausen/Ortsteil Süß, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	634
		Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen	634
		Hessischer Verwaltungsschulverband	
		Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungseminar Frankfurt am Main	635
		Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungseminar Kassel	642
		Buchbesprechungen	648
		Öffentlicher Anzeiger	650
		Andere Behörden und Körperschaften	
		Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Wiesbaden; hier: Veränderungen im Aufsichtsrat	661
		Öffentliche Ausschreibungen	661
		Stellenausschreibungen	663

273

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Maucher, Helmut, Dipl.-Kaufmann, Bad Homburg v. d. Höhe

Verdienstkreuz 1. Klasse

Kröner, Hans, Unternehmer, München
Saechtling, Dr. Hansjürgen, ehem. Geschäftsführer, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz am Bande

Augenthaler, Erwin, Bezirksdirektor, Heusenstamm
Becker, Wolfgang, Kassenleiter, Zwingenberg
Berger, Gerhard, kaufm. Angestellter, Birkenau
Bonifer, Jakob, ehem. Werkzeugmacher, Mühlheim am Main
Breidenbach, Hubert, Bürgermeister, Linsengericht
Buske, Waldemar, Dipl.-Ing., Geschäftsführer, Marburg
Diehl, Fritz, Oberamtsrat, Mainz-Kastel
Egler-Fischer, Christine, Verwaltungsangestellte, Kassel
Engelmann, Alfred, Schularnitsdirektor, Wiesbaden
Formhals, Kurt, Oberstudiendirektor a. D., Obertshausen
Hanke, Josef-Friedrich, Opernchorsänger, Nieder-Olm
Heckmann, Peter, Bürgermeister a. D., Wald-Michelbach
Heinen, Werner, ehem. Kaufmann, Langen
Koch, Walter, Verwaltungsdirektor, Kassel
Kreim, Georg, Kfz-Meister, Büttelborn
Lenk, Jutta, Hausfrau, Sinntal
Müller, Wilfriede, ehem. Kinderpflegerin, Wolfhagen
Raufert, Gottlieb, Bundesbahnbetriebsinspektor a. D., Groß-Rohrheim
Schäfer, Heinrich, ehem. Verwaltungsangestellter, Kassel
Schneider, Johann, Landwirt, Weimar
Schuck, Karl, Künzell
Sichmann, Erwin, Rechtspfleger, Gelnhausen
Simon, Dr. med. Günther, Arzt, Künzell
Techel, Karl-Arnd, Pfarrer i. R., Berlin
Weigt, Erich, ehem. Verwaltungsangestellter, Eschwege
Wiegand, Wilhelm, ehem. Bautechniker, Gründau
Wojtczak, Adolf, Stadtoberinspektor a. D., Frankfurt am Main

Verdienstmedaille

Fischer, Lydia, ehem. Buchhalterin, Wanfried
Haupt, Dr. Marlene, Oberstudienrätin a. D., Eschwege
Klein, Karl, ehem. Hauptzweigenstellenleiter einer Sparkasse, Mainhausen
Koch, Heinrich, ehem. Schriftsetzer, Pfungstadt
Krum, Rudolf, Oberschullehrer a. D., Niedernhausen
Mai, Erich, ehem. Verwaltungsangestellter, Wiesbaden
Ruppert, Helga, Hausfrau, Eschwege
Stieber, Irmgard, Leiterin einer Berufsfachschule, Wiesbaden
Zoller, Karl, Linsengericht.

Wiesbaden, 25. Februar 1988

Der Hessische Ministerpräsident
P 124 14 a 02/01

St.Anz. 11/1988 S. 614

274

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Februar 1988**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 2 — Februar 1988 — 43. Jahrgang

Inhalt

Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe 1986

Die Landwirtschaft in den Ländern der Bundesrepublik und der Europäischen Gemeinschaft (Teil 3: Anbau und Ernte von Futter-, Industrie- und Brotgetreide)

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit 1983

Zahl der Schüler an allgemeinbildenden Schulen weiter zurückgegangen (Schuljahr 1987/88)

120 200 Familienarbeitskräfte in der Landwirtschaft (Frühjahr 1987)

Daten zur Wirtschaftslage

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Einzelheft 3,—/30,— DM im Jahresabonnement

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 199

Das Personal des öffentlichen Dienstes in Hessen am 30. Juni 1986 — 12,— DM

Nr. 203

Die Produktion des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes in Hessen 1985 und 1986 — 9,— DM

Nr. 208

Kreisergebnisse für das Bauhauptgewerbe im Zeitvergleich 1978 bis 1986 — 12,— DM

Verzeichnisse

Verzeichnis der Krankenhäuser, der Ausbildungsstätten für nicht-ärztliche Heilberufe und der Gesundheitsämter in Hessen — 9,— DM

Statistische Berichte**B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege, Wahlen**

Rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen in Hessen — Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik 1980 bis 1986 — (B VI 1 — j/86) — 3,50 DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Die Bodennutzung 1987 — (C I 1 — j/87) — 2,50 DM

Viehbestände am 3. Dezember 1987 — (Endgültiges Ergebnis) — (C III 1 — vj/87 — 4) — 1,— DM

Schlachtungen im Dezember 1987 — (C III 2 — m 12/87) — 1,— DM
Schlachtungen 1987 — Jahresübersicht — (C III 2 — j/87) — 2,— DM

D. Unternehmen und Arbeitsstätten

Gewerbeanzeigen in Hessen im 4. Vierteljahr 1987 — (D I 2 — vj 4/87) — 2,50 DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Dezember 1987 — (Vorläufige Ergebnisse) — (E I 1 — m 12/87) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im November 1987 — (E I 1 — m 11/87) — 3,— DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschließlich Bergbaus) in Hessen im Dezember 1987 — (E I 2/E I 3 — m 12/87) — 2,— DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Dezember 1987 — (E III 1 — m 12/87) — 2,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Dezember 1987 — (E IV 2 — m 12/87, E IV 3 — m 12/87) — 1,— DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im Dezember 1987 — (F II 1 — m 12/87) — 1,— DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Oktober 1987 — (Vorläufige Ergebnisse) — (G I 1 — m 10/87) — 2,— DM

Die Ausfuhr Hessens im November 1987 — (Vorläufige Zahlen) — (G III 1 — m 11/87) — 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im November 1987 — (Vorläufige Zahlen) — (G III 3 — m 11/87) — 2,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im November 1987 — (G IV 1 — m 11/87) — 4,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Oktober 1987 — (Vorläufige Ergebnisse) — (G IV 3 — m 10/87) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im November 1987 — (Vorläufige Ergebnisse) — (G IV 3 — m 11/87) — 2,— DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 1987 und im Jahre 1987 — (Vorauswertung) — (H I 1 — m 12/87) — 1,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1987 — (Vorläufige Ergebnisse) — (H I 1 — m 12/87) — 2,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im Dezember 1987 und im Jahre 1987 — (H II 1 — m 12/87) — 2,— DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Januar 1988 — (L I 1 — m 1/88) — 1,— DM

Die Gemeindefinanzen in Hessen im 3. Vierteljahr 1987 — (L II 2 — vj 3/87) — 4,50 DM

M. Preise und Preisindizes

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Dezember 1987 — (M I 2 — m 12/87) — 3,50 DM

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Januar 1988 — (M I 2 — m 1/88 Schnellbericht) — 1,— DM
Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im November und im Jahre 1987 — (M I 4 — vj 4/87) — 3,— DM

N. Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Oktober 1987 und im Jahr 1987 — Teil II Angestelltenverdienste — (N I 1 — vj 4/87 — Teil II) — 3,— DM

Wiesbaden, 26. Februar 1988

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/88

StAnz. 11/1988 S. 614

275

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG);

hier: Abgefundene Renten einer Zusatzversorgung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit zwei Urteilen vom 24. September 1987 — BVerwG 2 C 52.86 — und BVerwG 2 C 18.87 — im Ergebnis entschieden, daß im Rahmen des § 55 BeamtVG die Rente einer Zusatzversorgung nach ihrer Abfindung nicht mehr zu berücksichtigen ist.

1. Ich bitte, bei der Anwendung

— des § 55 BeamtVG sowie

— des § 10 Abs. 2 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung und seiner Vorgängervorschriften im Rahmen der Berechnung eines Ausgleiches nach Art. 2 § 2 Abs. 1 des 2. HStruktG

entsprechend diesen Urteilen zu verfahren und die Tz 55.1.6 und 10.2.10 BeamtVGvV als gegenstandslos zu betrachten.

Von dieser Regelung nicht berührt werden jedoch z. B. die Anwendung der Tz 11.0.5 bis 11.0.10 BeamtVGvV und die Anrechnungsregelung des § 61 Abs. 3 BeamtVG.

2. Fälle, in denen abgefundene Renten einer Zusatzversorgung nach den vorgenannten Vorschriften (vgl. Ziff. 1 Abs. 1) berücksichtigt worden sind, bitte ich von Amts wegen aufzugreifen und unter Beachtung der vorstehenden Ziff. 1 mit Wirkung vom 1. September 1987 neu zu berechnen. In rechtshängigen Fällen bitte ich Klaglosstellung mit Wirkung auch vor diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

3. Von dem im Einzelfall für die Neuberechnung maßgebenden Zeitpunkt an (vgl. Ziff. 2) ist ein Ausgleich nach Art. 2 § 2 Abs. 1 und 2 des 2. HStruktG nur noch in der Höhe zu zahlen, wie er sich zu diesem Zeitpunkt ergeben hätte, wenn von Anfang an gemäß der vorstehenden Ziff. 1 verfahren worden wäre.

Wiesbaden, 23. Februar 1988

Hessisches Ministerium des Innern

I B 31 — P 1601 A — 98

— Gült.-Verz. 32073 —

StAnz. 11/1988 S. 615

276

Absenkung der Eingangsbezahlung im gehobenen und höheren Dienst der Beamten durch Art. 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984;

hier: Umsetzung in den Tarifbereich

Bezug: Meine Rundschreiben vom
19. April 1985 (StAnz. S. 810) und
24. August 1987 (StAnz. S. 1912)

Aus Anlaß der Erweiterung des Geltungsbereichs des BAT auf bestimmte teilzeitbeschäftigte Angestellte (vgl. 59. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 12. November 1987 — StAnz.

S. 2552 —) und der Verlängerung des Erziehungsurlaubs zur Betreuung von nach dem 31. Dezember 1987 geborenen Kindern bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes (vgl. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BERZGG) ist eine Anpassung der Richtlinien über die Absenkung der Eingangsbezahlung im Bereich des BAT erforderlich. In Übereinstimmung mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ändere ich daher die Richtlinien in ihrer derzeit geltenden Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wie folgt:

1. In Nr. 3 Buchst. a werden

a) in Satz 1 die Worte

„hauptberuflich (d. h. mit mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten)“ gestrichen und nach den Worten „gestanden hat“ die Worte „; dabei sind nur Zeiten einer Tätigkeit zu berücksichtigen, die die jeweils geltende Stundengrenze des § 3 Buchst. q BAT überschritten hat“ eingefügt,

b) in Satz 2 das Wort „hauptberuflichen“ gestrichen und nach dem Wort „liegen“ die Worte „; Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend“ eingefügt,

c) in Satz 4 die Worte „bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes“ gestrichen.

2. In Nr. 6 Satz 1 werden die Worte „hauptberuflich (d. h. mit mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten)“ gestrichen und nach den Worten „gestanden haben“ die Worte „; dabei sind nur Zeiten einer Tätigkeit zu berücksichtigen, die die jeweils geltende Stundengrenze des § 3 Buchst. q BAT überschritten hat“ eingefügt.

Wiesbaden, 1. März 1988

Hessisches Ministerium des Innern

I B 41 — P 2000 A — 179

— Gült.-Verz. 3202 —

StAnz. 11/1988 S. 615

277

Tarifvertrag über die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit — Bühnenschiedsgerichtsordnung (BSchGO) — vom 12. November 1987

Nachstehend gebe ich die zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — und der Gewerkschaft Kunst im DGB und der Industriegewerkschaft Medien — Druck und Papier, Publizistik und Kunst — vereinbarte Bühnenschiedsgerichtsordnung bekannt.

Wiesbaden, 1. März 1988

Hessisches Ministerium des Innern

I B 44 — P 2122 A — 76

StAnz. 11/1988 S. 615

**Tarifvertrag über die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit
— Bühnenschiedsgerichtsordnung (BSchGO) —
vom 12. November 1987**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

und

der Gewerkschaft Kunst im DGB, Düsseldorf,
— Zentralvorstand —

sowie

der Industriegewerkschaft Medien — Druck und Papier,
Publizistik und Kunst, Stuttgart,
— Hauptvorstand —

einerseits

andererseits

wird die folgende Bühnenschiedsgerichtsordnung vereinbart:

I. Teil

ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

- Über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten i. S. des § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes zwischen Theaterveranstaltern und Bühnenmitgliedern entscheiden unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit ständige Schiedsgerichte.
- Bühnenmitglieder i. S. dieses Tarifvertrages sind
 - die auf Normalvertrag Solo angestellten Mitglieder,
 - die auf Normalvertrag Chor angestellten Opernchormitglieder,
 - die auf Normalvertrag Tanz angestellten Tanzgruppenmitglieder,
 - die unter den Bühnentechnikertarifvertrag — BTT — fallenden Angestellten und
 - die unter den Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — fallenden Angestellten.
- Bühnenmitglied i. S. dieses Tarifvertrages ist nicht der Bühnenleiter (Intendant).
- Dieser Tarifvertrag gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

§ 2

Schiedsgerichte

- Die Schiedsgerichte sind gemeinsame Einrichtungen des Deutschen Bühnenvereins und der vertragsschließenden Gewerkschaften und werden von diesen unterhalten.
- Schiedsgerichte sind:
 - das Schiedsgericht (erster Rechtsgang),
 - das Oberschiedsgericht (zweiter Rechtsgang).

§ 3

Sitz der Schiedsgerichte

- Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Köln.
- Das Oberschiedsgericht hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 4

Besetzung der Schiedsgerichte

Für jedes Schiedsgericht werden ein Obmann, ein stellvertretender Obmann und zwölf Beisitzer sowie zwölf Beisitzerstellvertreter berufen. Die Beisitzer und die Beisitzerstellvertreter müssen je zur Hälfte Theaterveranstalter (oder von ihnen oder von einer Gesamtheit von Theaterveranstaltern bestellte Vertreter) und Bühnengehörige sein.

§ 5

**Berufung der Obmänner und der Beisitzer
sowie deren Stellvertreter**

Die Obmänner, ihre Stellvertreter und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von den beteiligten Tariforganisationen zunächst für ein Jahr, danach jeweils für drei Jahre berufen; die Obmänner und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht Angestellte oder Beamte von Theaterveranstaltern oder Städten sein.

§ 6

Zusammensetzung

- Die Schiedsgerichte werden in der Besetzung mit dem Obmann und je zwei Beisitzern der Theaterveranstalter und der Büh-

nenangestellten tätig. Bei Streitigkeiten zwischen Theaterveranstaltern und Chorsängern oder Tänzern sind das Schiedsgericht und das Oberschiedsgericht auf Seiten der Bühnengestellten mit zwei Chorsängern oder Tänzern besetzt.

- Die Heranziehung der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen ist Sache der beteiligten Verbände.

§ 7

Verpflichtung der Beisitzer

Die Beisitzer sind vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Obmann auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 8

Rechtshilfe

Das Schiedsgericht hat dem Oberschiedsgericht Rechtshilfe zu leisten.

§ 9

Geschäftsstelle

Bei jedem Schiedsgericht besteht eine Geschäftsstelle, deren Einrichtung und Unterhaltung von den Tariforganisationen bestimmt wird.

§ 10

Zustellung

- Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.
- Bescheinigt eine Partei selbst oder durch ihren Vertreter den Empfang des Schriftstücks, so gilt dies als Nachweis der Zustellung.
- Ladungen vor das Schiedsgericht können formlos erfolgen.

§ 11

Öffentliche Zustellung

- Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so muß die Zustellung durch zweimalige Bekanntmachung in dem zuständigen amtlichen Mitteilungsblatt erfolgen. Bei Ladungen muß die Bekanntmachung enthalten: das Gericht, die Parteien, den Gegenstand des Rechtsstreites, den Antrag, die Ladung, ihren Zweck sowie Zeit und Ort für das Erscheinen des Geladenen, ferner die Aufforderung an die Partei, binnen einer Frist von höchstens zwei Wochen ab zweiter Bekanntmachung ihren Aufenthaltsort anzugeben, da andernfalls weitere Ladungen nicht mehr erfolgen und der Schiedsspruch nach Lage der Akten erlassen wird.
- Das gleiche gilt, wenn eine Zustellung im Ausland keinen Erfolg verspricht.
- Wird der Aufenthaltsort einer Partei im Laufe des Verfahrens unbekannt, so unterbleiben alle weiteren Zustellungen an sie bis auf die Zustellung des Schiedsspruchs. Der Schiedsspruch gilt in diesem Fall als zugestellt, wenn er ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe unter Angabe des Schiedsgerichts einmal in den vorgenannten amtlichen Mitteilungen bekanntgemacht worden ist.
- Der Aufenthalt einer Partei gilt nicht als unbekannt, wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat. An ihn erfolgen die für die Partei bestimmten Zustellungen.

§ 12

Kosten des Verfahrens

- Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten trägt die unterliegende Partei. In dem Schiedsspruch kann in besonderen Fällen über die Tragung der Kosten etwas anderes bestimmt werden.
- Die Gerichtskosten betragen bei dem Schiedsgericht 4 v. H., im Falle einer Beweisaufnahme 5 v. H. des Streitwerts, mindestens jedoch 20,— DM und höchstens 1 500,— DM. Die Gerichtskosten bei dem Oberschiedsgericht betragen bei einem Streitwert

bis zu 2 000,— DM 3 v. H.,
von 2 001,— DM bis 5 000,— DM 6 v. H.,
über 5 000,— DM 5 v. H.

des Streitwerts,

im Falle einer Beweisaufnahme jeweils zuzüglich 1 v. H., mindestens jedoch 40,— DM und höchstens 3 000,— DM.

Kommt ein Vergleich zustande, betragen die Gerichtskosten 1 v. H. des Streitwerts.

Bei Rücknahme der Klage nach einer streitigen Verhandlung werden die Gerichtskosten auf die Hälfte ermäßigt.

3. Bei Rücknahme der Klage vor einer streitigen Verhandlung werden keine Gerichtskosten erhoben.
4. Die Gerichtskosten werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem jeweiligen Rechtsgang beendet ist, sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist. Kostenvorschüsse sollen nicht erhoben werden.
5. Der Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten kann nur auf Grund eines rechtskräftigen Schiedsspruchs oder Urteils im Aufhebungsverfahren geltend gemacht werden.

Der Antrag auf Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Schiedsgericht des ersten Rechtsgangs einzureichen. Die Entscheidung ergeht durch den Obmann im Beschlußverfahren. Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbescheid entscheidet das Schiedsgericht durch Beschluß. Die Entscheidung kann auch ohne mündliche Verhandlung getroffen werden.

§ 13

Prozeßvertretung

1. Prozeßbevollmächtigte oder Beistände können sein:
 1. Rechtsanwälte,
 2. Angestellte und Beamte der Theaterveranstalter sowie Vertreter der Verbände.
2. Ist ein Vertreter bestellt, so erfolgen Ladungen, Benachrichtigungen und Zustellungen nur an den Vertreter.

II. Teil

VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT

§ 14

Erhebung der Klage, Mitteilung der Klage an den Beklagten und Klagebeantwortung

1. Die Erhebung der Klage erfolgt durch Einreichung einer Klageschrift bei dem Schiedsgericht. Sie muß enthalten:
 1. die Bezeichnung der Parteien;
 2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs;
 3. einen bestimmten Antrag.
2. Sie kann auch mündlich zur Niederschrift des Schiedsgerichts erhoben werden.
3. Der Obmann hat die Klage dem Beklagten zur Rückäußerung binnen einer angemessenen Frist mit der Erklärung zuzustellen, daß das Schiedsgericht berechtigt ist, nach Lage der Akten zu entscheiden, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht, der Beklagte im Termin nicht erscheint und der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint.
4. Die Klagebeantwortung soll einen bestimmten Antrag enthalten.
5. Klage, Klagebeantwortung sowie alle weiteren Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 15

Widerklage

Die Erhebung einer Widerklage ist zulässig, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen denselben vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

§ 16

Wahrheitspflicht

Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

§ 17

Anberaumung und Vorbereitung des Verhandlungstermins

1. Die Anberaumung eines Verhandlungstermins erfolgt unverzüglich nach Einreichung der Klage.
2. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Darstellung einer Rolle oder Partie und Streitigkeiten über die Einwilligung zu einer Nebenbeschäftigung sind vom Obmann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Erforderlichenfalls ist ein besonderer Termin anzuberaumen.
3. Der Obmann hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Er kann zu diesem Zweck insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, amtliche Äußerungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen beziehen und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; von diesen Maßnahmen soll er die Parteien benachrichtigen.

4. Die Parteien sind von dem Obmann des Schiedsgerichts zum Termin zu laden.

§ 18

Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht einschließlich der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidungen ist öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es im Interesse der Parteien oder im allgemeinen Interesse liegt oder wenn es aus Zweckmäßigkeitsgründen angebracht erscheint.

§ 19

Verhandlungsleitung

1. Der Obmann führt den Vorsitz und leitet die Verhandlung. Er sorgt für die Stellung sachgemäßer Anträge und für erschöpfende Darstellung der Sache. Er verkündet die Entscheidungen.
2. Jeder Beisitzer ist berechtigt, Fragen an die erschienenen Personen zu stellen.
3. Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Obmanns oder eine von ihm oder einem Beisitzer gestellte Frage von einer bei der Verhandlung beteiligten Person beanstandet, so entscheidet das Schiedsgericht.

§ 20

Einigungsversuch

Das Schiedsgericht soll sich jederzeit um eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits bemühen und in geeigneten Fällen den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

§ 21

Persönliches Erscheinen der Parteien

Der Obmann und das Schiedsgericht können in jeder Lage des Verfahrens das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen, auch wenn ein Vertreter bestellt ist.

§ 22

Beweisaufnahme

1. Die Beweisaufnahme erfolgt nach Möglichkeit sofort. Ist dies aus besonderen Gründen nicht durchführbar, so wird sie durch einen Beweisbeschluß angeordnet. Der Beweisbeschluß enthält u. a. die Bezeichnung der streitigen Tatsachen und der Beweismittel.
2. Kann der Beweisbeschluß nicht vor dem Schiedsgericht erledigt werden, so ersucht das Schiedsgericht um Vornahme der Beweiserhebung das Arbeitsgericht oder, falls dies aus Gründen örtlicher Lage zweckmäßiger ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Schiedsgericht die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet.
3. Die Absendung des Ersuchens kann von der Einzahlung eines entsprechenden Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 23

Säumnisverfahren

1. Bleibt eine Partei im Verhandlungstermin aus, so können die tatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei, soweit die ausgiebige Partei sich dazu nicht schriftlich erklärt hat, als zugestanden angenommen werden.
2. Bezüglich des Versäumnisses von Prozeßverhandlungen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten die §§ 230 bis 238 ZPO entsprechend.

§ 24

Abstimmung

1. Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich.
2. Jeder Schiedsrichter hat seine Stimme unter Berücksichtigung des Gesamtinhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme nach freier Überzeugung abzugeben.
3. Der Obmann stimmt zuletzt ab.
4. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.
5. Im übrigen gilt § 196 Abs. 2 GVG entsprechend.

§ 25

Schiedsspruch

1. Der Schiedsspruch ist vom Obmann zu entwerfen und von ihm und den Beisitzern zu unterschreiben. Der Schiedsspruch ist zu verkünden oder den Parteien zuzustellen; der Tag der Verkündung ist anzugeben.

2. Der Schiedsspruch enthält:

- a) die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Prozeßbevollmächtigten und ihrer Beistände nach Namen, Berufsstand, Wohnort und Parteistellung;
 - b) die Bezeichnung des Schiedsgerichts und der Schiedsrichter, welche bei dem Schiedsspruch mitgewirkt haben;
 - c) die Urteilsformel;
 - d) äußerlich gesondert von der Urteilsformel eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage des Vorbringens der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand), wobei eine Bezugnahme auf den Inhalt der Schriftsätze und der Verhandlungsniederschriften zulässig ist;
 - e) äußerlich gesondert vom Tatbestand die Entscheidungsgründe, die erkennen lassen müssen, welche Würdigung das Vorbringen der Parteien und die Beweisaufnahme gefunden haben;
 - f) den Wert des Streitgegenstandes;
 - g) die Erklärung über die Zulässigkeit der Berufung, falls das Schiedsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zulassen will;
 - h) die Rechtsmittelbelehrung.
3. Eine schriftliche Begründung des Schiedsspruchs ist nicht erforderlich, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten.

§ 26

Berichtigung und Ergänzung des Schiedsspruchs

1. Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten und Flüchtigkeitsversehen, welche in dem Schiedsspruch vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Berichtigung wird auf der Urschrift am Rande neben der Urteilsformel vermerkt und unter Beifügung von Ort und Zeit von den Schiedsrichtern unterschrieben.
2. In gleicher Weise erfolgt die Berichtigung auf den Ausfertigungen des Schiedsspruchs, die erforderlichenfalls von den Parteien und den Niederlegungsstellen einzufordern sind. Der berichtigte Spruch ist von neuem zuzustellen und niederzulegen.
3. Ist ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch ganz oder teilweise übergangen, so ist eine Ergänzung des Schiedsspruchs nur auf Antrag einer Partei zulässig. Der Antrag muß binnen einer Woche nach der Zustellung des Schiedsspruchs bei dem Schiedsgericht schriftlich gestellt werden. Die Entscheidung auf den Antrag erfolgt, und zwar auch im Falle der Ablehnung, durch einen zweiten Schiedsspruch, auf welchen die Vorschriften über den Schiedsspruch, dessen Ergänzung beantragt ist, Anwendung finden.

§ 27

Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruchs

Der Obmann des Schiedsgerichts stellt eine von ihm unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs den Parteien zu. Weiterhin übersendet er eine von ihm unterschriebene Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Oberschiedsgerichts in Frankfurt am Main, das die Niederlegung des Schiedsspruchs bei dem Arbeitsgericht in Köln vornimmt.

§ 28

Verhandlungsniederschrift

1. Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie enthält:
 - a) den Ort und den Tag der Verhandlung;
 - b) die Namen der Schiedsrichter;
 - c) die Bezeichnung des Rechtsstreites;
 - d) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
 - e) den wesentlichen Gang der Verhandlung.
2. Die Niederschrift ist den Beteiligten durch Verlesung oder Übersendung einer Abschrift zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Niederschrift ist von dem Obmann und einem Beisitzer zu unterschreiben. Ist der Obmann verhindert, so unterschreibt für ihn der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer.

III. Teil

VERFAHREN VOR DEM OBERSCHIEDSGERICHT

§ 29

Berufung

1. Gegen die Schiedssprüche des Schiedsgerichts ist die Berufung an das Oberschiedsgericht zulässig, wenn der vom Schiedsge-

richt festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von DM 300,—, bei dem Schiedsgericht für Chor und Tanz den Wert von DM 150,— erreicht oder wenn das Schiedsgericht im Schiedsspruch die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat.

2. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Berufung eingelegt wird.
3. Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so kann die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig angefochten werden.
4. Gegen die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes und gegen die Entscheidung über die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreites findet ein Rechtsmittel nicht statt.
5. Die Einlegung der Berufung schiebt die Vollstreckung des Schiedsspruchs auf.

§ 30

Berufungsfrist

Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt zwei Wochen. Sie ist eine Notfrist i. S. der ZPO und beginnt mit der Zustellung des Schiedsspruchs.

§ 31

Einlegung der Berufung

1. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes in dreifacher Ausfertigung bei dem Oberschiedsgericht mit genauer Bezeichnung des Schiedsspruchs, gegen den die Berufung gerichtet wird, und der Erklärung, daß gegen diesen Schiedsspruch Berufung eingelegt wird.
2. Eine Ausfertigung der Berufungsschrift stellt der Obmann des Oberschiedsgerichts der Gegenpartei zu.
3. Nach Einlegung der Berufung fordert der Obmann des Oberschiedsgerichts die Akten vom dem Schiedsgericht an und fordert den Berufungskläger auf, seine Berufung innerhalb bestimmter Frist schriftlich zu begründen.

§ 32

Anschlußberufung

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, auch wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist. Der Anschluß verliert seine Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Hat sich der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist der Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.

§ 33

Weiteres Verfahren vor dem Oberschiedsgericht

Auf das weitere Verfahren finden die für das Verfahren vor dem Schiedsgericht geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 34

Befristete Beschwerde

Hat das Schiedsgericht eine Entscheidung in der Hauptsache nicht getroffen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt Beschwerde an das Oberschiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung statt, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von DM 50,— übersteigt. Die Beschwerdefrist ist eine Notfrist i. S. der ZPO. Vor der Entscheidung ist dem Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IV. Teil

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35

Rechtskraft

1. Der Schiedsspruch ist rechtskräftig mit der Verkündung oder, falls die Entscheidung schriftlich ergeht, mit der Zustellung an beide Parteien, soweit die Berufung oder Beschwerde nicht zulässig ist, und mit Ablauf der Frist zur Einlegung der Berufung oder Beschwerde, soweit diese zulässig sind.
2. Der Nachweis der Rechtskraft eines Schiedsspruchs wird, wenn die Rechtskraft nicht im Schiedsspruch selbst ausgesprochen ist, durch eine Bescheinigung des Obmanns des Schiedsgerichts oder des Oberschiedsgerichts geführt.
3. Der rechtskräftige Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 36

Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung findet aus dem Schiedsspruch oder aus einem vor dem Schiedsgericht geschlossenen Vergleich nur statt, wenn der Schiedsspruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 109 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

§ 37

Aufhebung des Schiedsspruchs

Gegen einen rechtskräftigen Schiedsspruch ist die Klage auf Aufhebung nach § 110 des Arbeitsgerichtsgesetzes, und zwar ausschließlich bei dem Arbeitsgericht Köln, zulässig.

§ 38

Allgemeines

Soweit nicht in dieser Tarifvereinbarung etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Arbeitsgerichtsgesetzes und der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 39

Beginn und Zeitdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1990, schriftlich gekündigt werden.

Wird die zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger vereinbarte Bühnenschiedsgerichtsordnung geändert, werden die Parteien dieses Tarifvertrages über eine entsprechende Anpassung verhandeln.

Köln, 12. November 1987

gez. Unterschriften

278

Rahmendienstanweisung für die Dienststellen der hessischen Schutz- und Kriminalpolizei (RDA)

Gliederung

A. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstanweisung, Geschäftsverteilungsplan
- § 3 Bezeichnung der Polizeidienststellen

B. Innere Organisation

- § 4 Behördenleitung, Abteilungsleitung
- § 5 Sonstige Dienststete
- § 6 Vertretung

C. Dienstbetrieb

- § 7 Zusammenarbeit der Bediensteten
- § 8 Unterrichtung der Vorgesetzten
- § 9 Berichterstattung
- § 10 Unterrichtung der Medien
- § 11 Dienstweg
- § 12 Posteingänge
- § 13 Bearbeitung der Vorgänge
- § 14 Form des Schriftverkehrs
- § 15 Zeichnungsform, Zeichnungsbefugnis
- § 16 Bezeichnung amtlicher Schriftstücke
- § 17 Mündliche Anfragen und Auskünfte
- § 18 Verschlussachen und vertrauliche Angelegenheiten
- § 19 Aktenführung
- § 20 Dienstsiegel
- § 21 Arbeitszeit
- § 22 Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung
- § 23 Dienst-/Arbeitsunfähigkeit, sonstige Abwesenheit
- § 24 Dienst- und Arbeitsunfälle
- § 25 Zeugenvorladung
- § 26 Dienstbereitschaft
- § 27 Dienstreisen, Dienstgänge
- § 28 Behandlung von Asservaten

D. Schlußvorschriften

- § 29 Aufhebung, Mitwirkung
- § 30 Inkrafttreten

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Satz 1 Pol-OrgVO wird die nachstehende Rahmendienstanweisung erlassen:

A.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Rahmendienstanweisung für die Dienststellen der hessischen Schutz- und Kriminalpolizei gilt für die innere Organisation und den Dienstbetrieb der

1. Polizeiautobahnstationen der Regierungspräsidenten und der Polizeihubschrauberstation des Regierungspräsidenten in Darmstadt,
 2. Landräte als Vollzugspolizeibehörden einschließlich ihrer Polizeireviere, Polizei- und Kriminalstationen,
 3. Polizeipräsidenten als Vollzugspolizeibehörden einschließlich ihrer Polizeireviere, Polizei- und Kriminalstationen.
- (2) Für die Landräte als Vollzugspolizeibehörden gilt diese Vorschrift ergänzend zu der Vorläufigen Geschäftsordnung für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Ihre vollzugspolizeilichen Aufgaben werden in der Hauptabteilung „Vollzugspolizei“ wahrgenommen (§ 18 der Vorläufigen Geschäftsordnung).
- (3) Sonstige Vorschriften, die den Dienstbetrieb dieser Polizeidienststellen allgemein regeln, bleiben unberührt, soweit sie dieser Vorschrift nicht entgegenstehen.

§ 2

Dienstanweisung, Geschäftsverteilungsplan

(1) Der/Die Behördenleiter/in regelt nach Maßgabe dieser Rahmendienstanweisung weitere Einzelheiten des Dienstbetriebs durch Dienstanweisung, insbesondere

1. die Dienstaufsicht,
2. den Dienstablauf, die Dienstplangestaltung und die Verfahrensweise in der Dienstausbildung,
3. die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Dienststellen, soweit sich die Aufsichtsbehörden diese nicht vorbehalten,
4. die Hausordnung unter besonderer Berücksichtigung der Sicherung der Dienstgebäude und die Ausübung des Hausrechts,
5. Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung in den Dienstgebäuden, sofern nicht andere Behörden für die Hausverwaltung zuständig sind,
6. Einzelheiten über die Behandlung von Waffen und Munition im Rahmen der ergangenen Weisungen,
7. den polizeilichen Einsatz in Katastrophenfällen,
8. die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten hinsichtlich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Der/Die Behördenleiter/in regelt nach Maßgabe der von mir erlassenen Rahmengeschäftsverteilungs- und Rahmenorganisationspläne die weitere Organisation durch Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne. Für den Landrat als Vollzugspolizeibehörde gilt insoweit § 2 der Vorläufigen Geschäftsordnung.

(3) Die durch den/die Behördenleiter/in erlassenen Dienstanweisungen und Geschäftsverteilungspläne gelten für die Außenstellen unmittelbar. § 14 Abs. 4 Satz 1 Pol-OrgVO bleibt — für weitere Einzelheiten — unberührt.

(4) Bestimmte Aufgaben können abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend anderen Bediensteten übertragen werden.

(5) Die (Plan-) Stellen für Beamte/innen, Angestellte und Arbeiter/innen werden im Rahmen des Haushaltsplans den personalbewirtschaftenden Behörden durch Erlaß zugeteilt.

§ 3

Bezeichnung der Polizeidienststellen

Im Schriftverkehr nach außen führen folgende Bezeichnungen:

1. die Außenstellen der Regierungspräsidenten als Vollzugspolizeibehörden:
„Der Regierungspräsident in (Ortsbezeichnung)“
mit dem Zusatz
„— Polizeiautobahnstation (Ortsbezeichnung) —“
oder
„— Polizeihubschrauberstation Hessen —“
2. die Landräte als Vollzugspolizeibehörde und deren Außenstellen:
„Der Landrat des ...kreises (Landkreises ...)“
mit dem Zusatz
„— Polizeidirektion —“

oder
„— Polizeikommissariat —“

oder
„— Kriminalkommissariat —“

oder
„— Polizeistation (Ortsbezeichnung) —“

oder
„— Kriminalstation (Ortsbezeichnung) —“

3. die Polizeipräsidenten als Vollzugspolizeibehörde:

„Der Polizeipräsident in (Ortsbezeichnung)“

4. die Außenstellen der Polizeipräsidenten:

„Der Polizeipräsident in (Ortsbezeichnung)“

mit dem Zusatz

„— (Ord.-Nr.) Polizeirevier (Ortsbezeichnung) —“

oder
„— Polizeistation (Ortsbezeichnung) —“

oder
„— Kriminalstation (Ortsbezeichnung) —“.

B.

Innere Organisation

§ 4

Behördenleitung, Abteilungsleitung

(1) Der/Die Leiter/in der Behörde ist für die Erfüllung aller zugewiesenen oder übertragenen Aufgaben verantwortlich und regelt die Aufgabenstellung und -wahrnehmung der Bediensteten.

(2) Die (Haupt-)Abteilungsleiter/innen sind Vorgesetzte der ihnen unterstellten Bediensteten und für die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte innerhalb ihrer (Haupt-)Abteilung einschließlich der zugeordneten überörtlichen Sonderdienste und der Außenstellen verantwortlich.

§ 5

Sonstige Bedienstete

(1) Die Leiter/innen der Hauptsachgebiete, Sachgebiete sowie Leiter/innen der Außenstellen sind innerhalb ihrer Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Sachbearbeiter/innen erledigen die ihnen durch Geschäftsverteilungsplan und besondere Weisung übertragenen Aufgaben. Sie sind für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung der Vorgänge verantwortlich.

§ 6

Vertretung

(1) Die Vertretung des Polizeipräsidenten wird – soweit sie nicht im Einzelfall gesetzlich festgelegt ist – durch besonderen Erlaß geregelt. Dabei kann zwischen der Vertretung in vollzugspolizeilichen und sonstigen Angelegenheiten unterschieden werden.

(2) Der Polizeidirektor als Hauptabteilungsleiter des Landrats wird durch seine/n dienstälteste/n Abteilungsleiter/in vertreten; der Landrat kann im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten eine abweichende Regelung treffen.

(3) Die Vertretung der sonstigen Bediensteten wird von den Leitern der Polizeidienststellen durch Dienstanweisungen, den Geschäftsverteilungsplan oder Einzelweisungen geregelt. Die Regelung muß für den Einzelfall eindeutig festlegen, wer die Aufgaben eines fehlenden Bediensteten wahrnimmt.

(4) Vertretung ist grundsätzlich Abwesenheitsvertretung. Dauert eine Vertretung voraussichtlich länger als eine Woche oder hat sie bereits länger als eine Woche gedauert, ist der Vertretungsauftrag grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Urlaubsvertretungen sind nur durch Eintragung in den Urlaubsantrag zu dokumentieren.

C.

Dienstbetrieb

§ 7

Zusammenarbeit der Bediensteten

(1) Alle Bediensteten arbeiten eng zusammen und wirken auf einheitliche, abgestimmte Entscheidungen hin. Sie unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein kann.

(2) In Angelegenheiten, die mehrere Abteilungen, Hauptsachgebiete, Sachgebiete oder überörtliche Sonderdienste und/oder nachgeordnete Außenstellen berühren, ist der/die federführende Bedienstete verpflichtet, die anderen betroffenen Bediensteten rechtzeitig zu unterrichten und in geeigneter Form (z. B. durch Mitzeichnung) zu beteiligen. Wer federführend ist, entscheidet im Zweifelsfall der/die nächsthöhere gemeinsame Vorgesetzte.

(3) Es sollen regelmäßig Dienstbesprechungen durchgeführt werden, in denen Fragen, die mehrere Abteilungen bzw. überörtliche Sonderdienste und/oder Außenstellen berühren, gemeinsam erörtert und Entscheidungsgrundsätze erarbeitet werden.

§ 8

Unterrichtung der Vorgesetzten

Über alle Ereignisse und Feststellungen, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Dienstbezirk besonders berührt wird, und über wichtige Vorkommnisse und Erkenntnisse im internen Dienstbetrieb sind die Vorgesetzten unverzüglich zu unterrichten. Diese Unterrichtungspflicht besteht

- gegenüber allen polizeilichen Vorgesetzten, auch wenn diese nicht Beamte/innen des Polizeivollzugsdienstes (§ 2 HPO/LVO), sondern Verwaltungsbeamte/innen (auch sog. „politische Beamte/innen“ nach § 57 HBG) oder Wahlbeamte/innen sind,
- auch für die Polizeivollzugsbeamten/innen, die
 - als Hilfsbeamte/innen der Staatsanwaltschaft (§§ 152 GVG, 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (GVBl. 1976 I S. 174) tätig werden,
 - ohne Hilfsbeamte/innen der Staatsanwaltschaft zu sein, nach § 161 Satz 2 StPO in die Ermittlungen eingeschaltet wurden.

§ 9

Berichterstattung

(1) Für die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden gelten deren hierzu ergangenen Weisungen.

(2) Die Meldepflicht an das Hessische Landeskriminalamt nach den kriminalpolizeilichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 10

Unterrichtung der Medien

Für die Unterrichtung von Presse, Rundfunk und Fernsehen gelten die hierzu ergangenen besonderen Erlasse und Weisungen. § 9 der Vorläufigen Geschäftsordnung für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung ist insoweit nicht anwendbar (§ 18 Abs. 5 der Vorläufigen Geschäftsordnung).

§ 11

Dienstweg

In dienstlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich der Dienstweg einzuhalten.

§ 12

Posteingänge

(1) Alle für die Dienststelle bestimmten Postsendungen und sonstigen Eingänge werden durch die Posteingangsstelle geöffnet, auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft, mit Posteingangsstempel versehen und dem/der Behördenleiter/in oder seinen/ihren Beauftragten vorgelegt. Sendungen, die persönlicher Art zu sein scheinen, werden dem/der Empfänger/in ungeöffnet zugeleitet. Ist ihr Inhalt dienstlicher Art, so hat sie der/die Empfänger/in unverzüglich in den Geschäftseingang zu geben.

(2) Abweichend hiervon sind dienstliche Eingänge

- mit dem Vermerk „Personalsache“ oder einem ähnlichen Hinweis nur von den dazu besonders ermächtigten Bediensteten zu öffnen,
- die als „Verschlusssachen“ gekennzeichnet sind, nach der VS-Anweisung zu behandeln.
- Erlasse und Verfügungen übergeordneter Behörden sind dem/der Behördenleiter/in vorzulegen, soweit er/sie keine andere Regelung trifft. Ferner sind ihm/ihr unverzüglich Eingänge von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Erlasse und Verfügungen der Aufsichtsbehörden, Disziplinarangelegenheiten, Dienstaufsichtsbeschwerden, Vorgänge von politischer Bedeutung) und solche zuzuleiten, deren Vorlage er/sie angeordnet hat.

(4) Bei anonymen Schreiben entscheiden der/die Behördenleiter/in oder seine/ihre Beauftragten über die weitere Behandlung. Auf die Erhaltung etwa vorhandener Spuren ist zu achten.

(5) Der Briefumschlag ist beim Eingang zu belassen, wenn er als Spurenträger in Frage kommt oder zur Identifizierung des Einsenders (Name, Wohnanschrift) erforderlich ist.

(6) Durch Boten überbrachte Sendungen oder Eingänge ohne Eingangsstempel sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten.

(7) Asservate sind nach der „Asservatenordnung für die hessische Polizei“ zu behandeln.

(8) Für den Personalrat bestimmte Eingänge sind diesem unmittelbar (und ggf. ungeöffnet) zuzuleiten.

§ 13

Bearbeitung der Vorgänge

- (1) Alle Vorgänge sind unverzüglich zu bearbeiten. Die Wiedervorlage eines Vorganges ist nur dann zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.
- (2) Für die Registrierung, Auswertung und Erfassung der polizeilichen Vorgänge gelten die hierzu ergangenen besonderen Weisungen.
- (3) Ermittlungsvorgänge von erheblicher Bedeutung sind umgehend der Verfolgungsbehörde zur Kenntnis zu bringen oder vorzulegen. Ermittlungsvorgänge, die noch keine Verfügung der Verfolgungsbehörde enthalten, sind dieser möglichst innerhalb von drei Monaten vorzulegen, auch wenn sie noch nicht abgeschlossen sind.
- (4) Ist die Dienststelle nicht zuständig, so ist der Vorgang unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben oder an den/die Einsender/in zurückzusenden. Ggf. ist Abgabenericht zu erteilen. § 4 Abs. 3 Pol-OrgVO bleibt unberührt.
- (5) Dem/Der Einsender/in ist ein Zwischenbescheid zu erteilen, wenn erkennbar ist, daß die abschließende Bearbeitung voraussichtlich nicht innerhalb angemessener Frist möglich ist.
- (6) Ist die Einhaltung gesetzter Fristen nicht möglich, so ist unter Angabe von Gründen rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen.

§ 14

Form des Schriftverkehrs

- (1) Der dienstliche Schriftverkehr ist unter der Behördenbezeichnung zu führen. Das gilt nicht für den Schriftverkehr innerhalb der Behörde, hier genügt die Bezeichnung der Dienststelle, der Abteilung bzw. des Sachgebiets pp. Die Polizeidienstvorschrift über den Fernschreibverkehr bleibt unberührt.
- (2) Für die Reinschriften sind Briefbogen und Postkarten nach einheitlichem Muster sowie eingeführte Vordrucke zu verwenden. Neben der Postanschrift und einer evtl. Telefon-Sammelnummer sind insbesondere die Rufnummer der Nebenstelle und ggf. der Name des/der sachbearbeitenden Bediensteten anzugeben.
- (3) Ergänzend zu der Regelung in § 3 erhält die Reinschrift unter der Behördenbezeichnung das Geschäftszeichen, zum Beispiel:
„Der Polizeipräsident in ...
S III/1 — 66 k 06“
oder
„Der Landrat des Landkreises ...
— Polizeidirektion —
K 01 ZK-Nr. 4711 70/74“.
- Es kann durch weitere Unterscheidungszeichen ergänzt werden. Jede weitergehende Bezeichnung der Funktion eines Bediensteten, der Abteilung und des Hauptsachgebiets oder Sachgebiets auf der Reinschrift ist unzulässig.
- (4) Als Teil des Geschäftszeichens sind für das jeweilige Aufgabengebiet folgende Abkürzungen zu verwenden:

1. Schutzpolizeiabteilung
als Unterscheidungszeichen „S“ mit dem Zusatz
 - a) „I, II“ usw. für die Hauptsachgebiete der Abt. S der Landräte — Polizeidirektionen — und der Polizeipräsidenten sowie „1, 2“ usw. für die jeweiligen Sachgebiete (z. B. S II/3) oder
 - b) „10, 20“ usw. als Kennziffer für die jeweilige Inspektion des Polizeipräsidenten (z. B. S 20).
 2. Präsidialabteilung
als Unterscheidungszeichen „P“ mit dem Zusatz „I, II“ usw. für die Hauptsachgebiete und „1, 2“ usw. für die jeweiligen Sachgebiete (z. B. P III/1).
 3. Kriminalabteilung
als Unterscheidungszeichen „K“ mit dem Zusatz
 - a) „I, II“ usw. für die Hauptsachgebiete der Abt. K der Landräte — Polizeidirektionen — und der Polizeipräsidenten sowie „1, 2“ usw. für die jeweiligen Sachgebiete (z. B. K III/3) oder
 - b) „10, 20“ als Kennziffer für die jeweilige Kriminalinspektion des Polizeipräsidenten und „11, 12“ bzw. „21, 22“ usw. für die diesen zugeordneten Fachkommissariate (z. B. K 23),
 - c) „01, 02“ usw. für die Fachkommissariate der Landräte — Polizeidirektionen — (z. B. K 02).
- (5) Unter der Anschrift des/der Empfängers/in ist vor dem Text in Stichworten der behandelte Gegenstand anzugeben („Betr.: ...“). Anschließend ist ggf. auf das veranlassende Ereignis hinzuweisen („Bezug: ...“). Darunter sind evtl. beigefügte Anlagen nach Zahl und Art zu nennen. Anlagen von mehreren Blättern sind zu heften.

- (6) Im Schriftverkehr der Dienststellen untereinander sind Anrede und Schlußformel wegzulassen.

§ 15

Zeichnungsform, Zeichnungsbefugnis

- (1) Im Schriftverkehr nach außen unterzeichnen
1. der/die Behördenleiter/in ohne Zusatz,
 2. sein/e Vertreter/in mit dem Zusatz „In Vertretung“,
 3. die sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- Unter der Unterschrift ist der Name des/der Unterzeichners/in in Maschinenschrift und Klammern aufzuführen. Im innerbehördlichen Schriftverkehr unterbleibt der Zusatz „In Vertretung“ oder „Im Auftrag“.
- (2) Die Zeichnungsbefugnis ist zu regeln.
- (3) Vorgänge in Angelegenheiten von erheblicher — insbesondere politischer — Bedeutung und Berichte an die Aufsichtsbehörde werden durch den/die Behördenleiter/in (Vertreter/in), ausnahmsweise durch den/die hierzu besonders Beauftragte/n unterzeichnet. §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 6 sind zu beachten.
- (4) Vernehmungsniederschriften, Vermerke u. ä. in Straf- und Bußgeldverfahren werden unter Angabe der Behördenbezeichnung gem. Abs. 1 vom/von der Verfasser/in unterschrieben. Zusätzlich ist dessen/deren Amtsbezeichnung anzugeben.

§ 16

Bezeichnung amtlicher Schriftstücke

- Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist (z. B. Bescheid, Beschluß), werden im amtlichen Schriftverkehr bezeichnet als
- Erlasse: Schriftstücke der obersten Landesbehörden an nachgeordnete Dienststellen und Einzelpersonen, die einen Hoheitsakt betreffen.
- Verfügungen: Schriftstücke der übrigen Behörden an nachgeordnete Dienststellen und Einzelpersonen, die einen Hoheitsakt betreffen.
- Berichte: Schriftstücke an übergeordnete Dienststellen.
- Schreiben: alle übrigen Schriftstücke, insbesondere an gleichgeordnete Dienststellen.

§ 17

Mündliche Anfragen und Auskünfte

- (1) Auskünfte in dienstlichen Angelegenheiten dürfen nur dem/der Berechtigten oder seinem/ihrer/ihrer bevollmächtigten Vertreter/in erteilt werden. Bei mündlichen — insbesondere fernmündlichen — Anfragen ist Zurückhaltung, evtl. Rückruf, angebracht und ggf. eine schriftliche Anfrage zu empfehlen.
- (2) Mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Aufträge, Auskünfte, Mitteilungen, Ergebnisse von Dienstreisen und sonstige Sachverhalte sind in Aktenvermerken festzuhalten, soweit die Bedeutung der Sache es erfordert.

§ 18

Verschlusssachen und vertrauliche Angelegenheiten

- (1) Mit Verschlusssachen darf nur entsprechend der „Verschlusssachenanweisung für das Land Hessen“ umgegangen werden.
- (2) Vorgänge, die als „Vertraulich“ gekennzeichnet sind, sollen so behandelt werden, daß sie Unbefugten nicht bekannt werden.
- (3) Personalangelegenheiten sind stets vertraulich zu behandeln. Personalvorgänge und Personalakten/Personalnebenakten sind verschlossen und als „Personalsache“ gekennzeichnet oder von Hand zu Hand zu befördern. Sie sind stets unter Aufsicht und Verschluss aufzubewahren. Nur die unmittelbar für die Bearbeitung zuständigen Bediensteten dürfen in derartige Vorgänge Einsicht nehmen.
- (4) Die Polizeidienststellen sind grundsätzlich berechtigt, vertrauliche Mitteilungen entgegenzunehmen.
- Vertraulichkeit darf nur nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfall und ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft zugesichert werden. In jedem Fall darf den Mitteilenden gegenüber die vertrauliche Behandlung nur mit dem Vorbehalt zugesichert werden, daß unzutreffende Angaben, die den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen, strafrechtliche Maßnahmen gegen diese zur Folge haben können. Die Personalien und die erfolgte Belehrung sind bei der Dienststelle — unter Umständen im verschlossenen Umschlag — aktenkundig zu machen.
- Nicht zugesichert werden darf eine vertrauliche Behandlung, wenn keine Veranlassung hierfür besteht, insbesondere wenn die Bediensteten selbst auf eine/n Zeugen/in gestoßen sind und sich

diese/r durch Anonymität seiner/ihrer Zeugenpflicht zu entziehen versucht.

Die „Grundsätze für die Inanspruchnahme von V-Personen“ sind zu beachten.

§ 19

Aktenführung

Die Akten werden geführt nach Maßgabe des geltenden Aktenzeichenplanes, der Vorschriften über Personalaktenführung, der Verschlusssachenanweisung für das Land Hessen, der Richtlinien über Aktenaufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung, der Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen.

§ 20

Dienstsiegel

(1) Zur Führung von Dienstsiegeln sind nur diejenigen Bediensteten berechtigt, die hierzu vom/von der Behördenleiter/in besonders ermächtigt worden sind.

(2) Dienstsiegel sind gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen und verschlossen, außerhalb der Dienstzeit möglichst in Panzer- oder Stahlschränken mit Sicherheitsschloß, aufzubewahren.

(3) Das Dienstsiegel darf nur für dienstliche Zwecke der Behörde verwendet werden.

(4) Die Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38) und hierzu ergangene Ausführungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 21

Arbeitszeit

Die durch allgemeine Vorschriften oder auf Grund besonderer Weisung festgelegte Arbeitszeit ist einzuhalten, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe eine abweichende Regelung erfordern.

§ 22

Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung

(1) Urlaub wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Urlaubsanträge müssen Beginn und Ende des Urlaubs, den Namen des/der Vertreters/in, grundsätzlich die Urlaubsanschrift enthalten und vom/von der zuständigen Vorgesetzten sowie der vorgesehenen Urlaubsvertretung abgezeichnet sein.

(2) Über Dienst- und Arbeitsbefreiung von mehr als einem halben Tag entscheidet der/die Behördenleiter/in, soweit nicht anders geregelt.

(3) Durch die Gesamturlaubsplanung muß sichergestellt sein, daß die Funktionsfähigkeit der Dienststelle jederzeit gewährleistet ist.

§ 23

Dienst-/Arbeitsunfähigkeit, sonstige Abwesenheit

(1) Bedingt eine Dienst-/Arbeitsunfähigkeit (z. B. Erkrankung) die Abwesenheit, ist der/die unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich über die voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Dauert die Dienst-/Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/die Bedienstete spätestens am darauffolgenden Arbeitstag unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung vorzulegen. In besonderen Fällen kann dies auch früher verlangt werden. Dauert die Dienst-/Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/die Bedienstete verpflichtet, unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. Jede vierundzwanzig Stunden überschreitende Abwesenheit vom Aufenthaltsort während der Dienst-/Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer in sonstigen Fällen ohne Genehmigung fernbleibt, hat die Gründe dem/der unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich anzugeben.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind Abwesenheit und Wiederaufnahme des Dienstes/der Arbeit vom/von der unmittelbaren Vorgesetzten der zuständigen Personalstelle mitzuteilen.

§ 24

Dienst- und Arbeitsunfälle

Zur Feststellung, ob ein Dienst- oder Arbeitsunfall vorliegt, sind alle Unfälle — auch solche mit Dienstfahrzeugen — unverzüglich unter Beachtung der hierzu bestehenden Regelungen zu melden. Dabei sind Anlaß, Zeit, Ort, verursachende Umstände, Schäden und etwaige Zeugen genau zu bezeichnen.

§ 25

Zeugenvorladung

Eine Vorladung als Zeuge aus dienstlichem Anlaß ist dem/der zuständigen Vorgesetzten mitzuteilen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für Zeugen und ergänzende besondere Regelungen.

§ 26

Dienstbereitschaft

(1) Die Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei sollen ständig (Tag und Nacht) besetzt sein. Soweit dies personell nicht möglich ist, muß ständige Erreichbarkeit gewährleistet sein.

(2) Durch Dienstweisung ist sicherzustellen, daß bei den Polizeipräsidenten, den Polizeidirektionen, Polizei- und Kriminalkommissariaten der Landräte sowie den Polizeiautobahnstationen und der Polizeihubschrauberstation Hessen ein/e Beamter/in mindestens des gehobenen Dienstes der Schutz- oder Kriminalpolizei außerhalb der allgemeinen Dienstzeit jederzeit erreichbar ist. Diese/r ist dann insoweit weisungsbefugt, als unaufschiebbare vollzugspolizeiliche Maßnahmen zu treffen sind.

§ 27

Dienstreisen, Dienstgänge

Für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen sowie von Reisen zur Aus- und Fortbildung gelten die hierzu ergangenen Vorschriften.

§ 28

Behandlung von Asservaten

Die „Asservatenordnung für die hessische Polizei“ ist zu beachten.

D.

Schlußvorschriften

§ 29

Aufhebung, Mitwirkung

(1) Die Rahmendienstanweisung für die Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei (RDA) vom 15. April 1976 (StAnz. S. 787) ist aufgehoben und mein Erlaß vom 23. März 1983 — III A 6 — 21 b 02 — (n. v.) wird aufgehoben.

(2) Der Hauptpersonalrat der Polizei ist bei dieser Rahmendienstanweisung beteiligt worden (§ 57 a Abs. 1 Satz 2 HPVG).

§ 30

Inkrafttreten

Diese Rahmendienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, 23. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

III A 61 — 21 b 02

— Gült.-Verz. 3100, 31000, 31003 —
StAnz. 11/1988 S. 619

279

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Breitscheid, Lahn-Dill-Kreis

Der Gemeinde Breitscheid im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I. S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Das Wappen der Gemeinde Breitscheid zeigt über einer verkürzten und eingebogenen goldenen Spitze, diese belegt mit einem rotbezungten blauen Löwenkopf und fünf blauen Schindeln, im blauen Feld vorne einen goldenen Topf, hinten schräg gekreuzt einen goldenen Schlägel und einen goldenen Hammer.“

Wiesbaden, 26. Februar 1988

Hessisches Ministerium des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 54/88

StAnz. 11/1988 S. 622

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

280

Wertermittlungs-Richtlinien 1976 (WertR 76)

Das Baugesetzbuch (BauGB) ist am 1. Juli 1987 in Kraft getreten. Für die Wertermittlung (§§ 192 bis 199 BauGB) ist eine besondere Übergangs- und Inkrafttretungsregelung getroffen worden. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Wertermittlungsverordnung des Bundes und bis zum Erlaß der Rechtsverordnung der Landesregierung sind die bisherigen Vorschriften der §§ 136 bis 144 BBauG weiter anzuwenden, längstens bis zum 1. Januar 1990. Damit bleibt auch die Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung) i. d. F. vom 15. August 1972 (BGBl. I S. 1417) zunächst weiter in Kraft.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mitgeteilt, daß die Neufassung der Wertermittlungsverord-

nung, die den Inhalt der Wertermittlungsrichtlinien wesentlich mitbestimmt, in Vorbereitung ist. Die Überarbeitung der Wertermittlungsrichtlinien, die für Bund und Land sachlich übereinstimmen, kann erst im Anschluß hieran unter Beteiligung der Länder und kommunalen Spitzenverbände vorgenommen werden. Die Wertermittlungs-Richtlinien 1976 (StAnz. 1977 S. 605), zuletzt geändert durch Erlaß vom 25. April 1986 (StAnz. S. 1012), werden neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 25. Februar 1988

Hessisches Ministerium der Finanzen
 B 1301 — 1 — V A 1 a
 — Gült.-Verz. 4331 —
StAnz. 11/1988 S. 623

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

281

Hessischer Denkmalschutzpreis 1988;

hier: Ausschreibungs- und Auswahlverfahren

Die administrativen und finanziellen Rahmenbedingungen des Denkmalschutzes in Hessen konnten in den vergangenen Jahren gefestigt werden. Unverändert gilt jedoch die Erfahrung, daß die Erhaltung der Kulturdenkmäler als Dokumente menschlicher Geschichte und Entwicklung den engagierten Einsatz von Eigentümern, bürgerschaftlichen Initiativen und Kommunen verlangt. Dieser — nicht immer selbstverständliche — Einsatz wird seit 1986 mit dem „Hessischen Denkmalschutzpreis“ honoriert und gefördert.

Der „Hessische Denkmalschutzpreis“ ist durch die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen gestiftet und mit 20 000,— DM jährlich dotiert worden. Preisträger können u. a. Eigentümer, bürgerschaftliche Initiativen, Einzelpersonlichkeiten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

Die Preisträger erhalten eine Urkunde; Geldpreise sollen im Grundsatz nur an private Eigentümer und bürgerschaftliche Initiativen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben verliehen werden. Der „Hessische Denkmalschutzpreis“ wird für denkmalpflegerische Leistungen verliehen, die über das denkmalrechtlich Gebotene hinausgehen und Vorbild für denkmalpflegerisch-methodische Arbeiten und Freiwilligkeit sind.

Über die Verleihung des Preises entscheidet eine fachkundige und unabhängige Jury. Ihr gehören an:

Herr Geschäftsführer Fritz Rückel, Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden 1

Herr Landrat Hans-Ullrich Lipphardt, Kreisausschuß, 6420 Lauterbach (Hessen)

Herr Dipl.-Ing. Manfred Gerner, Fortbildungszentrum für Handwerk und Denkmalpflege e. V., Propstei Johannesberg, 6400 Fulda

Herr Baudirektor Seehausen, 3550 Marburg

Herr Landeskonservator Professor Dr. Gottfried Kiesow, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloß Biebrich, 6200 Wiesbaden 2

Herr Regierungsdirektor Dr. Michael Kummer, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23—25, 6200 Wiesbaden 1.

Der Vertreter meines Hauses leitet die Sitzungen der Jury und führt die Geschäfte.

Vorschlagsberechtigt sind die Unteren Denkmalschutzbehörden (Kreisausschüsse, Magistrate der kreisfreien Städte, Magistrate der kreisangehörigen Städte mit eigener Bauaufsicht) und die Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen). Ihre Vorschläge sind meinem Hause unter Befügung erläuternder Unterlagen (z. B. Begründung, Planzeichnung, Fotografie, Presseberichte) bis spätestens **Montag, den 13. Juni 1988**, vorzulegen.

Die Vorschlagsberechtigten nehmen Anregungen bis spätestens **Montag, den 2. Mai 1988**, entgegen.

Der „Hessische Denkmalschutzpreis 1988“ wird anlässlich der hessischen Tage für Denkmalpflege am 9. September 1988 durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst im Orangeriegebäude des Orangeriegartens Bessungen in Darmstadt verliehen.

Wiesbaden, 22. Februar 1988

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
 K I 6.1 — 784/31.7 — 11
StAnz. 11/1988 S. 623

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

282

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraßen 253 und 254 in den Gemarkungen Uttershausen, Unshausen, Harle und Wabern der Gemeinde Wabern, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 253 in den Gemarkungen Uttershausen, Unshausen und Harle der Gemeinde Wabern im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke (Südumgehung Wabern)

a) von km 2,830 neu (= km 2,830 der B 253 südlich der Ortslage Wabern)
 bis km 3,068 neu (= km 0,000 neu — Unterführung der B 253 alt —) = 0,238 km,

von km 0,000 neu (= km 3,068 neu)
 bis km 1,451 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der B 254 neu —) = 1,451 km

und

von km 0,000 neu (= km 1,451 neu)
 bis km 0,064 neu (bei km 2,586 der B 254 alt) = 0,064 km

zusammen 1,753 km

und die im Zuge der Bundesstraße 254 in den Gemarkungen Unshausen und Harle neugebaute Strecke

b) von km 0,012 neu (bei km 1,451/0,000 der B 253 neu)
 bis km 0,094 neu (bei km 2,479 der B 254 alt nördlich der Ortslage Unshausen) = 0,082 km

werden mit Wirkung vom 1. März 1988 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Teilstrecke a) wird Bestandteil der Bundesstraße 253 und die Teilstrecke b) wird Bestandteil der Bundesstraße 254 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 253 in den Gemarkungen Uttershausen und Wabern

von km 0,000 alt (= km 1,291 der L 3148 südlich der Ortslage Wabern)
 bis km 1,430 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3148 in der Ortslage Wabern —) = 1,430 km

und

von km 0,000 alt (= km 1,430 alt)
 bis km 0,004 alt = 0,004 km

zusammen 1,434 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1988 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3148 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 253
- | | |
|---|------------|
| von km 0,260 alt (am Anschluß der K 12
in der Ortslage Wabern) | |
| bis km 0,264 alt (= km 0,000 alt) | = 0,004 km |
| und | |
| von km 0,000 alt (km 0,264 alt) | |
| bis km 0,764 alt (am Anschluß der B 254
nördlich der
Ortslage Wabern) | = 0,764 km |
| zusammen | 0,768 km |

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1988 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 12 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Schwalm-Eder-Kreis über.

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 253 in der Ortslage Wabern
- | | |
|---|------------|
| von km 0,004 alt (am Anschluß der L 3148) | |
| bis km 0,260 alt (am Anschluß der K 12) | = 0,256 km |

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1988 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Wabern über (§ 43 HStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 254 nördlich der Ortslage Unshausen

von km 2,479 alt (bei km 0,094 der B 254 neu)
bis km 2,586 alt (bei km 0,064 der B 253 neu) = 0,107 km
ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gilt durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

6. Die Teilstrecke der Bundesstraße 254
- | | |
|---|--|
| von km 2,586 (bei km 0,064 der B 253 neu) | |
| bis km 2,880 (bei km 1,179/0,000 der B 253
südwestlich der Ortslage Harle) | |
| wird mit Wirkung vom 1. März 1988 Teilstrecke der Bundesstraße 253 und die Teilstrecke der Bundesstraße 253 | |
| von km 0,000 (= km 0,764 der B 253 alt
— Anschluß der B 254 nördlich
der Ortslage Wabern —) | |
| bis km 0,905 (= km 0,000 —
Unterführung der L 3148 —) | |
| und | |
| von km 0,000 (= km 0,905) | |
| bis km 1,179 (= km 2,880 der zur B 253
umbenannten Strecke westlich
der Ortslage Harle) | |
| einschließlich der bei km 0,905/0,000 an die Landesstraße 3148 führenden Anschlußarme | |
| wird zum selben Zeitpunkt Teilstrecke der Bundesstraße 254. | |

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. Februar 1988

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 11/1988 S. 623

283

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV) und Nr. 3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

Bezug: Erlaß vom 19. Juni 1987 (StAnz. S. 512), zuletzt ergänzt durch Erlaß vom 21. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 204)

Der o. a. Erlaß wird wie folgt ergänzt:

- Folgende Nr. 1.39 wird angefügt:
1.39 Landesgewerbeanstalt Bayern, Gewerbemuseumsplatz 2, 8500 Nürnberg 1. Die Bekanntgabe ist bis zum 31. Dezember 1992 befristet.
- Folgende Nrn. 2.21 bis 2.23 werden angefügt:
2.21 Ingenieur-Geologisches Institut Dipl.-Ing. S. Niedermeyer, Oberdorfstraße 12, 8821 Westheim.

Die Bekanntgabe ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

2.22 Landesgewerbeanstalt Bayern, Gewerbemuseumsplatz 2, 8500 Nürnberg 1. Die Bekanntgabe ist bis zum 31. Dezember 1994 befristet.

2.23 de BA, Beratungsbüro für Akustik und technischen Schallschutz GmbH, Altenberger-Dom-Straße 18, 5068 Odenthal. Die Bekanntgabe ist bis zum 30. April 1995 befristet.

3. Folgende Nr. 3.13 wird angefügt:

3.13 Ingenieur-Geologisches Institut
Dipl.-Ing. S. Niedermeyer
Oberdorfstraße 12, 8821 Westheim.

Die Bekanntgabe ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

Wiesbaden, 25. Februar 1988

Hessisches Ministerium für Umwelt
und Reaktorsicherheit
II B 21 — 53 e 111 — 2002/88

StAnz. 11/1988 S. 624

284

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 62 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)

1 Anspruchsvoraussetzungen

- Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag gem. § 62 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) jeweils i. V. m. dem von der Landesregierung jährlich bekanntgegebenen Vomhundertsatz nach § 62 Abs. 4 SchwbG oder auf Grund eines Nachweises nach § 62 Abs. 5 SchwbG erstat-

tet. Voraussetzung ist, daß der Unternehmer während des Erstattungszeitraumes (jeweils ein Kalenderjahr) auf Grund der Verpflichtung nach § 59 Abs. 1 und 2 SchwbG und Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), die nach § 59 Abs. 1 SchwbG berechtigten Personen, ggf. einschließlich ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäcks, ihrer mitgeführten Krankenfahrstühle, ihrer sonstigen or-

thropädischen Hilfsmittel und ihrer Führhunde, unentgeltlich befördert hat.

- 1.2 Die in § 62 Abs. 5 SchwbG geforderte Verkehrszählung ist als Nachweis anzuerkennen, wenn sie in Form einer eingeschränkten Vollerhebung oder als Stichprobenerhebung nach diesen Richtlinien durchgeführt worden ist. Der Berechnung des Erstattungsbetrages ist das Verhältnis der nach dem Schwerbehindertengesetz unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen zugrunde zu legen, das sich aus der Verkehrszählung auf allen Linien des antragstellenden Unternehmens ergibt.

2 **Linien**

Linien i. S. der Richtlinien sind grundsätzlich die konzessionierten Linien der Verkehrsunternehmen (§§ 42, 43 PBefG).

Bei Linien mit gespaltenen Linienverläufen sind die einzelnen Linienäste lediglich dann jeweils als eigene Linie anzusehen, wenn die räumlichen Abweichungen erheblich sind. In Zweifelsfällen entscheiden die Erstattungsbehörden, ob die abweichenden Linienäste als gesonderte Linien in die Erhebung einzubeziehen sind.

3 **Erhebungsperioden, Wochentagstypen**

Für die Verkehrszählung werden folgende Erhebungsperioden und Wochentagstypen vorgegeben:

3.1 **Erhebungsperioden**

1. Winterperiode: die drei vollständigen Schulwochen, beginnend jeweils mit dem Montag nach Aschermittwoch
2. Frühjahrsperiode: die drei vollständigen Schulwochen, beginnend mit dem Montag nach Ostermontag
3. Sommerperiode: die zweite, dritte und vierte vollständige Ferienwoche der Sommerferien
4. Herbstperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen im November

Vollständige Schulwochen sind auch solche, in denen der Samstag unterrichtsfrei ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, scheidet diese Woche als Zählwoche aus.

3.2 **Wochentagstypen**

- Montag bis Freitag
- Samstag
- Sonntag

Die einzelnen Erhebungstage eines Wochentagstyps innerhalb einer Erhebungsperiode können beliebig ausgewählt werden.

4 **Erhebungsarten**

Die Verkehrszählung kann in Form einer eingeschränkten Vollerhebung oder einer Stichprobenerhebung durchgeführt werden, wobei die Stichprobenerhebung entweder als Linienerhebung oder Querschnitterhebung möglich ist. Grundsätzlich hat der Unternehmer sich vor Beginn der ersten Erhebungsperiode für nur eine Art der Erhebung zu entscheiden. In begründeten Einzelfällen kann es ihm jedoch gestattet werden, auf unterschiedlichen Linien verschiedene der drei möglichen Erhebungsarten anzuwenden. Ein Wechsel der einmal gewählten Erhebungsart während der vier Erhebungsperioden ist nicht zulässig.

5 **Eingeschränkte Vollerhebung**

Bei der eingeschränkten Vollerhebung werden während jeder Linien- und Einsatzfahrt jedes Wochentags einmal innerhalb der Erhebungsperiode alle nach dem Schwerbehindertengesetz unentgeltlich beförderten sowie alle sonstigen Fahrgäste erfaßt.

6 **Stichprobenerhebung**

Im Falle einer Stichprobenerhebung wird die Gesamtzahl der innerhalb einer Wageneinheit nach dem Schwerbehindertengesetz unentgeltlich beförderten und der sonstigen Fahrgäste auf einzelnen Linienfahrten erfaßt. Die Linienfahrten werden nach einem im folgenden vorgegebenen Auswahlverfahren bestimmt.

Setzt sich das Verkehrsmittel aus mehreren Wageneinheiten zusammen, wird die zu erhebende Wageneinheit zufällig bestimmt.

6.1 **Zeitliche und räumliche Schichtung**

- 6.1.1 In jeder der vier Erhebungsperioden ist jede Linie an jedem Wochentagstyp und in jeder der nachfolgend festgelegten Tageszeitschichten zu erfassen.

Tageszeitschichten

- Montags bis freitags die Zeiträume von 5.00—9.00,

9.00—12.00, 12.00—15.00, 15.00—19.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis Betriebsende

- samstags die Zeiträume von 5.00—15.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis Betriebsende

— sonntags der Zeitraum von 5.00 Uhr bis Betriebsende

Aus der Kombination der Wochentagstypen mit den Tageszeitschichten ergeben sich die **Wochenzeitschichten**.

- 6.1.2 Die Linie ist die Grundlage für die räumliche Schichtung. Die Erhebungen sind somit auf jeder Linie des Unternehmens — in allen Wochenzeitschichten — durchzuführen. Als eigenständige Linie gilt dabei auch die Gesamtheit aller im Verkehrsgebiet des Unternehmens stattfindenden Einsatzfahrten.

6.2 **Linienerhebung**

Bei der Linienerhebung werden in der Wageneinheit jeder ausgewählten Linienfahrt alle **Einsteiger auf der gesamten Fahrt** befragt.

- 6.2.1 Die Anzahl w_{ij} der in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten einer Linie innerhalb einer Wochenzeitschicht ist proportional zu der Zahl der Linienfahrten in dieser Wochenzeitschicht. Sie bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlatz f und der Gesamtzahl W_{ij} der Linienfahrten einer Linie l während der Erhebungsperiode i in der jeweiligen Wochenzeitschicht j . Der Auswahlatz beträgt mindestens 0,5% ($f = 0,005$). Demnach gilt:

$$w_{ij} \approx f \cdot W_{ij}$$

Der sich ergebende Rechenwert wird auf die nächste volle Zahl nach oben abgerundet.

Es sind mindestens zwei Linienfahrten, d. h. jeweils eine Linienfahrt in Richtung und Gegenrichtung je Linie und Wochenzeitschicht auszuwählen.

- 6.2.2 Die in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten je Linie innerhalb einer Wochenzeitschicht sind zufällig auszuwählen. Jede gezählte Linienfahrt ist der Stunde zuzuordnen, in der ihr überwiegender Anteil liegt.

6.3 **Querschnitterhebung**

Bei der Querschnitterhebung werden alle Fahrgäste in einer Wageneinheit auf einer Linienfahrt in lediglich einem ausgewählten **Linienabschnitt**, der durch zwei unmittelbar aufeinander folgende Haltestellen begrenzt ist, befragt. Kann die Zählung in diesem Abschnitt nicht vollständig durchgeführt werden, ist sie möglichst im nächsten Linienabschnitt zu beenden.

- 6.3.1 Die Anzahl und die Auswahl der für die Querschnitterhebung erforderlichen Linienfahrten bestimmen sich nach den Gliederungsnummern 6.21 und 6.22. Abweichend von Gliederungsnummer 6.21 Satz 3 beträgt der Mindestauswahlatz jedoch 1% ($f = 0,010$).

- 6.3.2 Bei den zu erhebenden Linienfahrten in einer Wochenzeitschicht sind die Anfangshaltestellen der Linienabschnitte, auf denen gezählt wird, möglichst gleichmäßig über die ganze Linie zu verteilen. Hierzu dient eine systematische Auswahl in gleich großen Schritten über Richtung und Gegenrichtung hinweg. Bei S Linienabschnitten in beiden Richtungen und w_{ij} ausgewählten Linienfahrten in der betreffenden Zeitschicht ist die Anfangshaltestelle des ersten Linienabschnitts durch a bestimmt. Die Anfangshaltestellen der weiteren zu erhebenden Linienabschnitte sind jeweils im Abstand r zueinander auszuwählen, wobei gilt:

$$r = S/w_{ij}$$

$$a = \frac{S - r \cdot (w_{ij} - 1)}{2}$$

Die errechneten Werte für r und a sind jeweils auf die nächste ganze Zahl nach unten abzurunden.

Die Zuordnung der so ermittelten zu erfassenden Linienabschnitte zu den einzelnen Linienfahrten je Zeitschicht ist beliebig.

7 **Zählprotokolle**

Jede Erhebung ist vom Zählpersonal in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muß folgende Angaben enthalten:

- Name des Zählers
- Datum
- Erhebungsperiode
- Wochentag
- Bezeichnung der Linie
- Beginn der Linienfahrt

- Ende der Linienfahrt
- Tageszeitschicht
- Zählbeginn (Uhrzeit)
- Stundenzuordnung
- Fahrtrichtung
- Anfangshaltestelle / erste Zählhaltestelle je Linie bzw. Querschnitt
- Endhaltestelle / letzte Zählhaltestelle je Linie bzw. Querschnitt
- Anzahl der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten und Begleitpersonen
- Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des sechsten Lebensjahres
- Unterschrift des Zählers

8 Berechnung des Vmhundertsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung

8.1 Bezeichnungen

Indices

- l Linie ($l = 1, 2, \dots, L$)
 i Erhebungsperiode ($i = 1, 2, 3, 4$)
 j Wochentag ($j = 1, 2, \dots, 7$)
 k Wagenfahrt (Linien- und Einsatzfahrt) am Wochentag j auf Linie l ($k = 1, 2, \dots, w_{lj}$)

Variable Größen

- L Zahl der Linien
 W_{lj} Zahl der Wagenfahrten an einem Wochentag j auf Linie l
 m_{lyk} Zahl der nach dem SchwbG unentgeltlich beförderten Fahrgäste (einschließlich Begleitpersonen) auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l
 n_{lyk} Zahl der sonstigen Fahrgäste auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l

8.2 Berechnung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode

Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M = \sum_i \sum_j \sum_k m_{lyk}$$

Zahl der sonstigen Fahrgäste

$$N = \sum_i \sum_j \sum_k n_{lyk}$$

Schwerbehindertenquotient

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

8.3 Berechnung des Vmhundertsatzes für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{\sum_{i=1}^4 M^{(i)}}{\sum_{i=1}^4 N^{(i)}}$$

mit den gemäß Gliederungsnummer 8.2 je Erhebungsperiode i ermittelten Werten für

$M^{(i)}$ Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$N^{(i)}$ Zahl der sonstigen Fahrgäste

9 Berechnung des Vmhundertsatzes bei Stichprobenerhebungen

9.1 Bezeichnungen

Indices

- l Linie ($l = 1, 2, \dots, L$)
 i Erhebungsperiode ($i = 1, 2, 3, 4$)
 j Wochenzeitschicht ($j = 1, 2, \dots, 8$)
 h Tagesstunde innerhalb einer Wochenzeitschicht j ($h = 1, 2, \dots, H_j$)
 k erhobene Wagenfahrt auf Linie l in Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h ($k = 1, 2, \dots, w_{ljh}$)

Variable Größen

- L Zahl der Linien
 H_j Zahl der Tagesstunden der Wochenzeitschicht j
 w_{ljh} Zahl der erhobenen Wagenfahrten in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
 W_{ljh} Gesamtzahl aller Wagenfahrten in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
 m_{lyhk} Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste auf

der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l

n_{lyhk} Zahl der sonstigen Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l

g_{jh} Korrekturfaktor für die Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Tagesstunde h innerhalb der Wochenzeitschicht j gemäß anliegender Tabelle 1

PKM_{lyh} Platzkilometerangebot in der Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l

9.2 Berechnung des Vmhundertsatzes bei Linienenerhebung

9.2.1 Schätzung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

9.2.1.1 Summe der m_{lyh} in der Stichprobe auf den Wagenfahrten in Tagesstunde h erfaßt

— unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{lyh} = \sum_{k=1}^{w_{lyh}} m_{lyhk}$$

— sonstigen Fahrgäste

$$n_{lyh} = \sum_{k=1}^{w_{lyh}} n_{lyhk}$$

9.2.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

— unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{lyh} = \frac{W_{lyh}}{w_{lyh}} \cdot m_{lyh}$$

— sonstigen Fahrgäste

$$N_{lyh} = \frac{W_{lyh}}{w_{lyh}} \cdot n_{lyh}$$

9.2.1.3 Korrektur des Schätzwerts für die Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in Tagesstunde h auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j

$$\hat{M}_{lyh} = g_{jh} \cdot M_{lyh}$$

Die Korrekturfaktoren g_{jh} sind der nachstehenden Tabelle 1 zu entnehmen.

9.2.1.4 Schätzwert für die Zahl der auf Linie l in der Wochenzeitschicht j

— unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ly} = \frac{F_{ly}}{f_{ly}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \hat{M}_{lyh}$$

— sonstigen Fahrgäste

$$N_{ly} = \frac{F_{ly}}{f_{ly}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} N_{lyh}$$

Dabei ist

$$F_{ly} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{lyh}$$

$$f_{ly} = \sum_{h=1}^{H_j} f_{lyh}$$

$w_{ly} > 0$

F_{lyh} berechnet sich pauschaliert aus dem Umrechnungskoeffizienten c_{jh} gemäß nachstehender Tabelle 2 und dem Platzkilometerangebot der betreffenden Linie zu den jeweiligen Tagesstunden mit Hilfe der Beziehung

$$F_{lyh} = c_{jh} \cdot PKM_{lyh}$$

f_{ly} ist die Summe lediglich der Werte F_{lyh} aus den Tagesstunden in Wochenzeitschicht j, in denen eine Erhebung mindestens einer Wagenfahrt stattgefunden hat ($w_{lyh} > 0$).

9.2.1.5 Schätzwert für die Zahl der auf der Linie l

— unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_l = 15 \cdot \sum_{j=1}^5 M_{ly} + 3 \cdot \sum_{j=6}^7 M_{ly} + 3 \cdot M_{l8}$$

— sonstigen Fahrgäste

$$N_l = 15 \cdot \sum_{j=1}^5 N_{ly} + 3 \cdot \sum_{j=6}^7 N_{ly} + 3 \cdot N_{l8}$$

9.216 Schätzwert für die Zahl der im gesamten Betrieb

— unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M = \sum_{l=1}^L M_l$$

— sonstigen Fahrgäste

$$N = \sum_{l=1}^L N_l$$

9.217 Schätzwert für das Verhältnis der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

9.218 Schätzwert für das Verhältnis der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{M_{\text{Jahr}}}{N_{\text{Jahr}}}$$

Dabei ist

$$M_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 M^{(i)}$$

$$N_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 N^{(i)}$$

9.22 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

9.221 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left(\frac{W_{ljh}^2}{w_{ljh}^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} \left(g_{jh} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

sowie M_{lj} , N_{lj} , F_{lj} und f_{lj} gemäß Gliederungsnummer 9.214

9.222 Schätzwert für die Varianz je Linie l

$$V(M_l) = 225 \cdot \sum_{j=1}^5 V(M_{lj}) + 9 \cdot \sum_{j=6}^7 V(M_{lj}) + 9 \cdot V(M_{l8})$$

9.223 Schätzwert für die Varianz je Erhebungsperiode

$$V(M^{(i)}) = \sum_{l=1}^L V(M_l)$$

9.224 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode

$$V(SBQ_{\text{Erhebungsperiode}}) = \frac{V(M^{(i)})}{(N^{(i)})^2}$$

9.225 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(SBQ) = \frac{V(M_{\text{Jahr}})}{N_{\text{Jahr}}^2}$$

Dabei ist

$$V(M_{\text{Jahr}}) = \sum_{i=1}^4 V(M^{(i)})$$

Jeder Schätzwert $V(M^{(i)})$ für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Erhebungsperiode i wird gemäß Gliederungsnummer 9.223 ermittelt; der Schätzwert N_{Jahr} für die Zahl der sonstigen Fahrgäste in den vier Erhebungsperioden gemäß Gliederungsnummer 9.218

9.23 Berechnung des Vmhundertersatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung der Fahrgeldausfälle wird die untere 95-Prozent-Grenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1.695 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

— SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten gemäß Gliederungsnummer 9.218

— $V(SBQ)$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten gemäß Gliederungsnummer 9.225

9.3 Berechnung des Vmhundertersatzes bei Querschnitterhebung

9.31 Schätzung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

9.311 Summe der in den ausgewählten Querschnitten in Tagesstunde h erfaßten

— unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} m_{ljhk}$$

— sonstigen Fahrgäste

$$n_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} n_{ljhk}$$

9.312 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

— unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot m_{ljh}$$

— sonstigen Fahrgäste

$$N_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot n_{ljh}$$

Für die Bestimmung von F_{ljh} gilt Gliederungsnummer 9.214 Satz 2 entsprechend.

9.313 Der Schätzwert für die Zahl der in Tagesstunde h unentgeltlich beförderten Fahrgäste wird auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j entsprechend der Gliederungsnummer 9.213 korrigiert.

9.314 Die Schätzwerte für die Zahl der auf der Linie l in der gesamten Wochenzeitschicht j unentgeltlich beförderten und der sonstigen Fahrgäste berechnen sich entsprechend der Gliederungsnummer 9.214. Der weitere Berechnungsablauf entspricht den Gliederungsnummern 9.215 bis 9.218.

9.32 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

9.321 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left(\frac{F_{ljh}^2}{(m_{ljh} + n_{ljh})^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} \left(g_{jh} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

mit M_{lj} , N_{lj} , F_{lj} und f_{lj} gemäß Gliederungsnummer 9.214

Die weitere Berechnung ist entsprechend den Gliederungsnummern 9.222 bis 9.225 vorzunehmen.

9.33 Berechnung des Vmhundertersatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung des Fahrgeldausfalles wird die untere 95-Prozent-Grenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1.695 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

— SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 9.31

— $V(SBQ)$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 9.32

10 Antrag

10.1 Der Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr soll in dreifacher Ausfertigung bei den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten gestellt werden, soweit nicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3 SchwbG das Bundesverwaltungsamt zuständig ist. Antragsbefugt ist grundsätzlich derjenige Unternehmer, dem unabhängig von der Frage der Konzessionsinhaberschaft die Fahrgeldeinnahmen zustehen.

Bei dem die Bundesgrenzen überschreitenden Personenverkehr sind die Anträge von Unternehmern mit Betriebsitz sowohl im Inland als auch im Ausland an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Linienverkehr seinen Ausgangspunkt i. S. des § 11 PBefG hat. Beginnt die Linie im Ausland, gilt als Ausgangspunkt i. S. des § 11 PBefG die deutsche Grenzübergangsstelle, bei der der erste Grenzüberschritt erfolgt. Verläuft die deutsche Teilstrecke im Bereich mehrere Bundesländer, ist § 64 Abs. 5 SchwbG anzuwenden.

10.2 Für die Ausschlußfrist des § 64 Abs. 1 Satz 3 SchwbG ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der zuständigen Erstattungsbehörde maßgebend.

10.3 Wird eine Erstattung gem. § 62 Abs. 1 und 5 SchwbG beantragt, ist der Unternehmer verpflichtet, alle Nachweise vorzulegen, die den dem Antrag zugrundegelegten Vornhundertersatz begründen. Bei durchgeführter Stichprobenerhebung gehören hierzu insbesondere die vor jeder Erhebungsperiode neu zu erstellenden Stichprobenpläne (Auflistung aller Linienfahrten geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde und der daraus ausgewählten zu kontrollierenden Fahrten; Auflistung aller Einsatzfahrten geordnet nach Richtung, Wochentag und Tagesstunde und der daraus ausgewählten zu kontrollierenden Fahrten; Angabe der Platzkilometer), eine Zusammenfassung der durch die Erhebungen gewonnenen Zählergebnisse sowie die detaillierte und im einzelnen nachvollziehbare Darstellung der Hochrechnung und der Varianzberechnung.

Zum Nachweis i. S. des § 62 Abs. 5 SchwbG gehört ferner grundsätzlich ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Ingenieurbüros oder eines vergleichbaren Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis, das bestätigt, daß sowohl die Planung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Vornhundertersatzes in korrekter Anwendung dieser Richtlinien vollzogen wurde. Hat eine eingeschränkte Vollerhebung stattgefunden, kann nach Absprache mit dem Regierungspräsidenten auf die Vorlage des Testates verzichtet werden, wenn die notwendigen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwarteten Erstattungsbetrag stehen.

11 **Fahrgeldeinnahmen**

11.1 Fahrgeldeinnahmen i. S. des § 62 Abs. 2 SchwbG sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt. Sie umfassen auch erhöhte Beförderungsentgelte, Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Tieren sowie Zahlungen für Schülerfahrausweise in Form von Berechtigungsabschnitten.

Bei Ländergrenzen überschreitendem Verkehr richtet sich die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den Wagenkilometern in den einzelnen Bundesländern. Alle dazu erforderlichen Unterlagen müssen vom Antragsteller vorgelegt werden.

Die Erstattung der Fahrgeldausfälle bezieht sich nur auf den deutschen Streckenanteil der Beförderungen nach der Verordnung Nr. 517/72/EWG.

11.2 Keine Fahrgeldeinnahmen i. S. des § 62 Abs. 2 SchwbG sind insbesondere:

- Glóbalsubventionen
- Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen auf Grund des § 45 a PBefG
- sonstige leistungsbezogene Zahlungen (z. B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten und Lehrlinge usw.)
- Zahlungen auf Grund des elften Abschnitts des Schwerbehindertengesetzes
- Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gem. § 42 PBefG, die kein Nahverkehr i. S. des § 61 Abs. 1 Nr. 2 bzw. diesem nicht gleichzuachten sind; tarifliche Abgeltungen für solche Verkehre
- Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG, bei denen gem. § 45 Abs. 4 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde
- Zahlungen für Rentner und andere bevorzugte Personengruppen

- Einnahmen aus Personenbeförderungen gem. § 46 PBefG und Sonderfahrten mit Straßenbahnen
- Einnahmen nach der Freistellungsverordnung
- sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen u. ä.
- Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör
- Wagenreinigungsgebühren
- Fundsachenerlöse
- Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen
- Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (z. B. bei Fähren)
- noch nicht geleistete bzw. uneinbringliche Beförderungsentgelte

11.3 Die Höhe der Fahrgeldeinnahmen i. S. des § 62 Abs. 2 SchwbG ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, das bestätigt, daß die im Erstattungsantrag genannten Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem in § 61 Abs. 1 SchwbG als Nahverkehr definierten Personenverkehr erzielt worden sind. Sofern dem Antragsteller die Kosten für das Testat wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, kann nach Absprache mit dem Regierungspräsidenten anstelle des Testats eine entsprechende Erklärung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorgelegt werden.

12 Der Unternehmer ist zu verpflichten, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrsleistung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten Erstattungsbescheides aufzubewahren und dem Regierungspräsidenten auf Verlangen vorzulegen.

13 Ein Nachweis durch Verkehrszählung ist nur alle zwei Jahre zu fordern. Der für ein Kalenderjahr nachgewiesene Vornhundertersatz i. S. des § 62 Abs. 5 SchwbG ist der Berechnung der Erstattungsleistung auch im darauffolgenden Jahr zugrunde zu legen, sofern der Unternehmer nicht auch für dieses Jahr durch Verkehrszählung konkret den Nachweis gem. § 62 Abs. 5 SchwbG führt.

14 Die Richtlinien treten am 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, 28. Januar 1988

Hessisches Sozialministerium

II A 2 — 51 r 0607

— Gült.-Verz. 345 —

StAnz. 11/1988 S. 624

Uhrzeit	Wochentagstyp								
	NF			SA			SO		
	j	h	γ _{jh}	j	h	γ _{jh}	j	h	γ _{jh}
5-6		1	0.85		1	1.95		1	2.50
6-7		2	0.78		2	1.95		2	2.50
7-8	1	3	1.75		3	2.66		3	1.30
8-9		4	0.55		4	0.95		4	0.83
9-10		1	0.95	6	5	0.62		5	0.69
10-11		2	0.80		6	0.60		6	0.67
11-12		3	1.27		7	1.14		7	0.79
12-13		1	0.90		8	1.02		8	0.98
13-14	3	2	1.25		9	1.08		9	0.86
14-15		3	0.85		10	0.93		10	0.88
15-16		1	0.83		1	0.73	8	11	1.07
16-17		2	0.99		2	0.61		12	0.90
17-18	4	3	1.05		3	0.66		13	0.89
18-19		4	1.40		4	0.93		14	0.82
19-20		1	0.95	7	5	1.36		15	1.56
20-21		2	1.05		6	1.59		16	1.73
21-22		3	1.00		7	1.39		17	1.56
22-23	5	4	1.10		8	1.55		18	1.57
23-24		5	1.45		9	1.90		19	2.50
24-01		6	1.25		10	1.95		20	2.50

Tabelle 1: Korrekturfaktoren für die Zahl der unentgeltlich Beförderten je Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h

Uhrzeit	WERKTAGS (MF)	SAMSTAGS (SA)	SONNTAGS (SO)
5-6	0,22	0,07	0,01
6-7	0,35	0,08	0,03
7-8	0,22	0,10	0,07
8-9	0,24	0,18	0,05
9-10	0,25	0,13	0,20
10-11	0,28	0,14	0,21
11-12	0,29	0,12	0,24
12-13	0,36	0,13	0,22
13-14	0,35	0,11	0,19
14-15	0,40	0,23	0,17
15-16	0,35	0,25	0,16
16-17	0,29	0,19	0,20
17-18	0,26	0,20	0,17
18-19	0,18	0,23	0,12
19-20	0,18	0,20	0,17
20-21	0,18	0,21	0,21
21-22	0,13	0,32	0,19
22-23	0,12	0,29	0,08
23-24	0,10	0,22	0,06
0-1	0,09	0,20	0,06

Tab. 2: Umrechnungskoeffizienten c_{jh}

285

Gewerbeaufsicht;

hier: Durchführung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG); Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter im Bereich des Gesundheitswesens und in ähnlichen Bereichen

Bezug: Erlaß vom 22. April 1987 (StAnz. S. 1256)

Nr. 2.4.2 Satz 1 des Bezugerlasses stimmt mit der in § 22 Abs. 2 der am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) getroffenen neuen Regelung nicht mehr überein und wird deshalb wie folgt neu formuliert:

„Werdenden Müttern darf der Zutritt zum Kontrollbereich nur erlaubt werden, wenn sie untersucht oder behandelt werden, d. h., sie dürfen dort weder ausgebildet noch beschäftigt werden.“

Nr. 2.4.2 Satz 2 des Bezugerlasses bleibt unverändert.

Es wird gebeten, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 12. Februar 1988

Hessisches Sozialministerium
VIII A 3 — 53 d 201 (§ 4) — 091/88
— Gült.-Verz. 91 —

StAnz. 11/1988 S. 629

286

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Waldarbeiter des Landes;**

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 26. November 1987 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)

Bezug: Mein Erlaß vom 29. August 1986 (StAnz. S. 1833)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — den nachstehend abgedruckten Tarifvertrag abgeschlossen, den ich hiermit bekanntgebe.

Der Tarifvertrag ist im Handbuch „Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht für die Waldarbeiter des Landes — Hessische Staatsforstverwaltung“ berücksichtigt.

Wiesbaden, 23. Februar 1988

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
III A 3 — 7136 — B 83
StAnz. 11/1988 S. 629

**Änderungstarifvertrag Nr. 15
vom 26. November 1987
zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter
der Länder
(VersTV-W)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nord-
rhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 5. Juni 1986, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb bis dd wird jeweils die Zahl „130“ durch die Zahl „117“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

„c) auf Grund Tarifvertrages, Arbeitsvertrages, der Satzung der VBL oder der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der die Versicherung zur VBL übergeleitet wird, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden ist oder“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird der folgende Buchstabe e₁ eingefügt:
„e₁ einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,“

b) Die bisherige Protokollnotiz wird Protokollnotiz Nr. 1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:

„Protokollnotizen zu Abs. 2 Satz 3

1. Zu Buchst. e:“

c) Es wird folgende Protokollnotiz Nr. 2 angefügt:

„2. Zu Buchst. e₁:

Die Regelung gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 2 Unterabs. 2. des Zuwendungs-Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973.“

4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hätte“ die Worte „; § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, 26. November 1987

(Es folgen die Unterschriften)

287

Richtlinien zur Durchführung der Beihilfegewährung an Kleinerzeuger von Getreide im Wirtschaftsjahr 1987/88

Bezug: Erlaß vom 13. März 1987 (StAnz. S. 729)

Die Gewährung einer Beihilfe an Kleinerzeuger von Getreide beruht auf

— Art. 4a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. EG Nr. L 281 S. 1), eingefügt durch Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (ABl. EG Nr. L 139 S. 29),

- der Verordnung (EWG) Nr. 1983/86 des Rates vom 24. Juni 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die direkte Beihilferegelung zugunsten der Kleinerzeuger im Getreidesektor (ABl. EG Nr. L 171 S. 1),
- der Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor (ABl. EG Nr. L 173 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2546/87 (ABl. EG Nr. L 242 S. 18),
- der Verordnung (EWG) Nr. 2096/86 der Kommission vom 3. Juli 1986 mit Durchführungsbestimmungen zur direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide (ABl. EG Nr. L 180 S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3852/87 (ABl. EG Nr. L 363 S. 18),
- der Verordnung (EWG) Nr. 1902/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Festsetzung der Mitverantwortungsabgabe für Getreide und der Gesamthöhe der Direktbeihilfe für Kleinerzeuger im Wirtschaftsjahr 1987/88 (ABl. EG Nr. L 182 S. 44),
- der Verordnung (EWG) Nr. 2529/87 der Kommission vom 21. August 1987 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für die im Wirtschaftsjahr 1987/88 auf Getreide zu erhebende Mitverantwortungsabgabe (ABl. EG Nr. L 240 S. 13),
- der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung einer Beihilfe an Kleinerzeuger von Getreide (Kleinerzeugerbeihilfeverordnung) vom 20. Februar 1987 (BGBl. I S. 645), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2808).

Auf Grund dieser Verordnungen, die bei allen Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung eingesehen werden können, und auf Grund der Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Landesstelle nach der Kleinerzeugerbeihilfeverordnung vom 23. März 1987 (GVBl. I S. 42) werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Anspruchsvoraussetzungen

- 1.1 Beihilfeberechtigt sind Kleinerzeuger von Getreide. Kleinerzeuger von Getreide i. S. dieser Richtlinien ist ein Landwirt, der für die Ernte in dem Wirtschaftsjahr, in dem er die Beihilfe beantragt, Getreide zur Körnergewinnung auf höchstens 15 Hektar der von ihm landwirtschaftlich genutzten Fläche angebaut hat und für mindestens 1 000 Kilogramm (kg) Getreide mit der Mitverantwortungsabgabe für Getreide (Abgabe) belastet worden ist.
 - 1.2 Die Beihilfe wird ab einer Mindestmenge von 1 000 kg bis zu einer Höchstmenge von 25 000 kg Getreide gewährt, für die der antragsberechtigte Kleinerzeuger in dem Wirtschaftsjahr, für das die Antragstellung erfolgt, beim Verkauf des Getreides oder bei der Lohnverarbeitung von Getreide mit der Abgabe belastet worden ist.
- #### 2. Antragsverfahren
- 2.1 Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Antragsvordrucke sind über das zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung erhältlich.
 - 2.2 Der Antrag für das Wirtschaftsjahr 1987/88 ist bis spätestens 31. März 1988 beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung einzureichen.
Bei dem genannten Termin handelt es sich um einen Ausschlussfristtermin.
 - 2.3 In dem Antrag ist anzugeben:
 - a) die Größe der Getreidefläche zur Körnergewinnung, die der Antragsteller für die Ernte des Wirtschaftsjahres 1987/88 bewirtschaftet hat, und
 - b) die im Wirtschaftsjahr 1987/88 mit der Abgabe belastete Getreidemenge.
 - 2.4 Dem Antrag sind Belege, z. B. Rechnungen, Abrechnungen, beizufügen, aus denen der Abzug der Abgabe für die beantragte Getreidemenge zu ersehen ist.
 - 2.5 Der Antragsteller hat die Richtigkeit der von ihm gemachten Angabe nach Nr. 2.3 a) glaubhaft zu machen; er kann sich dabei auch der Versicherung an Eides Statt bedienen. Insofern sind die Vorschriften des § 27 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) anzuwenden.

- 2.6 Die Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn sich der Antragsteller in seinem Antrag damit einverstanden erklärt, daß die Angabe nach Nr. 2.3 a) anhand von Verwaltungsunterlagen seines Antrags auf Verbilligung nach dem Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz überprüft werden kann.
- 2.7 Werden bei der Überprüfung nach Nr. 2.6 Abweichungen festgestellt, entscheidet die nach Nr. 4.1 zuständige Stelle über die zur weiteren Bearbeitung vom Antragsteller zusätzlich beizubringenden Nachweise.

3. Höhe der Beihilfe

- 3.1 Die Höhe der Beihilfe entspricht vorbehaltlich eventueller Kürzungen gemäß Nr. 3.2 der Höhe der Abgabe pro Tonne Getreide; das sind im Wirtschaftsjahr 1987/88 12,90 DM/Tonne.
- 3.2 Übersteigt die Gesamtsumme der Beihilfe, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus den eingereichten und geprüften Anträgen errechnet, die der Bundesrepublik Deutschland aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaft für die Beihilfegewährung zur Verfügung gestellten Finanzmittel, werden die einzelnen Beihilfebeträge anteilmäßig gekürzt.
Die Auszahlungsquote wird bundeseinheitlich von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) ermittelt, festgesetzt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

4. Zuständigkeitsregelungen

- 4.1 Dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung obliegt die Entgegennahme, Prüfung und Entscheidung der Anträge.
- 4.2 Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung (Landesamt) teilt zur Ermittlung der Auszahlungsquote der Bundesanstalt die Summe der Getreidemengen mit, für die eine Beihilfe ordnungsgemäß beantragt worden ist. Diese Mitteilung ist für die Beihilfe im Wirtschaftsjahr 1987/88 spätestens bis zum 30. Juni 1988 der Bundesanstalt zuzuleiten.
- 4.3 Neben der Meldung nach Nr. 4.2 obliegen dem Landesamt alle weiteren zur zentralen Abwicklung der Beihilferegelung erforderlichen Maßnahmen, z. B. die Erstellung der Antragsvordrucke und die zentrale Auszahlung der Beihilfen.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Der Antragsteller hat für Prüfungs- und Kontrollzwecke dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung das Betreten seines landwirtschaftlichen Betriebes (Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume) sowie das Betreten und Besichtigen der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gestatten.
- 5.2 Der Antragsteller hat auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- 5.3 Die Beihilfe wird nicht gewährt, wenn vorsätzlich oder fahrlässig die zu Nr. 2.3 geforderten Angaben nicht richtig oder unvollständig sind oder die in Nr. 2.4 vorgeschriebenen Belege ganz oder teilweise fehlen.
- 5.4 Die nach Nr. 2.3 im Antrag zu machenden Angaben sowie die nach Nr. 2.4 beizufügenden Belege sind subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
- 5.5 Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und gelten für Anträge für das Wirtschaftsjahr 1987/88.
Zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien vom 13. März 1987 aufgehoben.

Wiesbaden, 22. Februar 1988

**Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
IV B 2 — 87 a 02 — 12051/88

StAnz. 11/1988 S. 629

288

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Albrecht Groth (12. 1. 88);zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Assessorin Katrin Lehmann (1. 1. 88);zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Hans-Jürgen Krombach, LR Werra-Meißner (1. 4. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Susanne Köller (9. 2. 88); die Inspektorin (BaP) Detlef Erdmann (20. 2. 88), Klaus Tampe (24. 1. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Friedrich Kunert, LR Kassel (29. 2. 88).

Kassel, 24. Februar 1988

Der Regierungspräsident
2 — 70 16/03 B**beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeister (BaP) Frank Hellmuth (12. 2. 88), Manfred Zapf (22. 2. 88), die Polizeiobermeister (BaP) Andreas Rink (3. 2. 88), Manfred Hörle, Frank Konetzny (beide 20. 2. 88), die Polizeimeister (BaP) Uwe Clees, Manfred Schäfer (beide 8. 2. 88), Manfred Neuser (14. 2. 88).

Frankfurt am Main, 26. Februar 1988

Der Polizeipräsident
P III/12

StAnz. 11/1988 S. 631

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zur **Psychologierätin (BaL)** Psychologierätin z. A. (BaP) Petra Steinheider-Idelberger, Staatl. Schulamt für die Stadt Kassel (2. 1. 88).

Kassel, 24. Februar 1988

Der Regierungspräsident
2 — 70 16/03 B

StAnz. 11/1988 S. 631

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum **Baurat z. A. (BaP)** Bauassessor Joachim Adams (1. 1. 88).

Kassel, 24. Februar 1988

Der Regierungspräsident
2 — 70 16/03 B

StAnz. 11/1988 S. 631

K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums

beim Regierungspräsidenten in Kassel

in den Ruhestand getreten:

Veterinärdirektor Dr. Franz-Albert Lingelbach, LR Werra-Meißner, Staatl. Veterinäramt (31. 1. 88).

Kassel, 24. Februar 1988

Der Regierungspräsident
2 — 70 16/03 B

StAnz. 11/1988 S. 631

289

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigung der Müller-Klein-Rogge-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 12. April 1980 und 8. Januar 1988 errichtete Müller-Klein-Rogge-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 23. Februar 1988 genehmigt.

Darmstadt, 26. Februar 1988

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (12) — 228
StAnz. 11/1988 S. 631

290

Vorhaben der Firma REWO Chemische Werke GmbH, 6497 Steinau an der Straße

Die Firma REWO Chemische Werke GmbH, 6497 Steinau an der Straße, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Tensidproduktion in der U-Anlage (Geb. 10) in 6497 Steinau an der Straße, Gemarkung Steinau, Flur 27/28, Flurstück 8/9, gestellt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 21. März 1988 bis 24. Mai 1988 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, und beim Stadtbauamt Steinau an der Straße, Zimmer 403, 6497 Steinau an

der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 9. Juni 1988 bestimmt. Er findet um 9.30 Uhr im Magistratssitzungssaal des Rathauses der Stadt Steinau an der Straße, 6497 Steinau an der Straße, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 17. Februar 1988

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — Rewo (17 a)
StAnz. 11/1988 S. 631

291

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Weilburg/Stadtteil Bermbach, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 15. Februar 1988

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Weilburg, Landkreis Limburg-Weilburg, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Bernbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und den Katasterkarten im Maßstab 1 : 2000 und 1 : 1000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = grüne Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, — oberer Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Weilburg, 6290 Weilburg, eingesehen werden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Bernbach, Flur 2, Flurstück 51 (teilweise).
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Bernbach, Flur 2, Flurstück 51 (teilweise), 54 bis 58, 59 (teilweise), 60 bis 62.
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Bernbach und Laimbach.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden ohne fachgerecht verwertet oder beseitigt zu werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,

12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAwS gilt bis zur Anpassung an die neue Regelung des § 19 g Abs. 6 Nr. 1 WHG (gültig ab 1. Januar 1987 — BGBl. I S. 1529 —) nicht für Jauche und Gülle,

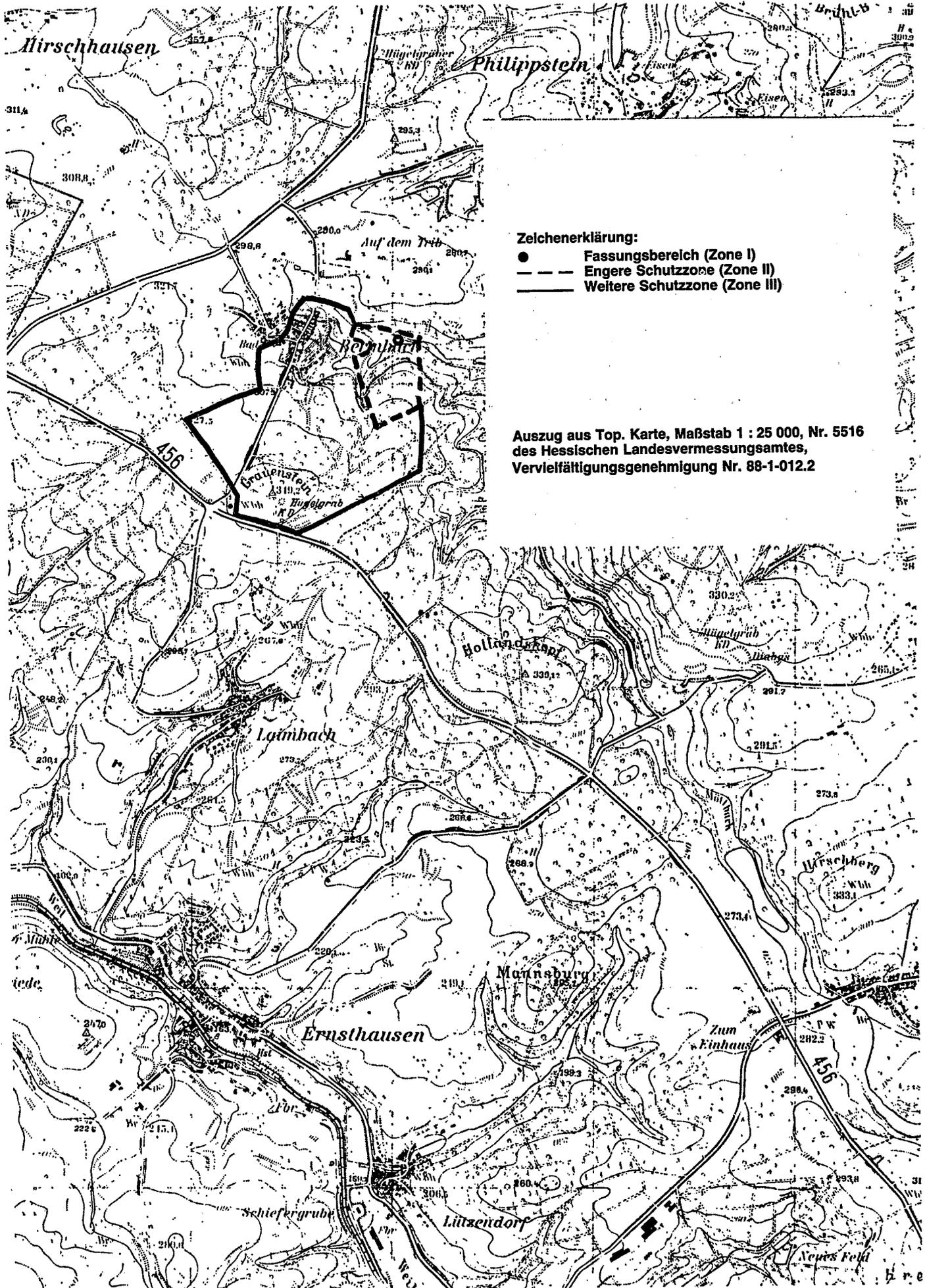
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrslagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Wagenwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehsammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe; dies gilt nicht für die Beför-



derung von Gülle und Jauche zum Zwecke sachgemäßer Düngung in der Zone II,

17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteichen,
20. militärische Anlagen;
 - Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Enger Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in 6300 Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerbrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 15. Februar 1988

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 11/1988 S. 631

292

Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Niedereisenhausen, Steffenberg/Ortsteil Niedereisenhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Schweineversicherungsverein a. G. Niedereisenhausen, Steffenberg/Ortsteil Niedereisenhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, hat durch ordentliche Mitgliederversammlung am 29. Dezember 1987 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Dezember 1987 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 18. Februar 1988

Der Regierungspräsident

11 — 25 d 04/15 — (4)-40

StAnz. 11/1988 S. 634

293

KASSEL

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Süß, Nentershausen/Ortsteil Süß, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Süß in Nentershausen/Ortsteil Süß, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, hat in ihrer Sitzung am 8. Januar 1988 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen.

Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 19. Februar 1988

Der Regierungspräsident

11 — 39 i 06 — 8

StAnz. 11/1988 S. 634

294

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 29. Oktober 1986 (StAnz. S. 2191)

Das Analytische Labor Dr. Wüsteneck, Am Kies 2, 3582 Felsberg/Stadteil Altenburg, ist am 29. Oktober 1986 widerruflich als Untersuchungsstelle für Unternehmer von Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt worden.

Die Anerkennung wird um die Parameter

- adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) (Index-Nr. 336-4 des Merkblatts B-1/2)
- Flourid (Index-Nr. 321 des Merkblatts B-1/2)
- Barium (Index-Nr. 156 des Merkblatts B-1/2)

erweitert.

Kassel, 24. Februar 1988

Der Regierungspräsident

38 — 79 b 06.27 B

StAnz. 11/1988 S. 634

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — finden die nachfolgend aufgeführten Fortbildungslehrgänge statt. Anmeldungen können ab sofort an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, gerichtet werden. Telefonische Auskunft erteilt Frau Bucerius oder Frau Schneider (Tel. 069/28 59 43).

Frankfurt am Main, 23. Februar 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 11/1988 S. 635

Thema: Mitarbeiter- und Gesprächsführung für Frauen — FS 117 —

Themenschwerpunkte: Grundlagen der Menschenführung
— Begriffe
— Führungsstile und -methoden
— Führungsaufgaben und -mittel
Konflikttraining
— Konflikte verstehen
— Konflikte bewältigen
Gesprächsführung
— Grundlagen der Kommunikation mit Übungen
— Gesprächsstrategien im Umgang mit verschiedenen beruflichen Problemen
Motivation und zielorientiertes Handeln
Beurteilung
— Grundlagen der Beurteilung
— Praxis der Beurteilung

Teilnehmerkreis: Mitarbeiterinnen, die Vorgesetztenfunktionen (z. B. Amts-, Abteilungs- oder Sachgebietsgruppenleiterin) wahrnehmen oder die sich auf Führungsaufgaben vorbereiten wollen, aus allen Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen (z. B. soziale Einrichtungen, Krankenhäuser).

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 30 Stunden und wird an 5 Vormittagen, jeweils von 8.00—13.15 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine:

Donnerstag, 21. April 1988,
Freitag, 22. April 1988,
Donnerstag, 28. April 1988,
Freitag, 29. April 1988,
Donnerstag, 5. Mai 1988,

Referent/in: Dipl.-Pädagogin Eva Happ und Verwaltungsstudienrat Erich Steinmetz, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Thema: Alkohol am Arbeitsplatz — FS 118 —

Themenschwerpunkte: — medizinische und psychologische Probleme
— therapeutische Möglichkeiten (Entziehungskuren, Nachsorgegruppen)
— Förderung des Problembewußtseins (Alkoholiker und Coalkoholiker)
— Konsequenzen arbeitsrechtlicher Art (Anhörungen, Abmahnungen, Kündigung im Hinblick auf Leistungs- und Verhaltensmängel, Krankheit)
— beamten- und disziplinarrechtliche Maßnahmen
— Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung

Teilnehmerkreis: Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmitglieder, Vorgesetzte, beruflich oder privat direkt und indirekt Betroffene.

Es wäre wünschenswert, wenn die Teilnehmer/innen Fälle aus eigener Betroffenheit einbringen könnten.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 30 Stunden und wird an 5 Vormittagen, jeweils von 8.00—13.15 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine:

Montag, 19. September 1988,
Dienstag, 20. September 1988,
Mittwoch, 21. September 1988,
Donnerstag, 29. September 1988,
Freitag, 30. September 1988,

Referent/in:

Elisabeth Daub, Dipl.-Psychologin in einer Klinik für alkohol- und medikamentenabhängige Männer und Frauen, und Oberamtsrat Manfred Leinweber, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema:

Praktische Fragen der Personalverwaltung und des Personalwesens — FS 120

Themenschwerpunkte:

— Fragen der Eingruppierung
— Laufbahnangelegenheiten/Aufstieg
— Fehlverhalten von Mitarbeitern/innen
— Beförderungspraxis
— Möglichkeiten und Probleme der Teilzeitarbeit
— Frauen — für Leitungsfunktionen geeignet?
— Teilnehmerprobleme und -fragen

Teilnehmerkreis:

Behördenleiter/innen, Personalamtsleiter/innen, Personalstellenleiter/innen

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt 24 Stunden und wird als externe Veranstaltung im Tagungshotel Engel in Hilders (Rhön) durchgeführt.

Veranstaltungstermine:

Montag, 2. Mai 1988,
Dienstag, 3. Mai 1988,
Mittwoch, 4. Mai 1988,

Referenten/in:

Ltd. Magistratsdirektor Dr. Gottfried Herbig und andere Dozenten vom Personal- und Organisationsamt der Stadt Frankfurt am Main sowie die Leiterin der Gleichstellungsstelle beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Frau Beate Laesch-Weber

Thema:

Die Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO) — Grundseminar — FS 125/2

Themenschwerpunkte:

— Geltungsbereich der Hessischen Beihilfenverordnung
— Beihilfeberechtigte Personen
— Beihilfefälle
— Beihilfefähigkeit der Aufwendungen
— Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von privatkrankenversicherten Personen, die Beitragszuschuß erhalten
— Krankheitsfälle
— Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung
— Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen und bei kieferorthopädischer Behandlung
— Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung der Entbindung außerhalb der Bundesrepublik
— Begriff des Sanatoriums
— Geburtsfälle
— Todesfälle
— Heilkuren
— Bemessung der Beihilfe
— Verfahren
— Beihilfe an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen
— Verwaltungsvorschriften

Teilnehmerkreis:

Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe ohne große Erfahrung im Beihilfenrecht und Verwaltungsangehörige, die ihr Wissen auffrischen wollen.

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt insgesamt 28 Stunden und wird an 7 Vormittagen, jeweils mittwochs von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 8. Juni 1988 und endet am 20. Juli 1988

In den Osterferien findet kein Unterricht statt.

- Referent:** Amtmann Peter Korn, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main
- Hinweis:** Nach Bekanntwerden der endgültigen Neuregelungen zum Hessischen Beihilferecht werden wir kurzfristig eintägige Seminare zur Vorstellung des neuen Rechts einrichten. Anmeldungen hierzu sind bereits jetzt unter der Bezeichnung „FS 125/126 — Sonderveranstaltung“ möglich.
- Thema:** Arbeitsstil und Arbeitstechnik (Persönliche Arbeitsgestaltung zur Verwaltungsvereinfachung) — FS 130 —

- Themenschwerpunkte:**
- Persönlichkeitsinventur und -analyse
 - Ziele finden und setzen (persönliche und Arbeitsziele als Zwischen- und Nahziele)
 - Arbeitsstil als zwingender Faktor der Arbeitsgestaltung
 - Zeitanalyse und Beseitigung von Störfaktoren
 - Prioritätenbildung
 - Methode „KUP 321“: vom Terminkalender zum Arbeitskalender
 - Techniken für Routine- und Projektarbeiten
 - Entwickeln einer persönlichen Aktivitätenliste

- Teilnehmerkreis:** Sachbearbeitende und leitende Mitarbeiter/innen des gehobenen und des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestelltenvergütungsgruppen, die eine Weiterentwicklung ihres persönlichen Arbeitsstils und -profils anstreben und damit zur Verwaltungsvereinfachung beitragen wollen.

- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 30 Stunden und wird an 5 Vormittagen, jeweils mittwochs von 8.00—13.15 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 27. April 1988 und endet am 25. Mai 1988.

- Referent:** Verwaltungsstudienrat Erich Steinmetz, hauptamtlicher Dozent beim Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

- Thema:** Datenerfassung und Datenverarbeitung — Grundseminar — FS 133/3 —

- Themenschwerpunkte:** Informations- und Kommunikationstechniken
- Bedeutung der Automatisierten Datenverarbeitung (= ADV) als Organisationsmittel für die Kommunalverwaltung unter Berücksichtigung des hessischen DV-Verbundes. Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Arbeitsabläufe, Arbeitsbedingungen u. a.
 - Grundlage über Aufbau und Funktionsweise eines ADV-Systems
 - Einführung in die Daten- und Speicherorganisation, Betriebsformen der ADV

Datenerfassung

- Bedeutung der Datenermittlung und Datenerfassung
- Methoden, Technik und Organisation der DE unter besonderer Berücksichtigung von Bildschirmarbeitsplätzen
 - Lochkarten, Magnetplatten, Magnetbanderfassung
 - zentrale DE; dezentrale DE
 - Arten von Bildschirmarbeitsplätzen
 - Ergonomie (Arbeitsplatzgestaltung und Umfeld)

- Vorläufige Richtlinien für die Arbeit an Datensichtgeräten
- Datenschutz und Datensicherung im Zusammenhang mit der DE

Praktische Vorführungen von ADV-Geräten und ihre Arbeitsweise

- Teilnehmerkreise:** Mitarbeiter/innen, die bereits an Bildschirmarbeitsplätzen tätig sind, sowie Bedienstete, die im Rahmen der Erledigung von Fachaufgaben die ADV nutzen oder zukünftig nutzen werden. Des Weiteren ist der Lehrgang gedacht für Bedienstete, die sich einen allgemeinen Überblick über den Themenbereich verschaffen wollen

- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 20 Stunden und wird an 5 Vormittagen, jeweils mittwochs von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermin:

22. Juni 1988 bis 20. Juli 1988

- Referenten:** Angestellter Rudolf Baier, Amtmann Peter Botte, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

- Thema:** Ordnungssysteme und Archivierung — FS 135 —

- Themenschwerpunkte:**
- Aufgaben der Schriftgutverwaltung
 - Ordnungsrahmen (Aktenplan) und Aktenordnung
 - Ablageformen
 - Aussonderung und Archivierung
 - Aufbewahrungsfristen
 - EDV und Registratur/Archiv
 - Mikrofilm bzw. Mikrofiche (Grundsätze, Einsatz in der öffentlichen Verwaltung)
 - Besuch eines Stadtarchivs

- Teilnehmerkreis:** Bedienstete, die in Registraturen der Verwaltung arbeiten. Das Seminar kann keine Ausbildung von Registraturangestellten leisten. Die Themenschwerpunkte bauen auf vorhandenen praktischen Erfahrungen auf. Sie sollen insbesondere auch einen Erfahrungsaustausch der Teilnehmer/innen ermöglichen.

- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 20 Stunden und wird an 5 Vormittagen, jeweils freitags von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine:

Freitag, 22. April 1988,
Freitag, 29. April 1988,
Freitag, 6. Mai 1988,
Freitag, 20. Mai 1988,
Freitag, 27. Mai 1988,

- Referent:** Oberamtsrat Hans G. Ruppel, Leiter des Stadtarchivs der Stadtverwaltung Offenbach am Main

- Thema:** Vordrucke — arbeitsgerechte und bürgernahe Gestaltung — FS 136 —

- Themenschwerpunkte:**
- Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung
 - Formale Regeln der Vordruckgestaltung
 - Arten von Vordrucken
 - Organisation des Vordruckwesens
 - Beschaffen bzw. Herstellen von Vordrucken

- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der Verwaltungen und Betriebe

- Zeitplan:** Der Lehrgang umfaßt insgesamt 24 Stunden und wird einmal wöchentlich an 4 Vormittagen, von 8.00—13.15 Uhr, durchgeführt.

Unterrichtstag ist der Mittwoch.

Der Lehrgang wird nur bei Bedarf eingerichtet.

- Referent:** Verwaltungsstudienrat Erich Steinmetz, hauptamtlicher Dozent am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Thema:	Grundlagen der Netzplantechnik — FS 138 —	Teilnehmerkreis:	Mitarbeiter/innen des mittleren Dienstes und vergleichbarer Vergütungsgruppen, die in besonders publikumsintensiven Bereichen beschäftigt sind.
Themenschwerpunkte:	— Gegenstand der Netzplantechnik — Anwendungskriterien — Darstellungstechniken (übungsintensiv)	Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 24 Stunden und wird an 4 Vormittagen, jeweils von 8.00—13.15 Uhr, durchgeführt.
Teilnehmerkreis:	Mitarbeiter/innen, deren Tätigkeitsgebiet den Einsatz von Planungstechniken, insbesondere Netzplantechnik, erfordert, sowie weitere Interessierte.	Veranstaltungstermine:	Mittwoch, 1. Juni 1988, Freitag, 3. Juni 1988, Montag, 6. Juni 1988, Dienstag, 7. Juni 1988,
Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 18 Stunden und wird an 3 Vormittagen, jeweils mittwochs von 8.00—13.15 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 6. Juli 1988 und endet am 20. Juli 1988.	Referent:	Verwaltungsstudienrat Erich Steinmetz, hauptamtlicher Dozent am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
Referent:	Magistratsoberrat Klaus Pape, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main	Thema:	Umgang mit Publikum in Empfangsstellen (Pforten) und Telefonvermittlungen — FS 143 —
Thema:	Umgang mit Bürgern in publikumsintensiven Bereichen (Kommunikationstraining zur Verbesserung des Bürgerkontaktes für den Bereich der Ordnungsverwaltung) — FS 141 —	Themenschwerpunkte:	— Situationsbeschreibung: Rolle und Aufgaben der Pförtner/innen bzw. Telefonisten/innen — Erwartungen und Erfahrungen von Bürgern/innen im Amtskontakt — Erwartungen und Vorgaben der Behördenleitung im Pforten- und Telefondienst — Verbesserungsmöglichkeiten im Umgang mit dem/der Besucher/in — organisatorische Verbesserungsmöglichkeiten, Einfluß und Gestaltung der Arbeitsbedingungen — Kontakt- und Konfliktsituationen erkennen/beschreiben und bewältigen
Themenschwerpunkte:	— Bestimmung des Verwaltungsbegriffes — Ansprüche an die bürgernahe Verwaltung (interne und externe Kritik) — Ansprüche der Verwaltung an ihre Mitarbeiter/innen — Arbeitsbedingungen — Ursachen persönlichen Verhaltens und Verhalten im Lehrgang als Spiegelung des Verhaltens im Umgang mit Bürgern/innen und Kollegen/innen — Training von situationsgerechtem Verhalten in Problemfällen — Erarbeiten eines persönlichen Maßnahmeplanes	Teilnehmerkreis:	Mitarbeiter/innen, die in Empfangsstellen (Pforten) und in Telefonzentralen tätig sind
Teilnehmerkreis:	Mitarbeiter/innen des mittleren Dienstes und vergleichbarer Vergütungsgruppen, die in besonders publikumsintensiven Bereichen der Ordnungsverwaltung (Einwohnermeldestellen, Kraftfahrzeugzulassungsstellen, Ordnungs- bzw. Hilfspolizei, Ordnungsamt) beschäftigt sind.	Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 24 Stunden und wird an 4 Vormittagen, von 8.00—13.15 Uhr, durchgeführt.
Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 24 Stunden und wird an 4 Vormittagen, jeweils von 8.00—13.15 Uhr, durchgeführt. Veranstaltungstermine: Mittwoch, 15. Juni 1988, Donnerstag, 16. Juni 1988, Mittwoch, 29. Juni 1988, Donnerstag, 30. Juni 1988,	Veranstaltungstermine:	Montag, 4. Juli 1988, Montag, 11. Juli 1988, Montag, 18. Juli 1988, Dienstag, 19. Juli 1988,
Referenten:	Verwaltungsoberratsstudienrat Manfred Großmann, Verwaltungsstudienrat Erich Steinmetz, hauptamtliche Dozenten am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main	Referenten:	Verwaltungsoberratsstudienrat Klaus Kolb und Verwaltungsstudienrat Erich Steinmetz, hauptamtliche Dozenten am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
Thema:	Umgang mit Bürgern in publikumsintensiven Bereichen (Kommunikationstraining zur Verbesserung des Bürgerkontaktes) — FS 142 —	Thema:	Kommunalrecht — FS 150 —
Themenschwerpunkte:	— Bestimmung des Verwaltungsbegriffes — Ansprüche an die bürgernahe Verwaltung (interne und externe Kritik) — Ansprüche der Verwaltung an ihre Mitarbeiter/innen — Arbeitsbedingungen — Ursachen persönlichen Verhaltens und Verhalten im Lehrgang als Spiegelung des Verhaltens im Umgang mit Bürgern und Kollegen — Training von situationsgerechtem Verhalten in Problemsituationen — Erarbeiten eines persönlichen Maßnahmeplanes	Themenschwerpunkte:	— Kurzer Überblick auf geschichtliche Entwicklung der Selbstverwaltung und insbesondere der Stadt Frankfurt am Main — Kommunale Aufgaben — Zusammensetzung der Organe Stadtverordnetenversammlung Magistrat Ortsbeiräte Ausschüsse Kommissionen — Wechselbeziehungen zwischen Stadtverordnetenversammlung — Magistrat gegenseitige Kontrollfunktion Kontrollinstrumentarien — Geschäftsordnungen — Wesen und Formen von Anträgen, Anfragen, Vorlagen, Beschlüssen — Inhalt und Form von Magistratsvorlagen und Vorträge an die Stadtverordnetenversammlung
Teilnehmerkreis:	Sachbearbeiter/innen (Beamte/innen und Angestellte) des mittleren Dienstes, die Anträge, Anfragen oder Vorlagen für die städtischen Organe vorbereiten bzw. erstellen müssen.	Teilnehmerkreis:	Sachbearbeiter/innen (Beamte/innen und Angestellte) des mittleren Dienstes, die Anträge, Anfragen oder Vorlagen für die städtischen Organe vorbereiten bzw. erstellen müssen.
Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 20 Stunden und wird an 5 Vormittagen, jeweils mittwochs von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.	Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 20 Stunden und wird an 5 Vormittagen, jeweils mittwochs von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 15. Juni 1988 und endet am 13. Juli 1988.

- Referent:** Magistratsdirektor Horst Schröder, Leiter des Büros des Magistrats bei der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** Finanzplanung und Investitionsprogramm — FS 213 —
- Themenschwerpunkte:**
- Notwendigkeit mittelfristiger Finanz- und Investitionsplanungen
 - Abstimmung im kooperativen Föderalismus
 - Beziehungen zwischen Finanzplan, Investitionsprogramm und Haushaltsplan
 - Investitionsprogramm als Grundlage der Finanzplanung;
 - besondere Bedeutung gemeindlicher Investitionen
 - Finanzierung von Investitionen (Überblick)
 - Abwicklung von Investitionsmaßnahmen vom Beschluß bis zur Veranschlagung im Haushaltsplan
 - Investitionsförderung und dabei zu beachtende Verfahrensabläufe (vorwiegend nach dem FAG und den Investitionsförderungsrichtlinien)
 - Problem der Folgelasten
 - Anforderungen an die Gestaltung des Investitionsprogramms
 - Finanzplanung als Entscheidungshilfe
 - Zusammenwirken mit dem Investitionsprogramm
 - Anforderungen an die Gestaltung
 - Bedeutung für die Aufstellung der Haushaltspläne
 - zu beachtende Haushaltsgrundsätze
 - Orientierungsdaten
 - Nachträge, Anpassung und Fortführung der Finanzplanung
 - Behandlung von Finanzplanung/ Investitionsprogramm in den Gemeindeorganen
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der Verwaltungen und Betriebe, die die vorhandenen Grundkenntnisse erweitern wollen.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 16 Stunden und wird einmal wöchentlich an 4 Vormittagen, jeweils dienstags von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.
- Das Seminar beginnt am 14. Juni 1988 und endet am 5. Juli 1988.**
- Referentin:** Verwaltungsstudienrätin Cornelia Diekmann, hauptamtliche Dozentin am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
- Thema:** Finanzbuchhaltung — Grundseminar — FS 240 —
- Themenschwerpunkte:**
- Grundlagen des Rechnungswesens
 - Begriff und Arten des Rechnungswesens
 - Aufgaben des Rechnungswesens
 - Gliederung des Rechnungswesens
 - Buchführung und Buchführungsorganisation
 - Einführung
 - Buchführungssysteme
 - Neben- und Hilfsbuchhaltungen
 - Die Buchführungstechniken
 - Buchführung in Verbindung mit der Datenverarbeitung
 - Kontenrahmen und Kontenplan
 - Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
 - Die Ordnungsmäßigkeit nach dem Gesetz
 - Die Ordnungsmäßigkeit nach Rechtsprechung, Verwaltungsanordnungen und Gutachten

- Teilnehmerkreis:** Praktische Fälle
Mitarbeiter/innen von öffentlichen Einrichtungen, die über Grundkenntnisse in kaufmännischer Buchführung verfügen müssen.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 20 Stunden und wird an 5 Vormittagen, jeweils donnerstags von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.
- Das Seminar beginnt am 21. April 1988 und endet am 26. Mai 1988**
- Referent:** Bilanzbuchhalter Alfred Vogel, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** Finanzbuchhaltung — Aufbau-seminar — FS 241 —
- Themenschwerpunkte:**
- Begriff, Aufgaben, Arten — Bilanz und Erfolgsrechnung
 - Abschluß und Abschlußstechniken
 - Abschluß
 - Inventar
 - Erfolgsrechnung
 - Schema des Jahresabschlusses
 - Gliederung des Jahresabschlusses
 - Bilanz
 - Erfolgsrechnung
 - Geschäftsbericht
 - Handelsrechtliche Bewertungsgrundsätze
 - Steuerliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen von öffentlichen Einrichtungen, die kaufmännische Buchführung und Bilanzierung anwenden müssen.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 20 Stunden und wird an 5 Vormittagen, jeweils donnerstags von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.
- Das Seminar beginnt am 23. Juni 1988 und endet am 21. Juli 1988.**
- Referent:** Bilanzbuchhalter Alfred Vogel, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** Grundzüge des Ausländerrechts — FS 317 —
- Themenschwerpunkte:**
- Die Aufenthaltserlaubnis
 - Bedeutung, Formen der Erteilung, betroffener Personenkreis
 - Voraussetzungen der erstmaligen Erteilung
 - Nebenbestimmungen
 - Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
 - Aufenthaltsbeendigung
 - Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis
 - Gerichtlicher Rechtsschutz bei Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis
 - Die Aufenthaltsberechtigung
 - Die Ausweisung
 - Die Abschiebung
 - Das Verwaltungsverfahren im Ausländerrecht
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der Ordnungsbehörden (das Seminar vermittelt Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Ausländerrechts anhand von praktischen Fällen. Hierbei sollen auch neuere Entwicklungen des Ausländerrechts dargestellt werden).
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 28 Stunden und wird an 7 Vormittagen, jeweils freitags von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.
- Das Seminar beginnt am 3. Juni 1988 und endet am 22. Juli 1988.**
- Referent:** Assessor Thomas Gey, Magistrat der Stadt Offenbach am Main
- Thema:** Ausgewählte Probleme aus dem Ausländerrecht — FS 318 —
- Themenschwerpunkte:** Im Seminar sollen in der Praxis auftretende Probleme bei der Anwendung des Ausländerrechts unter Berücksichtigung

- neuerer Entwicklungen erörtert und Lösungen erarbeitet werden. Hierbei soll insbesondere auch Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeitern/innen verschiedener Ausländerbehörden geboten werden. Die Teilnehmer/innen sind deshalb aufgefordert, in der (eigenen) Verwaltungspraxis erkannte Probleme einzubringen.
- Teilnehmerkreis:** Sachbearbeiter/innen der Ordnungsämter (Ausländerbehörden), die ausländische (Vor)kenntnisse vertiefen wollen und zur Lösung von Problemfällen an einem Erfahrungsaustausch mit Kollegen/innen aus anderen Verwaltungen interessiert sind.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 12 Stunden und wird an 3 Vormittagen, jeweils freitags von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.
- Referent:** Assessor Thomas Gey, Magistrat der Stadt Offenbach am Main
- Thema:** Datenschutz im Melderecht — Aufbau-seminar — FS 321 —
- Themenschwerpunkte:**
- Die Meldebehörde im Datenverarbeitungsverbund — ihre Einflußmöglichkeit, ihre Zugriffsrechte, ihre Pflichten aus der Sicht des Datenschutzes
 - Die Funktion des Meldewesens als Auskunftsource für Behörden — eine Diskussion der Datenübermittlungen unter Einbeziehung des hessischen Entwurfs einer Rechtsverordnung über den regelmäßigen Datenaustausch
 - Die Meldebehörde und der/die Bürger/in
 - Probleme aus dem Bereich der Melderegisterauskunft und der in § 34 des Hessischen Meldegesetzes vorgesehenen Sperren
 - Probleme der Archivierung und Löschung
 - Welche Forderungen stellt das meldegesetz, wie können sie erfüllt werden?
- Teilnehmerkreis:** Bedienstete, die den Grundkurs besucht haben oder bereits über Grundkenntnisse im Melderecht verfügen (dieses Seminar baut auf dem Grundkurs auf, wobei die Diskussion von Fallbeispielen im Vordergrund steht).
- Zeitplan:** Das Seminar wird am Montag, 13. Juni 1988, von 8.00—13.15 Uhr, durchgeführt.
- Referent:** Regierungsdirektor Gerhard Fuckner, Hessischer Datenschutzbeauftragter
- Thema:** Arbeitsschutz und Unfallverhütung im öffentlichen Dienst — FS 517 —
- Themenschwerpunkte:**
- Gesetzliche Grundlagen (Arbeitssicherheitsgesetz)
 - Notwendigkeit einer Sicherheitsfachkraft im öffentlichen Dienst
 - Bestellung von Sicherheitsfachkräften; Anforderungen, Einsatzzeiten, Ausbildung, Dienstanweisung und dgl.
 - Aufgaben als Sicherheitsfachkraft; Unterstützung und Beratung des Arbeitgebers in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung
 - Zusammenarbeit von Sicherheitsfachkraft und dem Personalrat
 - Anwendung der Unfallverhütungsvorschriften, der Richtlinien, Sicherheitsregeln und dgl. — Gesetzliche Unfallversicherung —
 - Stellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten in der öffentlichen Verwaltung
- Problem der Umsetzung der Vorschriften in die einzelnen Ämter und Abteilungen in Verbindung mit den Vorgesetzten
- Erfahrungen einer hauptamtlichen Sicherheitsfachkraft im öffentlichen Dienst auf Kreisebene (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltung, Hallenbäder, Sporthallen und dgl.)
- Teilnehmerkreis:** Behördenleiter/innen, Amtsleiter/innen, Abteilungsleiter/innen, Personalräte, angehende Sicherheitsfachkräfte für den öffentlichen Dienst sowie alle Mitarbeiter/innen des gehobenen und höheren Dienstes, die auf Grund ihrer Stellung Vorgesetztenfunktion haben und damit für die Durchführung bezüglich Arbeitsschutz und Unfallverhütung in ihrem Bereich verantwortlich sind.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen, jeweils dienstags von 8.00—13.15 Uhr, durchgeführt.
- Referent:** Dipl.-Ing. Franz Niederwieser VDSI, hauptamtlicher Sicherheitsingenieur des Wetteraukreises
- Thema:** Probleme des Unterhaltssicherungsgesetzes — FS 518 —
- Themenschwerpunkte:**
- Rechtliche Grundlagen
 - Personenkreis
 - wesentliche Leistungsarten des USG § 7a: Mietbeihilfe § 13: Verdienstausfallentschädigungen § 5: allgemeine Leistungen
 - Einkommensermittlung im Bemessungszeitraum
 - Erfahrungsaustausch
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der Landkreise und kreisfreien Städte, die mit der Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes beauftragt sind.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 16 Stunden und wird an 4 Vormittagen, jeweils donnerstags von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.
- Referent:** Oberinspektor Klaus Stark, Leiter der Unterhaltssicherungsbehörde beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** Bauen im Außenbereich — Aufbau-seminar — FS 611 —
- Themenschwerpunkte:**
- Begriff des Außenbereiches; Negativdefinition gem. § 19 Abs. 1 BauGB
 - Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
 - Privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 und sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB
 - Die sechs Gruppen von privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 BauGB
 - „Nicht entgegenstehen“ von öffentlichen Belangen sowie „gesicherte ausreichende Erschließung“ bei privilegierten Vorhaben
 - Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm etwa berührten öffentlichen Belangen
 - entgegenstehende planerische Vorstellungen im Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang bei privilegierten Vorhaben?
 - Eigenart der Landschaft, Umwelteinwirkungen, Nachbarschutz
 - Begriffsbestimmung zu § 35 Abs. 1

Ziff. 1 BauGB „Landwirtschaft“ (§ 201 BauGB), „Betrieb“, das „Dienen“

Begriffsbestimmungen zu § 35 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 BauGB

Die sonstigen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB

Keine Ermessensentscheidung bei sonstigen Vorhaben, obwohl Formulierung „können zugelassen werden“

„Nicht beeinträchtigen“ von öffentlichen Belangen bei sonstigen Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB

Die öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 BauGB, deren Definition und Abwägung — keine abschließende Aufzählung durch Formulierung „insbesondere“ — der Flächennutzungsplan als entgegenstehender öffentlicher Belang

Die Anwendungsfälle des § 35 Abs. 4 bis 6 BauGB

Die zu berücksichtigenden Festsetzungen aus dem Natur- und Landschaftsschutzrecht

Teilnehmerkreis:

Sachbearbeiter/innen, die für die tägliche Aufgabenerledigung in der Praxis weitergehende Kenntnisse der Rechtsmaterie benötigen.

Dieser Aufbaulehrgang wird angeboten, um den Teilnehmern/innen zu ermöglichen, sich vertiefend mit den Vorschriften über das „Bauen im Außenbereich“ (§ 35 BauGB) zu befassen. Die Vermittlung der vertiefenden Kenntnisse und die Anwendung der entsprechenden Vorschriften soll anhand von praxisbezogenen Fällen geschehen.

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt 16 Stunden und wird an 4 Vormittagen, jeweils donnerstags von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt voraussichtlich im Juni 1988.

Referent:

Dipl.-Ing. Falk Schien, Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Thema:

Bauen im unbeplanten Innenbereich — Aufbauseminar — FS 612 —

Themenschwerpunkte:

Begriff des „unbeplanten Innenbereiches“

§ 34 BauGB — Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Entstehung, Bedeutung und Anwendungsbereiche der Vorschriften

Veränderungen und Auswirkungen der Novelle 1987 gegenüber der Fassung 1976

Verhältnis der Vorschriften § 34 BauGB zu überregionalen und/oder vorbereiteten Planungen — hier: Öffentlicher Belang „Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Darstellungen eines Flächennutzungsplanes“

§ 34 BauGB in Verbindung mit dem nicht qualifizierten (einfachen) Bebauungsplan

Die einzelnen unbestimmten Rechtsbegriffe des § 34 Abs. 1 BauGB, insbesondere

— „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ („Ortsteil i. S. von §§ 19 Abs. 1 und 34 BauGB, Satzung gem. § 34 Abs. 2 BauGB, „Bebauungszusammenhang“

— Begriff des „Vorhabens“ — § 29 BauGB „Nähere Umgebung“

— Ermittlung von „Art und Maß der baulichen Nutzung in der näheren Umgebung“

— „Eigenart“

— „Einfügen“

— „Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“

— „Nichtbeeinträchtigung des Ortsbildes“

Anwendung von BauNVO über Abs. 2 des § 34 BauGB, insbesondere hierzu: Anwendung von § 31 Abs. 1 und 2 BauGB; Bedeutung des Abs. 3 des § 34 BauGB für Betriebe im unbeplanten Innenbereich.

Festlegung der Grenzen des Ortsteils durch Satzung — § 34 Abs. 4 BauGB

Sachbearbeiter/innen, die für die tägliche Aufgabenerledigung weitergehende Kenntnisse der Rechtsmaterie benötigen. Anhand von praktischen Fällen wird die Stoffvermittlung erfolgen, wobei die Frage nach der städtebaulichen Zulässigkeit von konkreten Bauvorhaben immer im Vordergrund stehen wird.

Das Seminar umfaßt 16 Stunden und wird an 4 Vormittagen, jeweils dienstags von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 19. April 1988 und endet am 10. Mai 1988.

Teilnehmerkreis:

Zeitplan:

Referent:

Dipl.-Ing. Falk Schien, Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Thema:

Erlaß von Verwaltungsakten im Bauordnungsrecht und Erschließungsrecht — formelle Anforderungen — FS 613 —

Themenschwerpunkte:

Die Arten von begünstigenden und belastenden Verwaltungsakten im Bauordnungsrecht und Erschließungsrecht

— Baugenehmigung gemäß § 96 HBO

— Befreiungsbescheid gemäß § 94 HBO

— Vorbescheid gemäß § 92 HBO

— Versagung der Baugenehmigung — fehlende Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des § 96 Abs. 1 HBO

— Verwaltungsakte im Erschließungsrecht

— Verfügungen aus § 83 HBO

— Beseitigungs-, Nutzungsverbots-, Duldungsverfügung

— Baueinstellungsverfügung gemäß § 102 HBO

— Bescheid zur Gebührensicherung gemäß § 15 HessVwKostG

— Bescheid zur Anforderung vorläufig veranschlagter Kosten der Ersatzvornahme gemäß § 74 Abs. 3 HessVwVG

Rechtsnormen

Auslegungs- und Anwendungsvorschriften

Generalklauseln/unbestimmte Rechtsbegriffe/Ermessen

Aufbauschema eines Verwaltungsaktes

Begriff des Verwaltungsaktes (VA)

— Definition des VA — § 35 HessVwVfG

— Nebenbestimmungen zum VA — § 36 HessVwVfG (Auflage, Bedingung, Befristung, Widerrufs- und Aufgabenvorbehalt)

— Bestimmtheit und Form des VA — § 37 HessVwVfG

— Begründung des VA, Begründung von Ermessensentscheidungen — § 39 HessVwVfG nachträgliche Begründung des VA — § 45 HessVwVfG

— Bekanntgabe des VA/Wirksamkeit des VA — §§ 41 und 43 HessVwVfG

Feststellung des Adressaten

Zwangsmittel

— Arten und Unterscheidung der Zwangsmittel — § 74 ff HessVwVfG

— Auswahl des Zwangsmittels nach pflichtgemäßem Ermessen — mögliche Ermessensfehler

- Androhung des Zwangsmittels (zusammen mit dem Urakt oder als getrennter VA)
- Voraussetzungen für die Vollstreckung von unanfechtbaren/rechtskräftigen VAen gemäß dem HessVwVG
- Anforderung von vorläufig veranschlagten Kosten für die Ersatzvornahme — § 74 Abs. 3 HessVwVG
- Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen — § 187 VwGO i. V. m. § 12 HessAG VwGO
- Suspensiveffekt des Widerspruchs und der Anfechtungsklage
- Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage — § 80 Abs. 1 VwGO
- Wegfall der aufschiebenden Wirkung in den Fällen des § 80 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 VwGO
- Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO
- Voraussetzungen und Begründung der Anordnung gemäß § 80 Abs. 2 und 3 VwGO
- Aussetzung der Vollziehung durch die Widerspruchsbehörde gemäß § 80 Abs. 4 VwGO
- Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Widerspruchsverfahren
- Klageverfahren
- Teilnehmerkreis:** Sachbearbeiter/innen der Bauämter, Baugenehmigungsbehörden und Erschließungsabteilungen
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen, jeweils dienstags von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.
- Veranstaltungstermine:**
19., 26. April und 3. Mai 1988,
und
4., 11. und 18. Oktober 1988,
- Referent:** Amtsrat Helmut Hyner, Magistrat der Stadt Offenbach am Main
- Thema:** Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A und B) — Grundseminar — FS 614 —
- Themenschwerpunkte:** Allgemeines
- Rechtsgrundlagen und Bedeutung der VOB
 - Vergabegrundsätze
 - Vertragsbedingungen/AGB-Gesetz
 - Vergabehandbücher, Vergaberichtlinien
- Ausschreibungsverfahren
- Leistungsverzeichnis
 - Vergabearten
 - Bekanntmachung der Ausschreibung und Kosten der Vergabe
- Vergabe
- Eröffnung der Angebote
 - Prüfen und Werten der Angebote
 - Auftragsschreiben
 - Verhandlungen mit den Bietern
 - Aufhebung der Ausschreibung
- Vergütung und Überwachung der Baumaßnahmen
- Berechnung und Änderung der Vergütung
 - Mengenabweichungen und zusätzliche Leistungen
 - Stundenlohnarbeiten
 - Überwachung und Abnahme der Bauausführung
 - Kündigung des Bauvertrages
- Abrechnung und Gewährleistung
- Rechnungsaufstellung und Aufmaß
 - Abschlags- und Schlußrechnungen
 - Haftung durch Auftragnehmer und Auftraggeber
 - Gewährleistungsansprüche und Sicherheitsleistungen
- Teilnehmerkreis:** Verwaltungsangehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Aufgaben die Vergabe bzw. die Vorbereitung der Vergabe von Bauaufträgen gehört und die nur über geringe Kenntnisse verfügen.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 24 Stunden und wird an 6 Vormittagen, jeweils freitags von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.
- Das Seminar beginnt am 10. Juni 1988 und endet am 22. Juli 1988.**
- Referent:** Amtmann Werner Lingnau, Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)
- Thema:** Ausgewählte Probleme des Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrechts — Aufbauseminar — FS 617 —
- Themenschwerpunkte:** Behandlung der neuesten Rechtsprechung zum Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht
- Bearbeitung und Lösung von praktischen Fällen
- Vertragliche Regelungen im Erschließungsrecht
- Vertiefende Betrachtung zu den Themen „Abrechnungsgebiet“ und „Abrechnungsbereich“ (einzelne Erschließungsanlage, Abschnitt, Erschließungseinheit)
- Spezialsatzung (für Immissionsschutzanlagen)
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen von mit Erschließung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen befaßten Ämtern mit entsprechenden Vorkenntnissen, z. B. auch Besuch des Grundseminars FS 616
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 20 Stunden und wird an 5 Vormittagen, jeweils montags von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt.
- Das Seminar beginnt am 18. April 1988 und endet am 16. Mai 1988.**
- Referenten:** Magistratsrat z. A. Ulrich Rendel, Magistratsdirektor Norbert Wagner vom Erschließungsamt der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** Vermittlung von Verwaltungsgrundkenntnissen für Technische Bedienstete — FS 750 —
- Themenschwerpunkte:** Allgemeine Staatskunde — 8 Stunden
- Staatsform der Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz (Ausgangspunkt Art. 20 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG)
- Allgemeine Rechts- und Verwaltungskunde — 12 Stunden
- Bürgerliches Recht**
- Vertragsrecht
 - Deliktsrecht
 - Sachenrecht
- Verwaltungsrecht**
- Allgemeines Verwaltungsrecht
 - Besonderes Verwaltungsrecht
- Kommunalrecht** — 12 Stunden
- Wesen und Träger der Kommunalen Selbstverwaltung
 - Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände
 - Zustandekommen und Aufgaben der Gemeindevertretung
 - Zustandekommen und Aufgaben des Gemeindevorstandes
 - Einwohner/Bürger und Gemeinde

Organisationskunde — 12 Stunden

- Organisationsbegriff, Organisationsziele und -grundsätze
- Aufbau- und Ablauforganisation
- Verwaltungsaufbau
- Beschaffung und Materialverwaltung
- Verwaltungs- und Bürotechnik

Finanzwesen — 10 Stunden

- Einführung in die öffentliche Finanzwirtschaft

Teilnehmerkreis:

Technische Bedienstete ohne Verwaltungsausbildung

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt insgesamt 54 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich an 9 Vormittagen, jeweils montags von 8.00—13.15 Uhr (je 6 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 18. April 1988 und endet am 27. Juni 1988.

Am 6. Juni findet kein Unterricht statt.

Referenten:

Haupt- und nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main.

Termine:

Verwaltungsseminar Kassel
Dienstag, 17. Mai 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr,
Mittwoch, 18. Mai 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Dienstag, 3. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch, 4. Mai 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema:

Deutsch — richtig Schreiben und Sprechen — B1 —

- Rechtschreibung
- Grammatik

Ziel: Verbesserung der schriftlichen und mündlichen Verwendung der Muttersprache, Auffrischen der Rechtschreib- und Grammatikkenntnisse.

Schwerpunkte können mit den Kursteilnehmern/innen abgesprochen werden.

Dauer:

3 Nachmittage

Teilnehmerkreis:

Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen der Verwaltung, die ihren Kenntnisstand halten bzw. auffrischen wollen.

Referent:

Karl-Heinz Nickel, Gymnasiallehrer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Gesamthochschule Kassel

Termine:

Verwaltungsseminar Kassel
Mittwoch, 27. April, 4. und 11. Mai 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda

Dienstag, 10., 17. und 24. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Seminarabteilung Marburg

Montag, 25. April, 2. und 9. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema:

Vom deutschen Stil: Die Amtssprache — B 2

Gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen werden u. a. begleitet von der Aus- und Weiterbildung von Fachsprachen. Eine dieser traditionellen Fachsprachen ist das Amtsdeutsch, um dessen Verständlichkeit, Angemessenheit, Einfachheit, Ordnung und Prägnanz soll es in diesem Kurs gehen.

Dauer:

2 Nachmittage

Teilnehmerkreis:

Mitarbeiter/innen in allen Bereichen der Verwaltung.

Referent:

Karl-Heinz Nickel, Gymnasiallehrer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Gesamthochschule Kassel

Termine:

Verwaltungsseminar Kassel
Mittwoch, 15. und 22. Juni 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr

Seminarabteilung Fulda

Mittwoch, 1. und 8. Juni 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,

Seminarabteilung Marburg

Montag, 6. und 13. Juni 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

Thema:

Grundlagen der Datenverarbeitung — C 1 —

- Vom Problem zum Programm (Problemdefinition, Problemstrukturierung, Programmlauf anhand praktischer Beispiele)
- Bestandteile eines DV-Systems
- Funktionsweise eines DV-Systems

Dauer:

4 Nachmittage

296

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — mit seinen Seminarabteilungen Fulda und Marburg bietet die nachstehend aufgeführten Fortbildungslehrgänge an.

Anmeldungen

Wir verweisen auf das Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen zugestellt haben.

Namentliche Anmeldungen sind nur über die Dienststelle an das

Verwaltungsseminar Kassel,
Kölnische Straße 42—42a,
3500 Kassel,

zu richten.

Meldungen zu allen Veranstaltungen erbitten wir umgehend. Dies gilt auch für die Seminarabteilungen Fulda und Marburg.

Sofern Sie mehrere Teilnehmer anmelden, bitten wir dringend, die Anmeldungen getrennt nach Veranstaltungen vorzunehmen. Dies erleichtert uns das weitere Vorgehen erheblich.

Die Angaben des Fortbildungsprogramms stehen unter dem Vorbehalt von möglichen organisatorischen und zeitlichen Änderungen. Insbesondere kann eine Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn in der Regel 15 Personen teilnehmen.

Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung werden den Dienststellen die Anmeldungen bestätigt. Diese werden gebeten, die Teilnehmer/innen entsprechend zu verständigen.

Teilnehmergebühren

Die Teilnehmergebühren werden nach Durchführung der Veranstaltung bei den Dienststellen angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer/innen wird auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 22. Mai 1978 (StAnz. S. 1124) i. V. m. Erlaß vom 14. Dezember 1981 (StAnz. S. 2407) verwiesen.

Werden Teilnehmer/innen beim Verwaltungsseminar innerhalb von zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn abgemeldet oder erscheinen angemeldete Teilnehmer/innen nicht zum Lehrgang und kann kein Ersatz gestellt werden, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Teilnehmergebühr erhoben.

Thema:

Ausbildung der Ausbilder — A4 —

- Methoden der Unterweisung am Arbeitsplatz
- Die Beurteilung in der praktischen Ausbildung

Dauer:

1 Nachmittag, 1 Tag (12 Stunden)

Teilnehmerkreis:

Ausbilder/innen, Ausbildungsleiter/innen, die bereits an einem Ada-Lehrgang teilgenommen haben.

Referent:

Wolfgang Lantzsch, Bildungsreferent der Hessischen Sparkassenschule

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen der staatlichen und kommunalen Verwaltung, die sich Basiswissen aneignen wollen.

Referent: Michael Thielemann, Organisationsfachbearbeiter beim Magistrat der Stadt Kassel

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 18. und 25. April, 2. und 9. Mai 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 100,80 DM, für Nichtmitglieder 126,40 DM.

Thema: **PC — Grundwissen — C 2 —**
— Einführung in die Entwicklung und Terminologie des PC
— Elemente eines PC-Systems
— Arbeitsweise eines PC
— Einsatzgebiete eines PC

Lernziel:
Der/die Teilnehmer/in kennt die Grundbegriffe der Datenverarbeitung auf dem PC sowie dessen Einsatzmöglichkeiten.

Dauer: 1 Nachmittag, 1 Tag

Teilnehmerkreis: Interessierte Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen.
Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt.

Referenten: Helmut Krug (Lehrgang in Kassel), Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel
Udo Schaller-Scholz (Lehrgang in Fulda), Diplom-Informatiker
Helmut Rosenberger (Lehrgang in Marburg), Diplom-Ökonom

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Mittwoch, 25. Mai 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr,
Donnerstag, 26. Mai 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Mittwoch, 25. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag, 26. Mai 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr,
Seminarabteilung Marburg
Mittwoch, 25. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag, 26. Mai 1988, von 8.15 bis 15.30 Uhr.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema: **PC — MS/DOS — Grundkurs — C 3 —**
— Aufgaben des Betriebssystems
— Wesentliche MS/DOS-Befehle
— Praktische Übungen

Lernziel:
Der/die Teilnehmer/in kennt wesentliche Funktionen und die Einsatzmöglichkeiten von MS/DOS auf dem PC und kann mit MS/DOS-Kommandos arbeiten.

Dauer: 1 Tag

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die mit MS/DOS auf dem PC arbeiten bzw. demnächst arbeiten sollen. Voraussetzungen sind PC-Grundwissen oder vergleichbare Kenntnisse.
Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt.

Referenten: Helmut Krug (Lehrgang in Kassel), Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel

Termin: Verwaltungsseminar Kassel
Dienstag, 26. April 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

Thema: **PC — OPEN ACCESS — Grundkurs — C 7 —**
— Aufbau von OPEN ACCESS
— Datenbankkonzeption und Arbeitsweise
— Textverarbeitung
— Kalkulation
— Praktische Übungen

Lernziel:
Der/die Teilnehmer/in kennt die grundlegenden Funktionen von OPEN ACCESS und kann sie selbstständig einsetzen.

Dauer: 2 Tage

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die wesentliche Funktionen von OPEN ACCESS kennenlernen wollen. Voraussetzung ist PC-Grundwissen.
Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt.

Referenten: Helmut Krug (Lehrgang in Kassel), Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel
Udo Schaller-Scholz (Lehrgang in Fulda), Diplom-Informatiker
Helmut Rosenberger (Lehrgang in Marburg), Diplom-Ökonom

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Dienstag, 19. April, und Mittwoch, 20. April 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr,
Seminarabteilung Fulda
Dienstag, 19. April, und Mittwoch, 20. April 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr,
Seminarabteilung Marburg
Dienstag, 19. April, und Mittwoch, 20. April 1988, von 8.15 bis 15.30 Uhr.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 100,80 DM, für Nichtmitglieder 126,40 DM.

Thema: **PC — OPEN ACCESS — Workshop — C 9 —**
— Erarbeiten von Problemlösungen anhand von Aufgabenstellungen, die die Teilnehmer/innen selbst einbringen.

Lernziel:
Der/die Teilnehmer/in erarbeitet sich vertiefende Kenntnisse zu OPEN ACCESS.

Hinweis:
Der/die Teilnehmer/in wird gebeten, bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn eigene Problemstellungen einzusenden.
Mit diesem Lehrgang soll der Versuch begonnen werden, mit Hilfe von OPEN ACCESS konkrete Problemlösungen zu erarbeiten.
Bei ausreichenden Meldungen wird eine Differenzierung angestrebt (z. B. Einsatz von OPEN ACCESS im Bereich Fremdenverkehr).

Dauer: 1 Nachmittag, 1 Tag

Teilnehmerkreis: Erfahrene OPEN-ACCESS-Mitarbeiter/innen
Voraussetzungen sind mindestens PC-OPEN-ACCESS-Grundkurs-Kenntnisse.
Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt.

Referent: Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 18. Juli 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr,
Dienstag, 19. Juli 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Der Lehrgang findet nur in Kassel statt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema: **PC — dBASE III — Grundkurs — C 10 —**
— Typische Aufgabenstellungen für dBASE III
— Grundbegriffe und Funktionsweise eines Datenbanksystems
— Leistungsmerkmale von dBASE III
— Struktur der Kommandosprache

- Die wichtigsten dBASE-III-Befehle
- Aufbau und Bearbeitung von Dateien
- Dateiverknüpfungen
- Praktische Übungen

Lernziel:

Der/die Teilnehmer/in kennt die Funktionen für Aufbau und Verwaltung von Datenbeständen und kann dBASE III für eigene Anwendungen einsetzen.

- Dauer:** 2 Tage
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen, die mit dBASE III arbeiten wollen. Voraussetzung ist PC-Grundwissen. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt.
- Referenten:** Helmut Krug (Lehrgang in Kassel), Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel
Udo Schaller-Scholz (Lehrgang in Fulda), Diplom-Informatiker
Cornelia Meseke (Lehrgang in Marburg), Diplom-Psychologin
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Donnerstag, 28. April 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr,
Freitag, 29. April 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Donnerstag, 28. April 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr,
Freitag, 29. April 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Donnerstag, 28. April 1988, von 8.15 bis 15.30 Uhr,
Freitag, 29. April 1988, von 8.15 bis 15.30 Uhr
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 100,80 DM, für Nichtmitglieder 126,40 DM.

- Thema:** **PC — MULTIPLAN — Grundkurs — C 11 —**
- Typische Aufgabenstellungen für MULTIPLAN
 - MULTIPLAN-Befehle
 - Aufbereiten, Verändern und Auswerten von Tabellen
 - Drucken von Tabellen
 - Praktische Übungen

Lernziel:

Der/die Teilnehmer/in kennt die Grundfunktionen des Kalkulationsprogramms MULTIPLAN und kann sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen.

- Dauer:** 1 Nachmittag, 1 Tag
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen, die MULTIPLAN einsetzen wollen. Voraussetzung ist PC-Grundwissen. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen beschränkt.
- Referenten:** Jürgen Siemon (Lehrgang in Kassel), Diplom-Informatiker, Angestellter beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel
Udo Schaller-Scholz (Lehrgang in Fulda), Diplom-Informatiker
Cornelia Meseke (Lehrgang in Marburg), Diplom-Psychologin
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Dienstag, 31. Mai 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr,
Mittwoch, 1. Juni 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Dienstag, 31. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch, 1. Juni 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Dienstag, 31. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch, 1. Juni 1988, von 8.15 bis 15.30 Uhr
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

- Thema:** **Gesundheitliche Aspekte des Büro- und Bildschirmarbeitsplatzes — C 13 —**

Die Arbeit im Büro und am Bildschirm bietet einige potentiell gesundheitsgefährdende Aspekte. Vor allem bei der Beschaffung von Geräten und Zubehör sollte darauf geachtet werden, daß Richtlinien von Gewerkschaften und unabhängigen Forschungseinrichtungen hinsichtlich Büro- und Bildschirmarbeitsplätze beachtet werden und außerdem die neuesten Entwicklungen der Büro- und Bildschirmindustrie genützt werden.

Im Kurs soll anhand von Beispielen konkret besprochen werden, welche Probleme auftreten können und wie man einen Arbeitsplatz optimal einrichten könnte.

Betriebspsychologische und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sollen kurz vermittelt werden.

- Dauer:** 3 Nachmittage
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen aus allen Gebieten der staatlichen und kommunalen Verwaltung, vor allem die an Bildschirmgeräten Arbeitenden und/oder solche, die Büroausstattungen, Geräte oder Zubehör beschaffen, Personalräte
- Referent:** Cornelia Meseke, Diplom-Psychologin
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 30. Mai, 6. und 13. Juni 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Dienstag, 19. und 26. April, und 3. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

- Thema:** **Datenschutz im Alltag der öffentlichen Verwaltung — C 14 —**

- Funktion und Systematik der Datenschutzgesetze als Grundlage personenbezogener Informationsverarbeitung

- Das Hessische Datenschutzgesetz und der bereichsspezifische Datenschutz, Vorrang und Ergänzung

- Probleme der Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften — Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis

- Rechte der Betroffenen

- Datensicherung

- Dauer:** 2 Nachmittage
- Teilnehmerkreis:** Datenschutzbeauftragte sowie Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung, die mit dem Datenschutz in Berührung kommen.
- Referent:** Alfons Schranz, Mitarbeiter bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 18. April, und Dienstag, 19. April 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr,
Seminarabteilung Marburg
Donnerstag, 31. März und 7. April 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

- Thema:** **Berufsbegleitende Fortbildung für Mitarbeiter der kommunalen Steuerverwaltung — D 4**

- Ausstellung von Spendenbescheinigungen, und Spendenabwicklung

- Besteuerung der wirtschaftlichen Einrichtungen (Betriebe gewerblicher Art) durch die Finanzverwaltung (Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer)

- Dauer:** 2 Nachmittage
- Teilnehmerkreis:** Beamte/innen des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte in entsprechenden Aufgabengebieten.
- Referent:** Peter Vaupel

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
20. und 27. Juni 1988, jeweils montags von 13.15 bis 16.30 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

Thema: **Flächenhafte Verkehrsberuhigung als Teil der Stadt- und Dorferneuerung — E 1 —**

— Planungsgrundlagen und Voraussetzungen für die flächenhafte Verkehrsberuhigung in Wohngebieten

— Tempo 30 als Bestandteil einer kommunalen Verkehrspolitik

— Besichtigung ausgewählter Beispiele

Lehrgangsziel:

Die Teilnehmer/innen erkennen die Notwendigkeit und Chancen neuer verkehrspolitischer Ansätze und erhalten praktische Hinweise zur Planung und Durchsetzung flächenhafter Verkehrsberuhigungskonzepte.

Dauer: 3 Nachmittage

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten

Referenten: Michael Bergholter, Leiter des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung der Stadt Kassel

Rolf Baumgarten, Leiter des Sachgebietes Wohngebietsstraßen der Stadt Kassel

Termine: Verwaltungsseminar Kassel

Dienstag, 7., 14. und 21. Juni 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr

Seminarabteilung Fulda

Montag, 18. und 25. April, und 2. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Seminarabteilung Marburg

Dienstag, 10., 17. und 24. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema: **Die Aufgaben der „Unteren Straßenverkehrsbehörde“ im Hinblick auf ihre besondere Schutzfunktion — E 2 —**

— Zuständigkeit

— Tempo-30-Zone, verkehrsberuhigter Bereich als Wundermittel?

— Fußgängerüberwege, Fußgängerschutzanlagen oder andere Sicherungsanlagen?

— Haftungsrechtliche Fragen

Dauer: 1 Nachmittag

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten

Referent: Stefan Steinmetz, Dezernent für Straßenverkehrsrecht beim Regierungspräsidenten in Kassel

Termin: Verwaltungsseminar Kassel

Mittwoch, 8. Juni 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 25,20 DM, für Nichtmitglieder 31,60 DM.

Thema: **Eingruppierung nach dem BAT — Grundkurs — G 1 —**

— Arbeitsrechtliche Grundlagen

— Überblick über organisatorische Grundlagen und Hilfsmittel

— Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgängen

— Bedeutung der Vergütungs- und Fallgruppen

— Praktische Anwendung

Hinweis:

Die Lehrgänge G 1 und G 2 bilden inhaltlich eine Einheit. Die aktive Mitarbeit der Teilnehmer/innen ist durch Gruppenarbeit gewährleistet.

Dauer: 1 Nachmittag, 1 Tag

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der Personalverwaltung, Personalräte

Referent: Armin Gossel, Sachbearbeiter für Eingruppierungsangelegenheiten im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Termine: Verwaltungsseminar Kassel

Montag, 2. Mai 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr, Dienstag, 3. Mai 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema: **Eingruppierung nach dem BAT — Aufbaukurs — G 2 —**

— Behandlung von Problemfällen aus der Praxis

— Erfahrungsaustausch

Hinweis:

Die Lehrgänge G 1 und G 2 bilden inhaltlich eine Einheit. Die aktive Mitarbeit der Teilnehmer/innen ist durch Gruppenarbeit gewährleistet.

Dauer: 1 Tag

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der Personalverwaltung, Personalräte, die bereits an einem Grundkurs teilgenommen haben bzw. über einen mindestens vergleichbaren Kenntnisstand verfügen.

Referent: Armin Gossel, Sachbearbeiter für Eingruppierungsangelegenheiten im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Termine: Verwaltungsseminar Kassel

Dienstag, 20. September 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr,

Seminarabteilung Fulda

Dienstag, 7. Juni 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr

Seminarabteilung Marburg

Dienstag, 14. Juni 1988, von 8.15 bis 15.30 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

Thema: **Bezüge nach den Arbeitertarifverträgen — G 6 —**

— Festsetzung des Lohnes, Einreihung nach Lohngruppen

— Arbeitszeitregelung nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen

— Abgeltung von Mehrarbeit/Überstunden

— Zulagen/Zuschläge

Hinweis:

Die Lehrgänge G 6, G 7 und G 8 bilden inhaltlich eine Einheit.

Dauer: 1 Nachmittag

Teilnehmerkreis: Personalsachbearbeiter/innen bzw. Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten

Referent: Peter Hartung, Sachbereichsleiter für Löhne und sonstige Bezüge bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

Termine: Verwaltungsseminar Kassel

Donnerstag, 19. Mai 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr

Seminarabteilung Fulda

Donnerstag, 5. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Seminarabteilung Marburg

Mittwoch, 11. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 25,20 DM, für Nichtmitglieder 31,60 DM.

Thema: **Lohnersatzleistungen nach den tariflichen Vorschriften — G 7 —**

— Lohnfortzahlung, Krankenlohn, Krankenzuschuß, Krankengeldzuschuß

— Urlaubslohn/-zuschlag

— Krankenlohn bei Kuren

Hinweis:

Die Lehrgänge G 6, G 7 und G 8 bilden inhaltlich eine Einheit.

- Dauer:** 2 Nachmittage
- Teilnehmerkreis:** Personalsachbearbeiter/innen bzw. Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten
- Referent:** Peter Hartung, Sachbereichsleiter für Löhne und sonstige Bezüge bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Donnerstag, 30. Juni, und 7. Juli 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Montag, 6. und 13. Juni 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Montag, 20. und 27. Juni 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

- Thema:** **Ansprüche auf Vergütung ohne Arbeitsleistung (Lohnersatzleistungen für Angestellte) — G 8 —**
- Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Übergangsgeld
 - Zuschuß zum Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschutzlohn
 - bei Arbeitsbefreiung
 - Erfahrungsaustausch

Hinweis:

Die Lehrgänge G 6, G 7 und G 8 bilden inhaltlich eine Einheit.

- Dauer:** 2 Nachmittage
- Teilnehmerkreis:** Personalsachbearbeiter/innen bzw. Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten
- Referent:** Manfred Hartner, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 4. und 11. Juli 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Montag, 9. und 16. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Mittwoch, 8. und 15. Juni 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

- Thema:** **Die Beihilfefestsetzung in der Praxis — Aufbaukurs — G 13 —**
- Neue Gebührenordnung für Zahnärzte
 - Besprechung von Problemfällen des Beihilferechts
 - Erfahrungsaustausch

Hinweis:

1. Das Thema wird ggf. der Rechtsentwicklung angepaßt.
2. Die Lehrgänge G 12 und G 13 bilden inhaltlich eine Einheit, können jedoch auch getrennt besucht werden.

- Dauer:** 2 Nachmittage
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten, die an dem Grundkurs teilgenommen haben bzw. über entsprechende Vorkenntnisse verfügen.
- Referent:** Reinhard Helwig, Sachbearbeiter im Beihilfedezernat beim Regierungspräsidenten in Kassel

Termine:

- Verwaltungsseminar Kassel
Donnerstag, 9. und 16. Juni 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Mittwoch, 11. und 18. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Mittwoch, 27. April und 4. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

Thema:

- Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen — Grundkurs — H 1 —**
- Einführung in die VOB/A
 - Der Eröffnungstermin
 - Die Auswertung der Angebote
 - Die Aufhebung der Ausschreibung
 - Die Verhandlung mit Bietern
 - Die Zuschlagserteilung
 - Der Bauvertrag nach VOB/B
 - Die Überwachung der Ausführung
 - Die Abschlagszahlungen
 - Die Abnahme/Gewährleistung
 - Die Mengenermittlungen
 - Die Schlußrechnung
 - Die Rechnungsprüfung
 - Die Schlußzahlung
 - Die Sicherheitsleistung

- Dauer:** 5 Nachmittage
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten
- Referent:** Dieter Eisenlohr, Bauingenieur
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
18. Mai bis 15. Juni 1988, jeweils mittwochs von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
19. Mai bis 23. Juni 1988, jeweils donnerstags von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 126,— DM, für Nichtmitglieder 158,— DM.

Thema:

- Landschaftsplanung in der Gemeinde — H 4**
- Naturschutz und Landschaftspflege in der Bauleitplanung
 - Warum Landschaftsplanung? Zielsetzung, rechtliche und sachliche Grundlagen
 - Zum Ablauf der Landschaftsplanung: Zeitpunkt, inhaltliche und räumliche Abgrenzung; Realnutzungskartierung; Ergebnisbewertung; Fachplanung Naturschutz; Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft; Erholungsplanung etc.; Planungstechnik, Ergebnisdarstellung
 - Aufnahme der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung, Möglichkeiten und Grenzen, Umsetzung der Ergebnisse der Landschaftsplanung

Hinweis:

In Abstimmung mit dem Seminarfortgang wird an einem Nachmittag eine Exkursion durchgeführt, um anhand von Beispielen die Problematik vor Ort aufzuzeigen.

- Dauer:** 5 Nachmittage
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der staatlichen und kommunalen Verwaltungen, die mit der Bearbeitung von Naturschutzplanungen befaßt sind, Stadt- und Landschaftsplaner/innen, kommunale Entscheidungsträger
- Referent:** Detlef Stys, Dezernatsleiter bei der oberen Naturschutzbehörde
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
12. Oktober bis 9. November 1988, jeweils mittwochs von 13.15 bis 16.30 Uhr

Seminarabteilung Fulda
23. Juni bis 21. Juli 1988, jeweils donnerstags
von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
21. Juni bis 19. Juli 1988, jeweils dienstags
von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 126,— DM, für Nichtmitglieder 158,— DM.

Thema: **Wohnungsbaurecht — sozialer Wohnungsbau — H 5 —**
Allgemeine Grundlagen
— Öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau
— Steuerbegünstigter Wohnungsbau
— Frei finanzierter Wohnungsbau
Wohnbauförderung
— 1. und 2. Förderungsweg
— Steuerbegünstigter Wohnungsbau gem. § 82 II. WoBauG
Wohnungsbindungsgesetz
— Grundlagen
— Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen
— Härteausgleich
— Ermittlung der Kostenmiete
— Ermittlung der anrechenbaren Einkommen
— Sicherung der Zweckbestimmung
Erfahrungsaustausch

Dauer: 5 Nachmittage

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten

Referent: Lothar Henkes, Leiter der Abteilung Wohnungsaufsicht und Wohnbauförderung beim Magistrat der Stadt Kassel

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
26. April bis 24. Mai 1988, jeweils dienstags
von 13.15 bis 16.30 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 126,— DM, für Nichtmitglieder 158,— DM.

Thema: **Einführung in das Gewerberecht anhand praktischer Beispiele — K 1 —**
— Allgemeine Verpflichtungen im stehenden Gewerbe
— Erlaubnispflichten für das stehende Gewerbe
— Reisegewerbe/Marktverkehr
— Zielsetzungen des Gaststättenrechts

Dauer: 2 Nachmittage

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der staatlichen und kommunalen Verwaltungen, die Gewerbeangelegenheiten bearbeiten sollen bzw. erst kurze Zeit bearbeiten.

Referent: Wilhelm Appel

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Donnerstag, 8. und 15. September 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Mittwoch, 29. Juni und 6. Juli 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Mittwoch, 13. und 20. Juli 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

Thema: **Ordnungswidrigkeitenrecht und verfahrenrechtliche Abwicklung von Bußgeldverfahren — K 2 —**
— Grundsätzliches zum Ordnungswidrigkeitsverfahren — Allgemeiner Teil des Ordnungswidrigkeitengesetzes

— Verfahrensrecht
Ermittlungsverfahren
Bußgeldbescheid einschließlich Zustellung, Höhe der Geldbuße
Verwarnungsverfahren — Bußgeldanschlußverfahren
— Einspruch
Einspruchsverwerfung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
— Das neue Zwischenverfahren
— Verfahreneinstellung
Rechtsgrundlagen, Einstellungsbescheide, Einstellungsnachrichten
Haftung nach § 25 a StVG
— Vollstreckungsverfahren bei der Verwaltungsbehörde Beitreibung, Erzwingungshaft
— Zuständigkeit, §§ 36 bis 43 OWiG
— Konkurrenzen, §§ 19 bis 21 OWiG
— Kostenrecht, §§ 105 bis 108 und § 109 a (neu) OWiG
— Gerichtliche Verfahren
— Gerichtliche Entscheidung
Rechtsbeschwerde, Wiederaufnahme
— Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten mit Hilfe des ADV-Verfahrens HESOWI
— Was ist das Hessische System zur Automation der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten (HESOWI)?
— Ziele der Entwicklung
— Verfahrensablauf
— Ziele der Entwicklung
— Verfahrensablauf
— Tatbestandskatalog
— Datenerfassung
— Arbeitsergebnisse
— Zahlungsbuchung
— Überwachung der Fristen
— Wer kann das Verfahren nutzen?

Dauer: 4 Nachmittage

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der staatlichen und kommunalen Verwaltungen in entsprechenden Aufgabengebieten

Referenten: Franz Stoy, Regierungsdirektor a. D., zuletzt Referent für Ordnungswidrigkeiten im Hessischen Ministerium des Innern
Richard Wagner, Projektleiter beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
27. September bis 18. Oktober 1988, jeweils dienstags von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
14. Juni bis 5. Juli 1988, jeweils dienstags von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
30. Juni bis 21. Juli 1988, jeweils donnerstags von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 100,80 DM, für Nichtmitglieder 126,40 DM.

Thema: **Beweissicherung im Verwarnungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Verwertbarkeit vor Gericht — K 3 —**
Lehrgangsziel:

Es soll anhand von Beispielen erarbeitet werden, wie durch rechtzeitige und umfassende Aufklärung eines Tatbestandes geringfügiger Ordnungswidrigkeiten insbesondere die Grundlage für ein später zu erwartendes Gerichtsverfahren geschaffen werden kann.

Dauer: 2 Nachmittage

Teilnehmerkreis: Hilfspolizeibeamte/innen sowie Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten

Referent: Jürgen Würzberg, Dezernent für Strafsachen der mittleren und kleineren Kriminalität so-

Termine: wie Ordnungswidrigkeiten bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kassel
 Verwaltungsseminar Kassel
 Montag, 9. und 16. Mai 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr
 Seminarabteilung Fulda
 Mittwoch, 20. und 27. April 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
 Seminarabteilung Marburg
 Donnerstag, 28. April und 5. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

Thema: Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unter besonderer Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips und verfahrensrechtlicher Fehlerquellen — K 4 —

Dauer: 3 Nachmittage
Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der staatlichen und kommunalen Verwaltungen, die mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten befaßt sind.

Referent: Jürgen Würzberg, Dezernent für Strafsachen der mittleren und kleineren Kriminalität sowie Ordnungswidrigkeiten bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kassel

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
 6. bis 20. Juli 1988, jeweils mittwochs von 13.15 bis 16.30 Uhr
 Seminarabteilung Fulda
 9. bis 23. Juni 1988, jeweils donnerstags von 13.45 bis 17.00 Uhr
 Seminarabteilung Marburg
 18. Mai bis 1. Juni 1988, jeweils mittwochs von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Kassel, 19. Februar 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Verwaltungsseminar
 StAnz. 11/1988 S. 642

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Min.Rat im Hessischen Ministerium des Innern. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A5, 48. Erg.Liefl., 85,60 DM; Gesamtwerk, 5 Ordner, 159,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden, ISBN 3-8078-3031-6

Mit der 48. Lieferung werden die Vorschriften des Bundesrechts auf den Stand vom 1. Januar 1988 gebracht. Neu in die Sammlung aufgenommen wurden: die Grundsätze zur Durchführung der Sicherheitsverförmung von Archivalien in die Bekanntmachung vom 13. Mai 1987, die Richtlinien für die Begründung von Nutzungsverhältnissen an Waldflächen für Zwecke der Verteidigung vom 17. März 1986, die Neufassung der Verfahrensregeln für die Förderung der Errichtung von öffentlichen Schutzräumen des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten) in der am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Fassung, ein Auszug aus der Telekommunikationsordnung (TKO) i. d. F. vom 1. Januar 1988.

Änderungen und Hinweise wurden u. a. vorgenommen bei der Kriegswaffenliste, dem Landbeschaffungsgesetz und der Konvention zum Schutz von Kulturgut.

Ferner wurde der Landesteil Baden-Württemberg völlig überarbeitet und auf den Stand vom 1. Januar 1987 gebracht.

-B

Lebensmittelrecht. Loseblatt-Textsammlung, Redaktion: Prof. W. Zipfel, Erg.Liefl. Stand Juli 1987, 42. Erg.Liefl. z. 6. Aufl., 3. Erg.Liefl. z. 12. Aufl., rd. 280 S., 22,— DM; Gesamtwerk, rd. 3470 S., 2 Plastikordner, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Juli 1987 gebracht. Aus dem Inhalt sind insbesondere zu nennen: die Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung, die Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung, die EG-Bezeichnungsschutzbestimmung für Milch und Milchzeugnisse, neue Qualitätsnormen für Kopfkohl, Rosenkohl, Bleichsellerie, Spinat und Pflaumen sowie für Kirschen, Erdbeeren und Tafeltrauben, die EG-Durchführungsbestimmungen zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei. Hinweisen wird auf die neu eingefügte zeitliche Übersicht aller EG-Weinvorschriften.

Lebensmittel rücken immer mehr ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Der Verbraucher wird deshalb zunehmend kritischer und erwartet immer mehr diesbezügliche rechtliche Regelungen. Derjenige, der mit dieser Rechtsmaterie zu tun hat, muß sich auf aktuelle Texte verlassen können; ansonsten können sehr unangenehme Folgen für ihn eintreten. Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ systematisiert die Vielzahl der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und macht diese Rechtsmaterie transparent. Die stürmische Entwicklung der Lebensmitteltechnologie führt dazu, daß auch das entsprechende Recht ständigen Änderungen unterworfen ist. Hierzu kommen die stetig wachsenden Bereiche des Umweltschutzes mit ihren Rückkopplungen auf das Lebensmittelrecht. Selbst Fachleute kennen sich nicht mehr ohne weiteres in der Vielzahl der Bestimmungen aus. Deshalb benötigen sie zunehmend eine Hilfe in Form eines systematischen Nachschlagewerkes. Hier bietet sich besonders die Becksche Textsammlung „Lebensmittelrecht“ an. Zwei handliche Plastikordner in Taschenbuchformat halten die Sammlung stets griffbereit. Sie ist bestimmt für alle, die sich mit lebensmittelrechtlichen und angrenzenden Gebieten befassen. Die Redaktion liegt bei Professor W. Zipfel, dem bekannten Kommentator des Lebensmittelrechts.

Ltd. Chemiedirektor Dr. Günter Grobektler

Der Abbau von Genehmigungsvorbehalten im Kommunal- und Baurecht. Von Dirk von Heide. 1987, 1. Aufl., 56 S., 14,— DM. Reihe: Kommunalforschung für die Praxis, Heft 21. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80, ISBN 3-415-01295-6

Die vorgelegte Schrift aus der Reihe „Kommunalforschung für die Praxis“ widmet sich einem speziellen Teilaspekt der sog. Funktionalreform, die in den 70er Jahren in allen Ländern sich vollzogen hat. Parallel zu der kommunalen Gebietsreform verliefen die Behördenreform und die vorher angesprochene Funktionalreform. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist der Abbau von staatlichen

Genehmigungsvorbehalten gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften und wie er sich in der Praxis ausgewirkt hat.

Im ersten Teil untersucht der Verfasser das abgestufte System staatlicher Einflüsse auf die kommunale Selbstverwaltung in Form des Genehmigungsvorbehalts, der Vorlagepflichten und der Anzeigepflichten. Dabei wird der Genehmigungsvorbehalt als Mittel der präventiven Kontrolle anhand der bayerischen Rechtslage abgegrenzt von staatlicher Aufsicht, die der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsmaßnahmen dient.

Im zweiten Teil werden die Bemühungen der Länder zum Abbau der Genehmigungsvorbehalte in den verschiedensten Bereichen dargestellt. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die schon lange bestehende Forderung nach größerer Freistellung der Kommunen von der „Staatskuratel“ weitgehend verwirklicht worden ist. Für die hessischen Bemühungen in diesem Bereich kann dies nur unterstrichen werden. In diesem Zusammenhang wird erinnert an die Bemühungen im Zusammenhang mit der Funktionalreform und die Arbeiten der Kommission „Bürgernahe Verwaltung“.

Der letzte Teil untersucht das durch das Baugesetzbuch eingeführte Anzeigeverfahren für Bebauungspläne, die aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden sind und das den bisherigen Genehmigungsvorbehalt durch die höhere Verwaltungsbehörde abgelöst hat. § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches sieht nämlich vor, daß die Gemeinde den Bebauungsplan in Kraft setzen kann, wenn die höhere Verwaltungsbehörde innerhalb von drei Monaten keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht hat. Ein positiver Bescheid ist also in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Ausführlich stellt der Verfasser in diesem Zusammenhang das Für und Wider einer staatlichen Genehmigung für Bauleitpläne und sonstige Satzungen dar und entscheidet sich überzeugend für die kommunale Planungshoheit.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß es dem Verfasser gelungen ist, den Wandel deutlich zu machen, der sich in den letzten 15 bis 20 Jahren vollzogen hat und der zunächst nur in den Ländern Ergebnisse zeigte und nun auch in der Rechtsetzung des Bundes erste Auswirkungen hat.

Regierungsdirektor Alfred Heisig

Deutsches Ausländerrecht. Die wesentlichen Vorschriften des deutschen Fremdenrechts. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Dr. jur. Werner K a n e i n † Rechtsanwalt in München, Ltd. Min.Rat a. D. im Bayer. Staatsministerium des Innern, und Professor Dr. jur. Helmut R i t t s t i e g, Hamburg. 3. Aufl., Stand 1. Oktober 1987, VII, 225 S., kart., 9,80 DM, Beck-Texte im dtv, Bd. 5537, Verlag C. H. Beck, 8000 München 40, ISBN 3-423-05537-5

Die Textausgabe „Deutsches Ausländerrecht“ enthält neben dem Ausländergesetz, seinen Verwaltungsvorschriften, seiner Durchführungsverordnung und der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz

- das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
- das Asylverfahrensgesetz,
- das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge,
- das Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer,
- die Arbeitslaubnisverordnung,
- die Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer.

Ferner sind Auszüge aus den wichtigsten Rechtsvorschriften (z. B. Arbeitsförderungsgesetz) abgedruckt, die für das Ausländer- und Asylrecht Bedeutung haben.

Die Textsammlung informiert somit umfassend über alle wesentlichen Vorschriften zum Ausländer- und Asylrecht. Sie gibt Behörden, Verbänden, Gerichten und allen an der Materie Interessierten ebenso wie Juristen und Verwaltungsbeamten in Praxis und Ausbildung eine zuverlässige und preiswerte Übersicht der einschlägigen Rechtsgrundlagen an die Hand. Die erläuternde Einführung mit praktischen Hinweisen zu Gesetzen und Verordnungen ist als zusätzliche Informationshilfe zu begrüßen.

Ministerialrat Peter D ö r n e r

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz). Von Rechtsanwalt Sieghart Ott. Boorberg-Taschenkommentar, 5. Aufl., 1987, 336 S., Kunststoffband, 48,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-415-01311-1

Die bereits fünfte Auflage des Taschenkommentars hat Ott gegenüber der Voraufgabe stark überarbeitet. Er kommentiert ausführlich die durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Versammlungsgesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1511) neu in das Versammlungsgesetz eingefügten Vorschriften der §§ 17 a (Schutzwaffen- und Vermummungsverbot) und 29 Abs. 1 Nrn. 1 a und 1 b (Ordnungswidrigkeiten). Dies und die Berücksichtigung der seit der vierten Auflage angefallenen Rechtsprechung und Literatur, insbesondere der beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Mai 1985 (Brokdorf) und 11. November 1986 (Sitzblockade), erklärt im wesentlichen den von 266 auf 336 Seiten angewachsenen Umfang des Taschenkommentars.

Ott erweist sich wiederum, wie bereits in den Besprechungen der Voraufgaben ausgeführt (2. Aufl. StAnz. 1977 S. 1991, 3. Aufl. StAnz. 1979 S. 2168, 4. Aufl. StAnz. 1983 S. 1669), als ein mit Kritik nicht sparendes Kommentator des geltenden Rechts, insbesondere der Änderungen des Versammlungsgesetzes, die der zunehmenden Gewalt bei Demonstrationen und dem Mißbrauch des Versammlungsrechts entgegenwirken wollen. Deshalb verwundert es nicht, daß er etliche Vorschriften des Versammlungsgesetzes als verfassungswidrig einstuft (vgl. § 17 = Rdnr. 1; § 17 a = Rdnr. 1; § 26 Nr. 2 = Rdnr. 4; § 29 Abs. 1 Nr. 1 a = Rdnr. 5; § 29 Abs. 1 Nr. 1 b = Rdnr. 8). Wie weit er die Versammlungsfreiheit ausdehnen möchte, zeigt u. a. seine Bemerkung in der Einführung des Kommentars, wonach sich die Zulässigkeit des politischen Streiks auch aus dem in Art. 20 Abs. 4 GG normierten Widerstandsrecht ergebe, „ohne allerdings an die dort gezogenen äußerst engen Grenzen gebunden zu sein“.

Die wie die Voraufgaben flüssig geschriebene Einführung (51 Seiten) und Kommentierung der einzelnen Vorschriften (220 Seiten) enthält im Anhang (27 Seiten) die meisten der für das Versammlungsrecht bedeutsamen Rechtsvorschriften des Bundes- und Landesrechts sowie Internationaler Abmachungen. Ott hat eine Fülle an Rechtsprechung und Literatur verarbeitet. Seine interessanten, wenn auch eigenwilligen Ausführungen beleben sicherlich die Diskussion. Allerdings wird sich der Praktiker überlegen müssen, ob ihm das vorliegende Werk allein zur Entscheidungsfindung genügt. Er tut sicherlich gut daran, auch noch andere Darstellungen des geltenden Rechts heranzuziehen.

Die vorstehende Erwägung gilt beispielsweise für die Frage, ob Eilversammlungen und Eilaufzüge, die einen Veranstalter haben, aber aus Gründen der Aktualität die volle Anmeldefrist nicht einhalten können, ohne sinnlos zu werden, einer Anmeldung nach § 14 bedürfen. Ott verneint dies (Rdnr. 4 zu § 14). Das aber ist so sicherlich nicht richtig. Wird z. B. der die Versammlung auslösende Umstand erst 40 Stunden vor dem beabsichtigten Termin der Veranstaltung bekannt, so ist der Veranstalter lediglich davon befreit, die ihm nicht mögliche 48-Stunden-Frist einzuhalten. Die Anmeldung hat auch innerhalb dieser Frist unverzüglich zu

erfolgen. Sie entfällt nur bei echten Spontanversammlungen, d. h. solchen, die aus aktuellem Anlaß sofort entstehen und keinen Veranstalter haben.

Auch in der fünften Auflage hat sich Ott nicht dazu durchringen können, seine Auffassung aufzugeben, wonach das grundsätzliche Verbot, innerhalb der durch die Bannmeilengesetze festgelegten Bereiche öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel durchzuführen, ein bloßes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt sei (Rdnr. 1 zu § 16). Der Rezensent hat ihm dies bereits vor zehn Jahren in der Besprechung der zweiten Auflage nahegelegt. Ott gibt deshalb folgerichtig demjenigen, der innerhalb der Bannmeile demonstrieren will und den Antrag auf eine in den Bannmeilengesetzen vorgesehene **Ausnahmegenehmigung** (z. B. § 3 des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags vom 10. Juli 1970 — GVBl. I S. 359 —) stellt, einen Rechtsanspruch hierauf, wenn sich die Veranstaltung nicht gegen die durch das Verbot geschützte Institution richtet. Einen derartigen Anspruch gibt es jedoch angesichts des grundsätzlichen Verbots in § 16 ist vielmehr ein sog. repressives Verbot mit in den Bannmeilengesetzen enthaltenem Befreiungsvorbehalt (so auch OVG Saarlouis in DÖV 1974, 277; Dietel-Gintzel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 8. Aufl., Rdnr. 15 zu § 16). „Eine Dispensierung von diesem grundsätzlichen Verbot ist daher nur zulässig, wenn dies besondere Gründe rechtfertigen. Hierfür reicht es nicht aus, daß sich die Veranstaltung nicht gegen die geschützte Institution richtet. Dieser Umstand ist vielmehr die Voraussetzung dafür, daß überhaupt in die Prüfung eingetreten werden darf, ob besondere Gründe eine Ausnahmegenehmigung zulassen“ (Besprechung der 2. Aufl. in StAnz. 1977 S. 1991).

Seine nicht haltbare Auffassung zu der Rechtsnatur des § 16 bringt Ott auch zu dem absurden Ergebnis, daß Spontanversammlungen innerhalb der Bannmeile „nicht der vorherigen Genehmigung bedürfen“, d. h. erlaubt sein sollen. Wie sich dies mit dem grundsätzlichen Verbot des § 16 und dem Erfordernis der Ausnahmegenehmigung in den Bannmeilengesetzen verträgt, verrät Ott dem Leser nicht. Er setzt offenbar bei Spontanversammlungen die Anmeldepflicht des § 14 mit dem repressiven Verbot des § 16 gleich. Wer keinen Veranstalter hat, der anmelden oder einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen kann, soll halt auch gegen ein grundsätzliches Verbot verstoßen können. Ob Ott dabei § 15 Abs. 3 VersammlG („Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.“) und § 106 a Abs. 1 StGB (Bannkreisverletzung = Bestrafung der Teilnehmer, nicht etwa nur des Veranstalters) bewußt ignoriert? Erwähnt sind beide Vorschriften immerhin in der Kommentierung des § 16, obgleich § 106 a StGB bei den im Anhang abgedruckten Vorschriften des Strafgesetzbuches mit versammlungsrechtlichem Bezug fehlt. Ott hat dort auch darauf verzichtet, die Bannmeilengesetze von Bund und Ländern aufzunehmen, obwohl dies den Anhang vervollständigt hätte.

Ungeachtet der erwähnten Einschränkungen — dem Rezensenten mißfällt auch, daß Ott weiterhin das häßliche Kürzel „BRD“ für unseren Staat verwendet — wird der aufmerksame Leser feststellen können, daß die fünfte Auflage des Taschenkommentars seinen Preis wert und aus der versammlungsrechtlichen Literatur kaum mehr wegzudenken ist.

Ministerialrat Franz Nowak

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1988

MONTAG, 14. MÄRZ 1988

Nr. 11

Gerichtsangelegenheiten

1305

371 a E — 1.1793 — 1. Änderung der Erlaubnisurkunde vom 16. September 1987: Die Herrn Klaus Adam durch den Präsidenten des Amtsgerichts in Darmstadt am 16. September 1987 erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 des Rechtsberatungsgesetzes wird wegen der Geschäftsitzverlegung von Darmstadt nach Schumannstraße 1—3, 6000 Frankfurt am Main, dahingehend geändert, daß nunmehr der Geschäftssitz in Frankfurt am Main ist.

6000 Frankfurt am Main, 18. 2. 1988

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

1306

4 GR 1009 — Neueintragung — 25. 2. 1988: Die Eheleute Hertel Engelbert, Verputzer, Sieghardstraße 33 a in 6143 Lorsch, und Helga Hertel geb. Zachmann, daselbst, haben durch Vertrag vom 22. Oktober 1987 Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 25. 2. 1988

Amtsgericht

1307

6 GR 675 — Neueintragung — 29. 2. 1988: Eheleute Horst Wickel, geboren am 19. 9. 1937, und Greta, geb. Broihan, geboren am 17. 5. 1945, Forststraße 24, 6344 Dietzhöltal-Ewersbach. Durch Vertrag vom 11. Januar 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 29. 2. 1988

Amtsgericht

1308

6 GR 856 — Neueintragung — 26. 2. 1988: Schröder, Ulrich, geboren am 2. Juli 1947, Schröder, geb. Horn, Ruth, geboren am 20. September 1947, beide wohnhaft Mühlhäuser Straße 30, 3446 Meinhard-Schwebda. Durch Vertrag vom 8. Februar 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 29. 2. 1988

Amtsgericht

1309

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 854: Helmut Kühlein, geboren am 5. Juni 1952, und Lucia, geborene Reiprich, geboren am 28. März 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 855: Udo Löw, geboren am 23. Juli 1945, und Anna-Elisabeth, geborene Glaser, geboren am 8. September 1946, Hofheim am Taunus-Wallau. Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 856: Helmut Reinhardt, geboren am 29. Mai 1950, und Petra, geborene Lang, geboren am 21. Mai 1957, Frankfurt am

Main. Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 857: Wolfgang Danicke, geboren am 20. Juni 1945, und Margot Hedwig, geborene Görge, geboren am 5. Januar 1949, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. Dezember 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 858: Jürgen Weinz, geboren am 3. September 1960, und Christine, geborene Koch, geboren am 12. März 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 859: Todd Mays, geboren am 3. September 1961, und Barbara, geborene Stadler, geboren am 30. Mai 1958, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 860: Dieter Erich Saar, geboren am 19. August 1944, und Ingrid, geborene Roth, geboren am 27. September 1940, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. Januar 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 861: Klaus Friedrich Toepfer, geboren am 18. September 1940, und Margit Katharina Gaede-Toepfer geborene Feldmaier, geboren am 15. März 1947, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 862: Erhard Hacker, geboren am 8. Januar 1947, und Angelika, geborene Odenwald, geboren am 17. Oktober 1951, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 863: Vitantonio Busto, geboren am 28. April 1935, und Maria Lucia, geborene Fernandes, geboren am 17. Dezember 1942, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 17. Dezember 1987 ist der Güterstand der Zueingemeinschaft ausgeschlossen worden.

73 GR 15 864: Kaufmann Horst Graßmann und Ute, geborene Riethmann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 865: Günter Möckel, geboren am 20. März 1935, und Darinka Radujevcanovic, geborene Mitulicic, geboren am 10. Oktober 1936, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 866: Horst Oberndorfer, geboren am 22. März 1941, und Karin, geborene Sachs, geboren am 18. Januar 1945, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 867: Eugen Fliedner, geboren am 16. Oktober 1930, und Edda, geborene Karow, geboren am 12. März 1939, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. Januar 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

73 GR 11 588: Arbeiter Waldemar Schwarz und Ellen Frieda, geborene Schüssler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. November 1987 ist der Ausschluss des gesetzlichen Güterstandes der Zueingemeinschaft aufgehoben.

73 GR 12 921: Raupenfahrer Herbert Herth und Gisela, geborene Rudolph, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1987 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 26. 2. 1988

Amtsgericht, Abt. 73

1310

8 GR 1337 — Neueintragung — 10. 2. 1988: Eheleute Kaufmann Nadjibullah Sarbas, geboren am 1. 5. 1947, und Diplom-Mineralogin Dr. Bärbel Sarbas, geb. Mletzko, geboren am 5. 4. 1956, beide wohnhaft in Schwalbach am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 14. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 10. 2. 1988

Amtsgericht

Vereinsregister

1311

VR 253 — Neueintragung — 1. 3. 1988: Turn- und Sportverein 1911 Hesperinghausen e. V., Diemelstadt-Hesperinghausen.

3548 Arolsen, 1. 3. 1988

Amtsgericht

1312

Neueintragungen beim Amtsgericht Bensheim

4 VR 588 — 2. 3. 1988: Katzenhilfe Bensheim, Bensheim.

4 VR 589 — 2. 3. 1988: Jugendgruppe Lorsch, Lorsch.

4 VR 590 — 2. 3. 1988: Tennisclub Auerbach (TCA), Bensheim-Auerbach.

6140 Bensheim, 2. 3. 1988

Amtsgericht

1313

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 9053 — 29. 1. 1988: 02067 HEIMATLIEBE BERGEN-ENKHEIM.

73 VR 9054 — 1. 2. 1988: Begegnungsstätte Verein Deutscher Studenten.

73 VR 9055 — 1. 2. 1988: The Platinum Association.

73 VR 9056 — 4. 2. 1988: Alternative Altenhilfe Frankfurt.

73 VR 9057 — 4. 2. 1988: Forum für personzentrierte Arbeit und Kommunikation.

73 VR 9058 — 5. 2. 1988: Förderkreis Obdachlosen- und Nichtsesshaftenhilfe.

73 VR 9059 — 11. 2. 1988: Studierende der Zahnheilkunde an der Johann Wolfgang Goethe Universität.

73 VR 9060 — 11. 2. 1988: Deutsche Gesellschaft für Klinische Mikrozirkulation.

73 VR 9062 — 12. 2. 1988: Frankfurter Freizeitring 1987.

73 VR 9063 — 17. 2. 1988: Angelfreunde Ober-Erlenbach.

73 VR 9064 — 19. 2. 1988: Fördererverein Koreanische Schule in Frankfurt am Main.

73 VR 9065 — 18. 2. 1988: „Der Rhodesian Ridgeback“ Deutscher Club für Löwenhunde.

73 VR 9066 — 18. 2. 1988: Auto-Control Schutz- und Selbsthilfeorganisation der Kraftfahrzeugbenutzer.

73 VR 9067 — 24. 2. 1988: Mieterverein Eckenheim-Süd und Bereich Marbachweg.

Veränderungen

73 VR 4666 — 16. 2. 1988: Neuwerk-Gemeinschaft für schöpferisches Werken. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7344 — 17. 2. 1988: Planetfunk, Marketing-Kooperation des Facheinzelhandels für Informations- und Unterhaltungselektronik. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7580 — 11. 2. 1988: HIPPOPOTAMUS-Gymnastik und Selbstverteidigung. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7872 — 7. 1. 1988: City Squash Club. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 8277 — 10. 2. 1988: Mittelamerika Informationsdienst (mid). Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 26. 2. 1988
Amtsgericht, Abt. 73

1314

5 VR 931 — Neueintragung — 26. 2. 1988: Fuldatal-Musikanten Kämmerzell in Kämmerzell.

6400 Fulda, 26. 2. 1988
Amtsgericht

1315

5 VR 932 — Neueintragung — 26. 2. 1988: Tauchclub „Muräne Fulda“ in Fulda.

6400 Fulda, 26. 2. 1988
Amtsgericht

1316

5 VR 934 — Neueintragung — 26. 2. 1988: „IDEA“ Verein zur Förderung von Kunst und Kultur in Fulda.

6400 Fulda, 26. 2. 1988
Amtsgericht

1317

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 1641 — 23. 2. 1988: Solmser Straße, Lich.

VR 1646 — 23. 2. 1988: Freiwillige Feuerwehr Heuchelheim, Heuchelheim.

6300 Gießen, 24. 2. 1988
Amtsgericht

1318

8 VR 743 — Neueintragung — 25. 2. 1988: Förderkreis Kliniken des Main-Taunus-Kreises eingetragener Verein, Bad Soden am Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 25. 2. 1988
Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

1319

N 6/88 — **Beschluß:** In dem Verfahren auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma Karl Friedrich, Inhaberin Martha Friedrich, Mühlthal 10, 6313 Homberg/Ohm, wird zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO angeordnet:

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Verbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Es wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer Toranlage 33, 6360 Friedberg (Hessen), bestellt.

6320 Alsfeld, 25. 2. 1988
Amtsgericht

1320

1 N 8/88: Konkursverfahren betr. das Vermögen der Firma Glaserei Manfred Sellau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Alte Straße 37, 6368 Bad Vilbel. Durch Beschluß vom 27. Februar 1988, 11.00 Uhr, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Ver-

äußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

6368 Bad Vilbel, 29. 2. 1988
Amtsgericht

1321

4 N 4/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Doris Angelika Hasanien geb. Linnemann, Hardweg 31, 6140 Bensheim 4, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 25. April 1988, 11.30 Uhr, Raum 203, Stock I, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

6140 Bensheim, 18. 2. 1988
Amtsgericht

1322

3 N 8/88: Über den Nachlaß des am 25. 2. 1985 verstorbenen, zuletzt in 6474 Ortenberg, Neuer Weg 6, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Heinrich Kraft, ist am Donnerstag, dem 25. Februar 1988, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Manfred Hermes, Reinhardstraße 3, 6350 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Mai 1988. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Raum 8, Sitzungssaal, 1. Stock, Gerichtsgebäude Schloßgasse 22, werden folgende Termine abgehalten:

11. April 1988, 13.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

20. Juni 1988, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. März 1988 anzeigen.

6470 Büdingen, 25. 2. 1988
Amtsgericht

1323

2 N 11/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma D. Neuschäfer und Sohn Bauunternehmung GmbH, Wilhelmstraße 21, 3558 Frankenberg (Eder), ist gemäß § 106 KO die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet.

Zum Sequester ist Herr Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 3500 Kassel, bestellt.

Gegen die Schuldnerin ist am 2. März 1988, um 9.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Sie darf auch keine Forderungen mehr einziehen.

3558 Frankenberg (Eder), 2. 3. 1988
Amtsgericht

1324

2 N 12/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen von Herrn Otfried Neuschäfer, Otto-Stoelker-Straße 2, 3558 Frankenberg (Eder), Inhaber der Firma Otfried Neuschäfer Liegenschaftsverwaltung, Wilhelmstraße 21, 3558 Frankenberg (Eder), ist gemäß § 106 KO die Sequestration des Vermögens des Schuldners angeordnet.

Zum Sequester ist Herr Rechtsanwalt Dr.

Fritz Westhelle, Terrasse 30, 3500 Kassel, bestellt.

Gegen den Schuldner ist am 2. März 1988, um 9.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Er darf keine Forderungen mehr einziehen.

3558 Frankenberg (Eder), 2. 3. 1988
Amtsgericht

1325

81 N 134/88: Über den Nachlaß des am 29. September 1987 verstorbenen Kellners Lajos Papp, wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Allerheiligenstraße 2-4, wird heute, am 22. Februar 1988, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Heribert Garbarsky, Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main 70, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 25. März 1988, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

15. April 1988, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. März 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 22. 2. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

1326

7 N 14/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Liane Möller, jetzt Schreier, geb. Ottowski, in 3584 Zwesten, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3580 Fritzlar, 19. 2. 1988
Amtsgericht

1327

7 N 78/87: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma Imbeco Immobilien- und Beteiligungs-GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 3, 6072 Dreieich — Schuldnerin —, Geschäftsführer: Jürgen Müller, Schweidnitzer Straße 6, 1000 Berlin 31, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ullrich Köster, Weinbergstraße 2, Tel. 0 61 42/ 6 10 47, 6090 Rüsselsheim, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 19. 2. 1988
Amtsgericht

1328

7 N 8/88: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma Weico Electronics GmbH, Dreieich, Nelkenstraße 2 a, Geschäftsführer Holger D. Weigert — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt G. Wagner, Große Langgasse 1 A, 6500 Mainz, Tel. 0 61 31/23 21 92, bestellt.

Er wird gleichzeitig beauftragt, ein schriftliches Gutachten zu erstellen, ob die Schuldnerin überschuldet ist und eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

Dem Sequester und Gutachter ist ungehinderter Zutritt zu den Räumen der Schuldnerin und Einsicht in die Geschäfts- und sonstigen Unterlagen zu gewähren. Im Falle der

Weigerung wird das Gericht weitere Zwangsmaßnahmen gegen die Schuldnerin anordnen.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 29. 2. 1988 **Amtsgericht**

1329

7 N 13/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma F. und W. Bender, elektronische und feinmechanische Geräte, Mosestraße 5, 6070 Langen, ist mangels Masse gem. § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 43 782,66 DM, seine Auslagen sind auf 4 104,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 26. 2. 1988 **Amtsgericht**

1330

N 34/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Dieter Klaus Wittmoser, Heidelberger Straße 73, 6101 Reichelsheim, ist gem. § 204 KO eingestellt.

6120 Michelstadt, 29. 2. 1988 **Amtsgericht**

1331

N 49/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl-Heinz Zappe, Lederwarenfabrik, Inh. Karl-Heinz Zappe, Dr.-Kornmesser-Straße 33, 6128 Höchst, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin bestimmt auf:

Donnerstag, den 21. April 1988, 13.30 Uhr, Zimmer 128, S-Obergeschoß, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47.

6120 Michelstadt, 29. 2. 1988 **Amtsgericht**

1332

1 N 23/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Familiengerechten Kinderheimes e. V. in Nidda wird für

Freitag, den 18. März 1988, 11.00 Uhr, Saal 1 des Gerichtsgebäudes Nidda, Schloßgasse 23, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Wahl eines weiteren Mitgliedes in den Gläubigerausschuß.

6478 Nidda, 26. 2. 1988 **Amtsgericht**

1333

3 N 5/88: Über das Vermögen der Firma Eberhard Schwedes KG, Siegmund-Hiepe-Straße 20, 6330 Wetzlar, ist heute, 1. März 1988, 7.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 68, 6330 Wetzlar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 6. April 1988.

Vor dem Amtsgericht Wetzlar, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, werden folgende Termine abgehalten:

13. April 1988, 14.15 Uhr, Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 22. Juni 1988, 8.30 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. März 1988 anzeigen.

6330 Wetzlar, 1. 3. 1988 **Amtsgericht**

1334

62 N 22/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Verlages für Architektur GmbH, Leberberg 25, 6200 Wiesbaden, Aktenzeichen 62 N 22/88, Eröffnungsbeschluss vom 18. Februar 1988, wird die Masseanzulänglichlichkeit des Konkursverfahrens angezeigt.

6200 Wiesbaden, 29. 2. 1988

Der Konkursverwalter
Barenberg
Rechtsanwalt

1335

62 N 9/85 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der RUSH Rajneesh Unternehmensförderung für Service- und Handelsbetriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, früher Wiesbaden, Schwalbacher Straße 51, (seither Mainz, Zanggasse 9 a und Wiesbaden, Kirchgasse 47), ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 22. 2. 1988 **Amtsgericht**

1336

62 N 195/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 11. 1931 in Neubrandenburg geborenen und am 1. 8. 1987 in Wiesbaden verstorbenen, zuletzt in Wilhelmstraße 52 a—d, 6200 Wiesbaden, wohnhaft gewesenen Heinz Gustav Werner Blank, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 21. März 1988, 14.30 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts (Nebenstelle Moritzstraße 5) einberufen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters,
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
- 4) Vergütung des Konkursverwalters,
- 5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 2. 3. 1988 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren

aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1337

3 K 41/87: Das im Grundbuch von Volkmarzen, Band 146, Blatt 6441, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Volkmarzen, Flur 18, Flurstück 170/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mönchepfuhl, Größe 1,24 Ar, soll am Mittwoch, dem 4. Mai 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Hans-Dieter Bross.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 25. 2. 1988 **Amtsgericht**

1338

3 K 52/87: Die im Grundbuch von Mengeringhausen, Band 35, Blatt 1025, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mengeringhausen, Flur 2, Flurstück 32/99, Hof- und Gebäudefläche, Ermlandstraße 7, Größe 14,64 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mengeringhausen, Flur 2, Flurstück 32/106, Hof- und Gebäudefläche, Ermlandstraße 5, Größe 7,45 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Mai 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Reinhard Losinzky.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 32/99 auf 96 000,— DM,

Flur 2, Flurstück 32/106 auf 33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 12. 2. 1988 **Amtsgericht**

1339

3 K 12/86: Die im Grundbuch von Schmillinghausen, Band 10, Blatt 258, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 1, Flurstück 331/119, Hof- und Gebäudefläche, An der Wande 1, Größe 1,92 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 1, Flurstück 332/119, Hof- und Gebäudefläche, An der Wande 1, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 1, Flurstück 103, Wasserfläche (Brunnen), Das Unterdorf, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 1, Flurstück 119/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Wande 1, Größe 2,22 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 1, Flurstück 119/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Wande 1, Größe 0,64 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Mai 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Karl-Wilhelm Flamme.

Der Wert der Grundstücke ist als wirtschaftliche Einheit nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 289 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 15. 2. 1988 **Amtsgericht**

1340

6 K 52/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kirdorf, Blatt 4558,

Gemarkung Kirdorf, Flur 22, Flurstück 116/2, Hof- und Gebäudefläche, Hölderlinweg 40, Größe 19,37 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. Mai 1988, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe Wolfgang Steffens, Hölderlinweg 40, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 2. 1988 **Amtsgericht**

1341

4 K 50/87: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 87, Blatt 3941, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 235/16, Liegenschaftsbuch 10 756, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 255 B, Größe 1,90 Ar,

1/18 (ein Achtzehntel) Miteigentumsanteil an den Grundstücken: Nr. 2—8,

lfd. Nr. 2 zu 1, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 235/12, Bauplatz, Im Eichenbühl, Größe 0,85 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 235/21, Wegefläche, Darmstädter Straße, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 235/30, Platz, Darmstädter Straße, Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 235/40, Wegefläche, Darmstädter Straße, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 235/43, Wegefläche, Im Eichenbühl, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 235/46, Bauplatz, Darmstädter Straße, Größe 4,03 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 235/48, Wegefläche, Darmstädter Straße, Größe 4,45 Ar,

lfd. Nr. 9/zu 1—6; Abwasserkanalrecht an dem Grundstück Auerbach, Flur 2, Nr. 235/47, eingetragen im Grundbuch von Auerbach, Band 90, Blatt 4013, Abt. II, Nr. 1,

sollen am Montag, dem 2. Mai 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dietzschold, Hans-Georg, Elektromeister, geb. 8. 9. 1940, Lautertal,

Dietzschold, Ingeborg, geb. Hess, geb. 7. 6. 1951, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 1. 3. 1988 **Amtsgericht**

1342

3 K 4/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eckartshausen, Band 19, Blatt 1067,

Flur 1, Nr. 109, Hof- und Gebäudefläche, Oberpforte 13, Größe 2,42 Ar, soll am Montag, dem 16. Mai 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Matthäus, Bruchweg 19, 6303 Hungen 6-Steinheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 109 auf 94 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 22. 2. 1988 **Amtsgericht**

1343

61 K 233/86: Das im Grundbuch von Ober-Beerbach, Band 38, Blatt 1340, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 1, Flurstück 141, Bauplatz, Im Kirchwald, Größe 6,49 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Juli 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Werner Lonhard, Riedstadt,
b) Ute Lonhard geb. Wöstmann, Riedstadt,
— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 1. 3. 1988 **Amtsgericht**

1344

3 K 62/87: Der im Grundbuch von Schaafheim, Band 77, Blatt 3294, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Schaafheim, Flur 12, Flurstück 337, Ackerland, hinter der Kirche am Mittelpfad, Größe 10,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Mai 1988, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paula Roth, 6117 Schaafheim,
Karl Roth, 6117 Schaafheim,
Wilhelm Roth, 6117 Schaafheim,
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 200,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mind. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 2. 1988 **Amtsgericht**

1345

3 K 41/86: Das im Grundbuch von Vockerode, Band 37, Blatt 1306, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Vockerode, Flur 15, Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Steingasse 18, Größe 10,74 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. August 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1986

(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Reiner Necas,
b) Ulrike Necas geb. Köhler, Meißner-Vokkerode, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 2. 1988 **Amtsgericht**

1346

3 K 73/87: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 284, Blatt 10 490, eingetragene Grundstück, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 52, Flurstück 50/1, Gebäude- und Freifläche, Goldbachstraße 2, Größe 17,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juli 1988, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Eck, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 1. 3. 1988 **Amtsgericht**

1347

84 K 221/87: Das im Grundbuch-Bezirk 29 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 23, Blatt 757, eingetragene Wohnungs- und Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 25,52/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 466, Flurstück 566/4, Gebäude- und Freifläche, Inheidener Straße 67—71, Größe 94,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 157 und dem Tiefgaragenabstellplatz Nr. 11 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 601—756, 758—946),

soll am Mittwoch, dem 27. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Ewald Effert, Wintgenstraße 30, 4300 Essen 16.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 2. 1988 **Amtsgericht, Abt. 84**

1348

84 K 100/86: Das im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 146, Blatt 4955, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 95,78/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 38, Flur 44, Flurstück 46/2, Gebäude- und Freifläche, Schafheckstraße 10, Größe 25,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4952—5020) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 20. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 7. 1986

5. Erg.-Lieferung

WIEGAND

Kommentar

zum

Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattausgabe (2 Bände), 1200 Seiten, DM 128,-
ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die soeben ausgelieferte 5. Ergänzungslieferung enthält die **Neukommentierung** weiterer Vorschriften des novellierten SchwbG vom 26. August 1986 und setzt die mit der 3. und 4. Erg.-Lfg. begonnene Neukommentierung fort, wobei die jüngste Rechtsprechung eingearbeitet wurde.

Um dem Benutzer die Arbeit zu erleichtern, wird in einer besonderen Übersicht dargestellt, welche Vorschriften geändert oder neu eingefügt worden sind und welche Vorschriften der neuen Paragraphenfolge denjenigen der alten Paragraphenfolge entsprechen.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt. Nicht nur die **arbeitsrechtlichen** Fragen

werden behandelt. Das Werk enthält vielmehr auch eine umfassende Kommentierung zu **sozialrechtlichen** Fragestellungen (z. B. Festlegung GdB und Gesamt-GdB).

Insbesondere wird der Kommentar zum SchwbG allen **Richtern, Rechtsanwälten und Prozeßbevollmächtigten** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden** bei ihren täglich zu treffenden Entscheidungen zum unentbehrlichen Ratgeber werden.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse (Auszüge)

... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Information. Dem Wissenschaftler liefert er in der geglückten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M., in SGB 1985, S. 219)

... Es gebührt dem Verlag deshalb Dank dafür, daß er ein Werk herausgebracht hat, das überzeugende Lösungen der

vielfältigen Probleme anbietet und gleichzeitig damit die Benutzung weiterer Hilfsmittel entbehrlich macht ...

(ZI - Ziegelindustrie International 9/85)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDESBANKBEAMTE)

... Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein Höchstmaß an Information vermittelt. Dieser Kenntnisstand ermöglicht dem Benutzer des Kommentars Entscheidungen, die auch einer kritischen Prüfung standhalten.

(Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg)

Verlag Chmielorz GmbH
Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

(Versteigerungsvermerk):

Frau Heidrun Schäfer geb. Schwering, Am weißen Berg 5, 6242 Kronberg/Taunus.
Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
64 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 2. 1988
Amtsgericht, Abt. 84

1349

84 K 191/87: Das im Grundbuch-Bezirk Wallau des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 59, Blatt 2069, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 37, Flurstück 199/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Kleelacken 11, Größe 6,29 Ar,
soll am Mittwoch, dem 3. August 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1987 (Versteigerungsvermerk):

1) Herr Thomas Heath,
2) Frau Ursula Heath geb. Platen, Am Kleelacken 11, 6238 Hofheim-Wallau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 2. 1988
Amtsgericht, Abt. 84

1350

84 K 89/87: Das im Grundbuch-Bezirk Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 115, Blatt 3348, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur 3, Flurstück 53/23, Hof- und Gebäudefläche, Fliederweg 23, Größe 5,86 Ar,

soll am Montag, dem 4. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1987 (Versteigerungsvermerk):

a) Johann Schweikart, Hattersheim,
b) Hildegard Schweikart, Hattersheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 2. 1988
Amtsgericht, Abt. 84

1351

84 K 70/87: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 145, Blatt 4718, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 1765,9/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 37, Flur 8, Flurstück 20/5, Gebäude- und Freifläche, Kelsterbacher Straße 2 B, 2 C, Größe 37,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 29, Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 29 und Loggiafläche „zu 29“ des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsrechte (Blatt 4691—4740) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 7. September 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1987 (Versteigerungsvermerk):

1) Herr Franz Pietrek,
2) Frau Hella Pietrek, geb. Kohlweyer, beide: Am Forsthaus Gravenbruch 29, 6078 Neu-Isenburg, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 2. 1988
Amtsgericht, Abt. 84

1352

84 K 224/87: Das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch-Bezirk 29 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 23, Blatt 758, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 32,03/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 466, Flurstück 566/4, Gebäude- und Freifläche, Inheidener Straße 67—71, Größe 94,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 158 und dem Tiefgaragenabstellplatz Nr. 12 des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 18 bis 29, Blätter 601—757, 759—946);

soll am Freitag, dem 5. August 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Herr Robert Leichtmann, Heideckstraße 2, 8000 München 19.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
227 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 2. 1988
Amtsgericht, Abt. 84

1353

84 K 174/87: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 129, Blatt 4246, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 13, Flurstück 26, Gebäude- und Freifläche, Goldsteinstraße 76, Größe 4,21 Ar,

soll am Freitag, dem 16. September 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1987 (Versteigerungsvermerk):

A) Herr Heinrich Buch, Goldsteinstraße 76, 6000 Frankfurt am Main, — zur Hälfte,
B) Frau Inge Schilling geb. Hartmann, Bruchfeldstraße 3, 6000 Frankfurt am Main, — zu einem Viertel —

C) Herr Wilhelm Hartmann, Bruchfeldstraße 3, 6000 Frankfurt am Main, — zu einem Viertel.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 2. 1988
Amtsgericht, Abt. 84

1354

K 42/87: Das im Grundbuch von Beienheim, Band 36, Blatt 1326, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beienheim, Flur 5, Flurstück 61/16, Gartenland, Auf dem Sommerbachsweg, rechts, Größe 3,00 Ar,
soll am Freitag, dem 29. April 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Edwin Karl, 6361 Reichelsheim,
b) Dieter Karl, 6361 Reichelsheim, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
2 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 3. 1988
Amtsgericht

1355

K 4/88: Das im Grundbuch von Meerholz, Band 49, Blatt 1215, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Meerholz, Flur 15, Flurstück 73/43, Ackerland, Am Heddersberger Weg, Größe 17,60 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Mai 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Johann Wilhelm Rebmann, in Gelnhausen, Stadtteil Meerholz.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 24. 2. 1988
Amtsgericht

1356

42 K 118/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 105, Blatt 4271,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 168/4, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 22, Größe 6,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Mai 1988, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rudi Spamer und Monika, geb. Optaczy, Rödernweg 15, 6310 Grünberg-Stangenrod, — in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 23. 2. 1988
Amtsgericht

1357

42 K 128/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leihgestern, Band 108, Blatt 3413,

lfd. Nr. 1: 4,33/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Leihgestern, Flur 2, Nr. 250/20, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 120, Größe 30,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 827 im VII. Obergeschoß,

soll am Donnerstag, dem 26. Mai 1988, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Körber, Meisenweg 6, 7268 Gechingen,

Ilse Körber geb. Hasel, Ludwig-Thoma-Weg 14, 7268 Gechingen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 24. 2. 1988

Amtsgericht

1358

2 K 32/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langendernbach, Band 49, Blatt 1740,

lfd. Nr. 3, Flur 60, Flurstück 87, Ackerland, hinter Engelhellwies, Größe 14,96 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Fröhlich geb. Groß, Agnes, geboren am 20. 9. 1902, 5439 Irmtraut, Waldstraße 11 (verstorben am 16. 5. 1986, vgl. Erbschein des AG Westerbürg vom 12. 2. 1987, 7 VI 20/87),

b) Schnabel geb. Fröhlich, Gertrud, geboren am 9. 5. 1926, 5439 Irmtraut, Ostendstraße 4,

c) Reitz geb. Fröhlich, Maria, geboren am 15. 10. 1936, 5439 Irmtraut, Weilburger Straße 18,

d) Fogolin geb. Fröhlich, Anita, geboren am 9. 9. 1945, 5439 Irmtraut, Waldstraße 11, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 496,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 25. 2. 1988

Amtsgericht

1359

42 K 111/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 127, Blatt 4423: 74,410/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 589/7, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 32, Größe 7,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. SO 4;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 4420 bis 4424);

Gebrauchsregelung für die Kfz-Abstellplätze ist getroffen;

soll am Dienstag, dem 17. Mai 1988, 14.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude

B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Eßlinger, 6450 Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 2. 1988 **Amtsgericht, Abt. 42**

1360

64 K 309/85: Das im Grundbuch von Wickenrode, Band 80, Blatt 2625, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wickenrode, Flur 3, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Giesenberg 5, Größe 1,62 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Juni 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Goebel, Friedrich, geb. 17. 11. 1949,

b) Goebel geb. Helms, Angelika, geb. 27. 3. 1957, beide Helsa, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

80 897,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 2. 1988 **Amtsgericht, Abt. 64**

1361

64 K 174/87: Das im Grundbuch von Dörnhausen, Band 26, Blatt 641, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dörnhausen, Flur 8, Flurstück 275/4, Bauplatz, Schöne Aussicht, Größe 8,95 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Juni 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Technischer Angestellter Wilhelm Kühnle, Lohfelden,

b) Ehefrau Hildegard Kühnle geborene Streckert, Lohfelden, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

241 830,85 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 1. 1988 **Amtsgericht, Abt. 64**

1362

64 K 140/87: Der im Grundbuch von Wehlheiden, Band 172, Blatt 4869, eingetragene 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur B, Flurstück 46/15, Hofraum, Pettenkofer Straße, Größe 1,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. April 1988, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Bogun, geboren am 6. 4. 1952, Bad Pyrmont.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

6 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 2. 1988 **Amtsgericht, Abt. 64**

1363

5 K 3/86: Am Mittwoch, dem 25. Mai 1988, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Schweinsberg, Band 41, Blatt 1386, auf den Namen der Dorothea Ripper geb. Hormel, Weidenhausen 12, 3570 Stadtallendorf-Schweinsberg, eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 184, Hof- und Gebäudefläche, Weidenhausen Nr. 12, Größe 5,47 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt worden auf

60 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 1. 3. 1988

Amtsgericht

1364

9 K 45/87: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Schönberg, Band 29, Blatt 920,

lfd. Nr. 1: 40/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg 3 und 5, Größe 186,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 2005 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 10. Mai 1988, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Plan-Contract Baubetreuungsgesellschaft mbH. i. L., 6601 Schafbrücke.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

174 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 15. 2. 1988

Amtsgericht, Abt. 9

1365

9 K 49/87: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Schönberg, Band 30, Blatt 969,

lfd. Nr. 1: 40/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg 3 und 5, Größe 186,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 2067 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 10. Mai 1988, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Plan-Contract Baubetreuungsgesellschaft mbH. i. L., 6601 Schafbrücke.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

159 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 15. 2. 1988
Amtsgericht, Abt. 3

1366

1 K 69/86: Der im Grundbuch von Höringhausen, Band 18, Blatt 633, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 5/5, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 6, Größe 17,17 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 126/86, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 3, Größe 8,23 Ar,

soll am Montag, dem 6. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Okel, Wolfgang, geb. 17. 10. 1945, Sandweg 3, Waldeck-Höringhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 394 985,— DM für das Grundstück Nr. 4; 286 600,50 DM für das Grundstück Nr. 8; zusammen auf 681 585,50 DM.

Im Zuschlagsverkündungstermin vom 29. Februar 1988 wurde der Zuschlag gem. § 85 a ZVG (Grundstück Nr. 4) bzw. § 74 a ZVG (Grundstück Nr. 8) versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 2. 1988 **Amtsgericht**

1367

K 31/87: Der im Grundbuch von Viernheim, Band 123, Blatt 5764, eingetragene ideelle halbe Anteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 1, Flurstück 92/2, Hof- und Gebäudefläche, Lorsche Straße 34, Größe 4,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Mai 1988, 10.35 Uhr, im Rathaus in Viernheim, Kettelerstraße, Zimmer Nr. 103, kleiner Sitzungssaal im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Dörr, Lorsche Straße 34, Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 22. 2. 1988 **Amtsgericht**

1368

K 32/87: Der im Grundbuch von Viernheim, Band 123, Blatt 5764, eingetragene ideelle halbe Anteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 1, Flurstück 92/2, Hof- und Gebäudefläche, Lorsche Straße 34, Größe 4,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Mai 1988, 10.45 Uhr, im Rathaus in Viernheim, Kettelerstraße, Zimmer Nr. 103, kleiner Sitzungssaal im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mathilde Dörr geb. Ladstätter, Lorsche Straße 34, Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 22. 2. 1988 **Amtsgericht**

1369

K 14/87: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 308, Blatt 11 290, eingetragene Wohnungseigentum: 153,98/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Viernheim,

Flur 1, Nr. 378/2, Hof- und Gebäudefläche, Hansstraße 7 (richtig 5), Größe 3,81 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 im Dachgeschoß, Keller-raum Nr. 6 und Stellplatz Nr. 6,

soll am Donnerstag, dem 19. Mai 1988, 9.30 Uhr, im Rathaus Viernheim, Kettelerstraße, Zimmer Nr. 103, kleiner Sitzungssaal im Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Koch, Heinz, Gaußstraße 1, Ketsch,
 b) Koch, Karl, Breslauer Straße 14, Ottersheim, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 22. 2. 1988 **Amtsgericht**

1370

7 K 71/87: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 61, Blatt 2969,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 4, Flurstück 41, Ackerland, Im Städtchen, Größe 15,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Winkel, Frieda Ott geb. Winkel und Margarete Peiter geb. Winkel, jeweils in Dreieich, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

94 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 26. 2. 1988 **Amtsgericht**

1371

7 K 29/87: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Wohnungsgrundbuch von Egelsbach, Band 154, Blatt 6208,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 41,5/1000 an Grundstück Gemarkung Egelsbach, Flur 7, Flurstück 130/69, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Schumacher-Ring 18, Größe 11,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 42;

lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit (Nutzungsrecht am Kfz-Abstellplatz Nr. 27) am Grundstück Gemarkung Egelsbach, Blatt 6227, Bestandsverzeichnis-Nr. 1, in Abt. II, Nr. 15;

soll am Donnerstag, dem 26. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, Raum 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Glatzmeier, Leopoldstraße 191, 8000 München 40.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

214 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 17. 2. 1988 **Amtsgericht**

1372

7 K 74/87: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Ober-Roden, Band 173, Blatt 6638,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 19, Flurstück 578, Hof- und Gebäudefläche, Dieburger Straße 97, Größe 4,34 Ar, soll am Donnerstag, dem 19. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Adam Krickser in 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 17. 2. 1988 **Amtsgericht**

1373

K 13/85: Das im Grundbuch von Gunzenau, Band 8, Blatt 240, eingetragene Grundstück, Gemarkung Gunzenau,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 87/2, Hof- und Gebäudefläche, Reichloser Straße, Größe 2,52 Ar, Wert: 128 780,— DM,

soll am Mittwoch, dem 29. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Koch geb. Schwarz, Freiensteinau-Gunzenau.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a Abs. I bzw. 85 a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 26. 2. 1988
Amtsgericht

1374

7 K 52/86, 72/87: Die im Grundbuch von Marburg, Band 302, Blatt 10 338, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 11, Flurstück 6/12, Hof- und Gebäudefläche, Cappeler Straße 12,

davon 28,70/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß, lt. Aufteilungsplan Nr. 7, Größe 32,39 Ar,

Wert: 115 000,— DM,

und das im Grundbuch von Marburg, Band 303, Blatt 10 367, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 11, Flurstück 6/12, Hof- und Gebäudefläche, Cappeler Straße 12,

davon 23,74/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büroraum im Untergeschoß, lt. Aufteilungsplan Nr. B II, Größe 32,39 Ar,

Wert: 95 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 28. April 1988, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. und 25. 7. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Wolfram Ott, wohnhaft Cappeler Straße 12, 3550 Marburg.

Der Wert der Objekte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 22. 2. 1988 **Amtsgericht**

1375

21 K 29/86: Die im Grundbuch von Erbach, Band 110, Blatt 3909, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 2, Flurstück 301, Gebäude- und Freifläche, Damaschkestraße 54, Größe 2,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 309, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 3, zu 1: 1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 308, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 4, zu 1: 1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 2, Nr. 317, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 5, zu 1: 1/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 300, Verkehrsfläche, Auf der Höhe, Größe 11,39 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 16. Juni 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Adam, Rimbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— DM für lfd. Nr. 1; 1 200,— DM für lfd. Nr. 2; 115,— DM für lfd. Nr. 3; 115,— DM für lfd. Nr. 4; 6 388,— DM für lfd. Nr. 5; zusammen: 252 758,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 26. 2. 1988 **Amtsgericht**

1376

21 K 69/87: Das im Grundbuch von Breitenbrunn, Band 10, Blatt 390, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Breitenbrunn, Flur 1, Flurstück 102/2, Hof- und Gebäudefläche, im Bangert 4, Größe 12,39 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Juni 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Hans Vogel,
b) Rotraud Vogel geb. Hertler, beide: Lützelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 1. 3. 1988 **Amtsgericht**

1377

1 K 23/87: Das im Grundbuch von Breungeshain, Bezirk Nidda, Band 24, Blatt 897, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Breungeshain, Flur 1, Flurstück 130, Hof- und Gebäudefläche, Hoherodskopfstraße 8, Größe 6,55 Ar,

soll am Montag, dem 20. Juni 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Ewald Drapp, Hoherodskopfstraße 8, 6479 Schotten,

b) Renate Drapp geb. Appel, Oberwaldstraße 7, 6479 Schotten, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

207 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 29. 2. 1988 **Amtsgericht**

1378

1 K 25/87: Das im Grundbuch von Ober-Schmitt, Bezirk Nidda, Band 15, Blatt 872, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ober-Schmitt, Flur 1, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 9 a, Größe 2,64 Ar,

soll am Montag, dem 27. Juni 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Vinson, Schulstraße 9 a, 6478 Nidda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

153 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 29. 2. 1988 **Amtsgericht**

1379

7 K 27/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 341, Blatt 10 082, eingetragene 11,3/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 13, Flurstück 363, LB 6641, Hof- und Gebäudefläche, St.-Gilles-Straße 21, 23, Größe 46,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 02 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß links Mitte, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 28. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wulff-Arvid Springer, derzeit unbekannt Aufenthalt.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 2. 1988 **Amtsgericht**

1380

7 K 125/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 595, Blatt 17 720, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 21, Flurstück 147/3, LB 7619, Gebäude- und Freifläche, Senefelderstraße 53, Größe 5,39 Ar,

am Mittwoch, dem 4. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gert-Rödiger Spenna, Erzhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 740 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 2. 1988 **Amtsgericht**

1381

7 K 123/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietesheim, Band 87, Blatt 3482, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietesheim, Flur 3, Flurstück 435/1, LB 1930, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstraße 75, Größe 16,31 Ar,

am Montag, dem 2. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Hasse, Mühlheim am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 2. 3. 1988 **Amtsgericht**

1382

7 K 31/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 211, Blatt 6926, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Flurstück 934, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 19, Größe 2,94 Ar,

am Montag, dem 2. Mai 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Detlef Busse, Heusenstamm,
b) Eugenia Welther geb. Enculescu, Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 3. 1988 **Amtsgericht**

1383

K 24/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Baumbach, Band 18, Blatt 600,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Baumbach, Flur 3, Flurstück 110/1, Hof- und Gebäudefläche, Riedweg 4, Größe 9,04 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Mai 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Günther Bechstein, geb. 5. 3. 1962, wohnhaft: Alheimerstraße 15 in 6445 Alheim-Baumbach, jetzt wohnhaft daselbst, Riedweg 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

275 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 23. 2. 1988 **Amtsgericht**

1384

1 K 5/87: Das im Grundbuch von Eibingen, Bezirk Eibingen, Band 49, Blatt 1875, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 751, Hof- und Gebäudefläche, Kieseler Weg 50, Größe 4,14 Ar,

soll am Freitag, dem 29. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 1. Stock, Saal 15, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedhelm Wallenstein, Maler und Tüncher, Rüdesheim am Rhein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

445 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 25. 2. 1988

Amtsgericht

1385

K 23/87: Das im Grundbuch von Steinau, Band 171, Blatt 6807, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 43, Flurstück 18/19, Hof- und Gebäudefläche, Burgweg 10, Größe 6,28 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Mai 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Schreiber geb. Czembor verwitwete Höckelmann, 6497 Steinau a. d. Straße.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

231 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 27. 1. 1988

Amtsgericht

1386

K 21/87: Das im Grundbuch von Gundhelm, Band 18, Blatt 533, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünland, Schwarzbach, Größe 260,63 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Mai 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marlene Koppel, 6490 Schlüchtern-Gundhelm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

39 295,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 15. 1. 1988

Amtsgericht

1387

- K 26/86 i. V. m. K 51/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 216, Blatt 7426, Gemarkung Nieder-Roden,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 1125/1, Verkehrsfläche, Seestraße, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 1125/2, Verkehrsfläche, Seestraße, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 1125/3, Verkehrsfläche, Seestraße, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 1125/4, Verkehrsfläche, Seestraße, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 1125/5, Verkehrsfläche, Seestraße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 1125/6, Verkehrsfläche, Seestraße, Größe 0,44 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 9, Flurstück 1125/9, Gebäude- und Freifläche, Seestraße 17, Größe 2,76 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 9, Flurstück 1125/10, Gebäude- und Freifläche, Seestraße 19, Größe 1,45 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 9, Flurstück 1125/11, Gebäude- und Freifläche, Seestraße 21, Größe 2,24 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 9, Flurstück 1125/12, Gebäude- und Freifläche, Strandpromenade 18 B, Größe 1,76 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 9, Flurstück 1125/13, Gebäude- und Freifläche, Strandpromenade 18 A, Größe 1,90 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 9, Flurstück 1125/15, Verkehrsfläche, Strandpromenade, Größe 1,06 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 9, Flurstück 1125/16, Verkehrsfläche, Strandpromenade, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 9, Flurstück 1125/17, Verkehrsfläche, Strandpromenade, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 9, Flurstück 1125/18, Verkehrsfläche, Strandpromenade, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 9, Flurstück 1125/19, Verkehrsfläche, Strandpromenade, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 9, Flurstück 1125/20, Verkehrsfläche, Strandpromenade, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 9, Flurstück 1125/21, Verkehrsfläche, Strandpromenade, Größe 0,16 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. März 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1985 und 30. 7. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Hubert Link, Mittelbeune 14, 6453 Seligenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 3 750,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 3 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 3 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 3 300,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 6 auf 2 550,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 7 auf 6 600,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 10 auf 82 800,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 11 auf 43 500,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 12 auf 56 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 13 auf 52 800,— DM,

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Grundstück lfd. Nr. 14 auf 57 000,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 16 auf 15 900,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 17 auf 2 550,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 18 auf 2 250,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 19 auf 2 850,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 20 auf 4 050,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 21 auf 3 150,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 22 auf 2 400,— DM.
 Im Termin am 20. März 1987 wurde der
 Zuschlag gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 2. 1988 Amtsgericht

1388

K 20/87: Folgender Grundbesitz, A. einge-
 tragen im Grundbuch von Dudenhofen,
 Band 85, Blatt 3402: 73.56/10 000 Miteigen-
 tumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung
 Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 571/2,
 Hof- und Gebäudefläche Spessartring
 47—51, Größe 105,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
 der im Aufteilungsplan mit Nr. 633 bezeich-
 neten Wohnung im 3. Obergeschoß rechts,

beschränkt durch die zu den anderen Mit-
 eigentumsanteilen gehörenden Sondereigen-
 tumsrechte,

B. eingetragen im Grundbuch von Duden-
 hofen, Band 85, Blatt 3417: 600/10 000 Mitei-
 gentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung
 Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 571/2,
 Hof- und Gebäudefläche, Spessartring
 47—51, Größe 105,81 Ar

verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Tiefgarage mit 117 Abstellplätzen; An-
 teil hier 1/117 (zur Versteigerung kommt ein
 Garagenplatz);

soll am Donnerstag, dem 28. April 1988,
 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligen-
 stadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1,
 durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
 den.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1987
 bzw. 25. 9. 1987 (Tage der Versteigerungs-
 vermerke):

a) Dietmar Dressel, Rabenweg 10, 8012
 Ottobrunn,

b) Barbara Dressel, daselbst, — je zur
 Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000,— DM für die Wohnung Nr. 633;
 9 000,— DM für den Garagenplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 29. 2. 1988 Amtsgericht

1389

K 39/87: Folgender Grundbesitz, eingetra-
 gen im Grundbuch von A. Dudenhofen,
 Band 85, Blatt 3406: 84/10 000 Miteigen-
 tumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung
 Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 571/2,
 Hof- und Gebäudefläche, Spessartring
 47—51, Größe 105,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
 der im Aufteilungsplan mit Nr. 615 bezeich-
 neten Wohnung im 5. Obergeschoß links,

beschränkt durch die zu den anderen Mit-
 eigentumsanteilen gehörenden Sondereigen-
 tumsrechte,

B. eingetragen im Grundbuch von Duden-
 hofen, Band 85, Blatt 3417: 600/10 000 Mitei-
 gentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung
 Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 571/2,
 Hof- und Gebäudefläche, Spessartring
 47—51, Größe 105,81 Ar

verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Tiefgarage mit 117 Abstellplätzen; An-
 teil hier 1/117 (zur Versteigerung kommt ein
 Garagenplatz);

soll am Donnerstag, dem 28. April 1988,
 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligen-
 stadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1,
 durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
 den.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1987
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Weber, Andreas-Hofer-Straße 1,
 8000 München 90.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung Nr. 615 auf 126 000,— DM,
 Garagenplatz auf 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 29. 2. 1988 Amtsgericht

1390

61 K 128/87: Das im Grundbuch von Wies-
 baden-Breckenheim, Band 78, Blatt 2685,

eingetragene Grundeigentum, Wohnungsei-
 gentum lfd. Nr. 2: 82/448 Miteigentumsanteil
 an dem Grundstück,

Flur 31, Flurstück 5/3, Hof- und Gebäude-
 fläche, Am Scheuerling 3, Größe 0,49 Ar,

Flur 31, Flurstück 5/4, Hof- und Gebäude-
 fläche, Am Scheuerling 1, Größe 0,19 Ar,

Flur 31, Flurstück 5/5, Hof- und Gebäude-
 fläche, Am Scheuerling 3, Größe 5,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
 der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten
 Sondereigentumsseinheit,

soll am Montag, dem 30. Mai 1988, um
 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden,
 Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock,
 Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung
 versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 9. 1987
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immo-Massiv-Bauträger GmbH in Wiesba-
 den-Breckenheim, Altmühlstraße 3.

Der Wert des Grundeigentums ist nach
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

261 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 2. 1988 Amtsgericht

1391

2 K 53/85: Das im Grundbuch von Großal-
 merode, Band 78, Blatt 2662, eingetragene
 Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großalmerode, Flur
 23, Flurstück 108/1, Hof- und Gebäudeflä-
 che, Kasseler Straße 53—55, Größe 14,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. April 1988,
 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger
 Straße 38, Raum 117, durch Zwangsvoll-
 streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12.
 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marianne Studenroth, Kasseler Straße
 53—55, 3432 Großalmerode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a
 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 18. 2. 1988 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Veränderungen im Aufsichtsrat der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG macht hiermit die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden, die Zusammensetzung ihres Aufsichtsrates bekannt:

Ministerialdirigent Hanns-Detlef von Uckro, Vorsitzender, seit 18. September 1986

Ministerialrat Hans-Henning Balsler, Stellv. Vorsitzender, seit 1. Juli 1985

Ministerialrat Rainer Gräf, seit 1. Juli 1985

Ministerialrat Dr. Dieter von Stephanitz, seit 1. März 1988

Otto Kaiser, Angestellter, seit 16. April 1980

Doris Fürbeth, Sekretärin der Gewerkschaft HBV, seit 11. April 1983

6200 Wiesbaden, 3. März 1988

Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen
gez. Dumschat gez. Rückel
Geschäftsführer Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Büroräume im Terminalbereich/GE 200 — E 3

Nr. Ö 47/88: Stahlbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 80 t Profilstahlkonstruktion

ca. 1 850 m² Trapezblechdach

Kostengebühr: 75,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: April/Juli 1988
Submissionstermin: Mitte April 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-28 19

Nr. Ö 48/88: Rohbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 450 m³ Mauerwerk

ca. 130 m³ Stahlbeton

ca. 1 000 m² Schalung

ca. 30 m³ Stahlbetonabbruch

Kostengebühr: 45,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: April/Juli 1988
Submissionstermin: Mitte April 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-28 19

Nr. Ö 49/88: Metallbau (Fassade und Fenster)

Zur Ausführung kommen:

ca. 1 200 m² Leichtmetallfassaden-Fensterkonstruktion mit Verglasung und Wärmedämmpaneele

Kostengebühr: 70,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Juni/August 1988
Submissionstermin: Ende April 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-28 19

Nr. Ö 50/88: Dachdeckung- und Abdichtungsarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 2 000 m² Flachdachabdichtung mit Wärmedämmschichten
ca. 2 000 m² Abbruch von Flachdachabdichtungen einschl. Wärmedämmung

Kostengebühr: 35,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: April/September 1988
Submissionstermin: Mitte April 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-28 19

Nr. Ö 51/88: Gipskartonwände

Zur Ausführung kommen:

ca. 2 000 m² Gipskartonständerwände mit Türen

Kostengebühr: 30,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Juli/November 1988
Submissionstermin: Ende April 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-28 19

Nr. Ö 52/88: Abgehängte Decken

Zur Ausführung kommen:

ca. 1 800 m² abgehängte Mineralfaserplattendecken und Abschottungen

Kostengebühr: 75,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Juli/Oktober 1988
Submissionstermin: Ende April 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-28 19

Nr. Ö 53/88: Starkstromarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 14 000 m Leitungen

ca. 4 000 m Kabel

ca. 1 000 m Kabelrinnen

ca. 500 m Kunststoffrohr

ca. 300 m Stahlpanzerrohr

ca. 400 St. Leuchten

ca. 300 m Fußbodenkanal

6 St. Unterverteilungen
div. Schalter und Steckdosen

Kostengebühr: 55,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Juli/Dezember 1988
Submissionstermin: Ende April 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-61 98

Nr. Ö 54/88: Sprinkleranlage

Zur Ausführung kommen:

3 St. Ventilstationen
ca. 400 St. Sprinkler einschl. Rohrsystem

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Kostengebühr: 70,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Juli/Oktober 1988
 Submissionstermin: Ende April 1988
 Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-69 37

Nr. Ö 55/88: Sanitärinstallation**Zur Ausführung kommen:**

- ca. 700 m SML-Rohr, DN 50-125, einschl. Formstücke
- ca. 100 m PE-Rohr, DN 40-100, einschl. Formstücke und Isolierung
- ca. 85 St. Boden- und Dacheinläufe, DN 10-150 einschl. Dämmung
- ca. 70 St. Absperrventile
- ca. 48 St. Sanitär-Einrichtungsgegenstände
- ca. 8 St. Feuerlöschkästen
- ca. 1 070 m verz. Stahlrohr, DN 10-150 einschl. Dämmung

Kostengebühr: 55,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Juli/September 1988
 Submissionstermin: Ende April 1988
 Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-66 68

Nr. Ö 56/88: Heizungs- und Kälteanlagen**Zur Ausführung kommen:**

- ca. 20 St. Heizungs- und Kaltwasserwälzpumpen
- ca. 200 St. Absperrventile, Schmutzfänger, Rückschlagventile, Überströmventile, Temperaturregler
- ca. 12 St. Heizungs- und Kühlwasserverteiler einschl. Entleerungsrinnen
- ca. 10 St. Flachheizkörper
- ca. 3 500 m Stahlrohr, DN 15-100 einschl. Isolierung
- ca. 6 St. Regelkreise für Heizung und Kühlung einschl. Schaltschränke und Verdrahtung

Kostengebühr: 65,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Juli/September 1988
 Submissionstermin: Ende April 1988
 Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-66 69

Nr. Ö 57/88: Lüftungs- und Klimaanlage**Zur Ausführung kommen:**

- ca. 6 St. Regelkreise Klima/Lüftung, einschl. Schaltschränke und Verdrahtung
- ca. 6 St. Lüftungs- und Klimageräte 3 500—10 000 m³/h
- ca. 6 St. Ventilatoren, 10 000 m³/h
- ca. 200 St. Induktionsgeräte einschl. Verkleidung
- ca. 1 500 m² verzinkte Kanäle
- ca. 600 m Wickelfalzrohre, DN 80-500 einschl. Formteile
- ca. 600 m Flexrohr, DN 80-160
- ca. 70 St. Brandschutzklappen
- ca. 24 St. Schalldämpfer
- ca. 10 St. Telefonierschalldämpfer
- ca. 380 St. Gitter und Auslässe
- ca. 1 300 m² Wärmedämmung

Kostengebühr: 75,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Juli/September 1988
 Submissionstermin: Anfang Mai 1988
 Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-66 69

Nr. Ö 58/88: Parkhaus P 33, 4.BA. Sanitärtechnik**Zur Ausführung kommen:**

- ca. 1 650 m Abflüsse SML-Rohr, DN 50-250
- ca. 550 m Kalt- und Warmwasser-, Druckluft- und Feuerlöschleitungen DN 20-80
- ca. 50 St. Wandhydranten
- ca. 38 St. Einrichtungsgegenstände
- ca. 140 St. Bodeneinläufe

Kostengebühr: 140,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Mai/Dezember 1988
 Submissionstermin: Ende April 1988
 Weitere Auskünfte: Tel. (0 61 28) 4 20 31

Schlussfrist für alle Anforderungen: 21. März 1988

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 1. März 1988

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Bau und Anlagen

1. Vergabestelle:

**Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
 Straßenbauamt
 Große Friedberger Straße 7—11
 D-6000 Frankfurt am Main 1**

2. Verfahrensart:

Öffentliche Ausschreibung von Brücken- und Straßenbauarbeiten nach VOB/A

3. a) Ausführungsort:

Frankfurt am Main, Theodor-Heuss-Allee
 Messebereich

b) Art und Umfang der Leistungen:

Los — Kunstbauwerke:
 Neubau einer Brücke über die Theodor-Heuss-Allee und über die Straße der Nationen (Messebereich) mit zugehörigen Stützmauern und Rampenbauwerken.

Los — Straßenbau:
 Straßenbauarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Bauwerke.

Wesentliche Leistungen:

Los — Kunstbauwerke:	BA I	BA II
Bohrträgerverbau (m ²):	—	1 400
Spundwandverbau (m ²):	2 800	700
Bodenaushub (m ³):	8 200	10 300
Hinterfüllung (m ³):	10 300	12 500
Stahlbeton (Unterbauten) (m ³):	3 600	4 700
Spannbeton (Überbauten) (m ³):	3 000	700
Betonstahl (t):	520	460
Spannstahl (t):	165	20
Abdichtung (Überbau) (m ²):	4 000	900
Geländer (m):	1 070	560
Los — Straßenbau:	BA I	BA II
Erdbau (m ³):	1 300	1 150
Bit. Straßenflächen (m ²):	3 000	2 000
Straßenentwässerungsleitung (m):	200	300
Rad- und Gehwegflächen (m ²):	2 000	100
(Verbundpflaster)		

c) Alle Lose werden nur an einen Bieter vergeben.**d) entfällt****4. Ausführungsfrist:**

Baubeginn: 3. Oktober 1988
 Bauende: Juni 1991

5. a) Anforderungs- und Ausgabestelle der Ausschreibungsunterlagen:

**Straßenbauamt
 Abt. 66.42 (Zimmer 403)
 Große Friedberger Straße 7—11
 D-6000 Frankfurt am Main 1**

b) Anforderungs-, Versand- und Ausgabetermin:

Die Ausschreibungsunterlagen können bis 8. April 1988 angefordert werden.
 Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab 25. April 1988 von 8.30 bis 11.30 Uhr.

c) Erwerbsmodus der Ausschreibungsunterlagen:

Ausschreibungsunterlagen werden gegen Entrichtung der Selbstkosten in Höhe von 500,— DM als Abholpreis bzw. 520,— DM als Versandpreis abgegeben. Die Entschädigung ist auf das Postgirokonto Ffm. Nr. 2-609 (BLZ 500 100 60) der Stadtkasse Frankfurt am Main unter Angabe der Haushaltsstelle 1-6020-1302 und der Baumaßnahme — Wendebücke, Verd. Nr. 5 B/88 — einzuzahlen. Beim Postversand ist der Einzahlungsbeleg der Anforderung beizufügen, beim Abholen vorzulegen.

6. a) Abgabe der Angebote:

10. Juni 1988, 10.00 Uhr

b) Einreichungsstelle der Angebote:

**Straßenbauamt
 der Stadt Frankfurt am Main
 Geschäftsstelle, Zimmer 601
 Große Friedberger Straße 7—11
 D-6000 Frankfurt am Main 1**

c) Sprache der Angebotsabfassung:

deutsch

7. a) Anwesenheit bei Angebotseröffnung:

Nur Bieter und ihre Bevollmächtigten

b) Tag, Stunde und Ort der Eröffnung:

10. Juni 1988, 10.00 Uhr

**Straßenbauamt
 Zimmer 214
 Große Friedberger Straße 7—11
 D-6000 Frankfurt am Main 1**

8. **Kaution und Sicherheit:**
Für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu leisten.
9. **Finanzierungs- und Zahlungsmodus:**
Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B und ZVB-StB 80
10. **Unternehmenszusammenschluß:**
Arbeitsgemeinschaften sind zugelassen.
11. **Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen:**
Auf Verlangen Nachweise über:
— den Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern
— die ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
— die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
12. **Zuschlags- und Bindefrist:**
Von der Angebotseröffnung bis zum 30. September 1988
13. **Kriterien für die Auftragsvergabe:**
Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. **Andere Auskünfte:**
entfällt
15. **Absendung der Bekanntmachung:**
1. März 1988

AROLSEN: Öffentliche Ausschreibung nach VOL. Betr.: Lieferung von Leitpfosten, Reflektoren und Schneesichtzeichen für das Rechnungsjahr 1988.

Das Hessische Straßenbauamt Arolsen beabsichtigt, die Lieferung von Leitpfosten, Reflektoren und Schneesichtzeichen zu vergeben. Der Auftrag umfaßt ca.:

5500 Stück Leitpfosten
300 Stück Schneesichtzeichen lang
220 Stück Schneesichtzeichen kurz

Firmen, die an dieser Lieferung interessiert sind und die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, können Angebotsunterlagen bis spätestens **Donnerstag, den 17. März 1988**, anfordern.

Der Einreichungstermin wird mit Absendung der Angebotsunterlagen bekanntgegeben.

Die Quittung, keine Verrechnungsschecks, über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Angebotsunterlagen in Höhe von 9,— DM ist der Anforderung beizufügen.

Der Betrag ist auf das Konto der Staatskasse Kassel, Kto.-Nr. 000 005 009, bei der Kreissparkasse Kassel (BLZ 520 502 52) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

3548 Arolsen, 29. Februar 1988

Hessisches Straßenbauamt

AROLSEN: Öffentliche Ausschreibung nach VOL. Betr.: Lieferung von retroreflektierenden Verkehrszeichen, Aufstellvorrichtungen und Herstellung von Fundamenten für das Rechnungsjahr 1988.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens **Donnerstag, den 17. März 1988**, anzufordern.

Der Einreichungstermin wird mit Absendung der Angebotsunterlagen bekanntgegeben.

Die Quittung, keine Verrechnungsschecks, über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Angebotsunterlagen in Höhe von 11,— DM ist der Anforderung beizufügen.

Der Betrag ist auf das Konto der Staatskasse Kassel, Kto.-Nr. 000 005 009, bei der Kreissparkasse Kassel (BLZ 520 502 52) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

3548 Arolsen, 29. Februar 1988

Hessisches Straßenbauamt

AROLSEN: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Betr.: Lieferung und Montage von Stahlschutzplanken im Bauamtsbereich Arolsen für das Rechnungsjahr 1988.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens **Donnerstag, den 17. März 1988**, anzufordern.

Der Einreichungstermin wird mit Absendung der Angebotsunterlagen bekanntgegeben.

Die Quittung, keine Verrechnungsschecks, über die Einzahlung der Selbstkosten für Angebotsunterlagen in Höhe von 20,— DM ist der Anforderung beizufügen.

Der Betrag ist auf das Konto der Staatskasse Kassel, Kto.-Nr. 000 005 009, bei der Kreissparkasse Kassel (BLZ 520 502 52) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

3548 Arolsen, 29. Februar 1988

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen



Im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik

sind im neugeschaffenen Referat IV.c 4 „Technologiebewertung“ die Stellen eines/r

Referenten/in

(Beamten/in des höheren Dienstes oder vergleichbaren/r Angestellten/r)

und

Sachbearbeiter/in

(Beamten/in des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren/r Angestellten/r)

zu besetzen.

Die/Der gesuchte Referent/in sollte eine geeignete Hochschul- ausbildung sowie ggf. mehrjährige Berufserfahrung haben und über praktische Kenntnisse in möglichst vielen der folgenden Aufgabengebiete verfügen:

Technologie-Monitor-Systeme; Informationsbeschaffung und Analyse, Prognose und Auswertung für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft; Entwicklungstendenzen und Auswirkungen des technisch-wirtschaftlichen Strukturwandels, Bewertung

Entwicklungspotentiale der Technologien für Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Gesellschaft

Mögliche Umweltauswirkungen der technischen Entwicklung
Förderung des Kommunikationsprozesses über die Technologie-Entwicklung und die erforderlichen Konsequenzen

Konsequenzen für Forschung und Lehre, Ausbildung und Bildungspolitik; Mitwirkung bei Regelungen im Zusammenhang mit Technikfolgen, wie z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, Technologieprogramme, Umweltschutzgesetzgebung etc.

Wie aus den Aufgabengebieten deutlich wird, kommen nicht nur Bewerber/innen mit vorzugsweise technischer/naturwissenschaftlicher Hochschulausbildung (z. B. Dipl.-Wirtsch.-Ing.), sondern auch Volkswirte/innen, Juristen/innen u. a. qualifizierte Bewerber/innen in Betracht, wenn eine einschlägige technisch-wissenschaftliche Berufspraxis vorhanden ist.

Da einer der Aufgabenschwerpunkte des Referates in der Förderung des Kommunikationsprozesses über die Technologie-Entwicklung und die erforderlichen Konsequenzen liegt, wäre eine diesbezügliche Qualifikation – insbesondere die Fähigkeit zur Motivation der am Kommunikationsprozeß Beteiligten – eine gute Voraussetzung.

Für die/den ebenfalls gesuchte/n Sachbearbeiter/in ist eine geeignete technische Ausbildung an einer Fachhochschule sowie eine möglichst mehrjährige Berufserfahrung Voraussetzung.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis 20. März 1988 zu richten an das

Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik,
Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden.



Im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

ist zum 1. Juli 1988 die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG/Verg. Gr. IV b BAT)

im Haushaltsreferat zu besetzen. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Zuwendungen mit Antragsprüfungen, Bewilligungen, Auszahlungen und Prüfung der Verwendungsnachweise
- Reisekostenwesen und Kassenanweisungen
- Betriebsmittelbewirtschaftung

Gute Kenntnisse im Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Förderungswesen und Berufserfahrungen in diesem Aufgabenbereich sind erforderlich.

In Betracht kommen Bewerber/innen mit Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst. Auch Bewerbungen von Angestellten sind möglich, sofern die erforderliche Qualifikation nachgewiesen werden kann.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Bewerbungen bitte ich, mit den üblichen Unterlagen innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Ausgabe zu richten an das

**Hessische Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz,
Hölderlinstraße 1-3, 6200 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



SULZBACH TAUNUS

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/r

Diplomingenieur/in (FH)

oder

Techniker/in

Fachrichtung Hochbau

Anforderungen

Wir wünschen uns eine qualifizierte Persönlichkeit, die mit Ideenreichtum, Dynamik und kooperativem Arbeitsstil die Aufgabenstellung in der Bauleit- und Objektplanung planerisch, baurechtlich und bautechnisch bearbeitet.

Wir sind

eine unabhängige Gemeinde mit ca. 7 000 Einwohnern. Die sehr gute Infrastruktur, die Nähe zu den Städten Frankfurt am Main, Wiesbaden und Mainz und die bevorzugte Lage am Fuße des Taunus bieten eine hohe Lebensqualität.

Wir bieten

die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Die Einstiegsvergütung erfolgt nach Qualifikation; eine Stelle nach BAT IV a steht zur Verfügung.

Bei Bewährung wird die Übertragung der stellvertretenden Leitung des Bauamtes in Aussicht gestellt.

Bewerbungen werden mit vollständigen Unterlagen und Lichtbild bis zum 15. April 1988 erbeten an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus),
Hauptstraße 11, Postfach 11 40, 6231 Sulzbach (Taunus).**

Bei der Fachhochschule Darmstadt

ist zum nächstmöglichen Termin die Planstelle eines/einer

Inspektors/Inspektorin

- Besoldungsgruppe A 9 BBesG -

im Bereich der Zentralverwaltung zu besetzen.

Voraussetzung für die Einstellung ist eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden binnen 10 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Darmstadt, Schöfferstraße 3,
6100 Darmstadt.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 11 vom 14. März 1988 beträgt 52 Seiten.